

Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Applied Life Sciences Vienna

Departement für Raum, Landschaft und Infrastruktur

Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung



Grundlage für ein nachhaltiges Schutzgebietsmanagement im Rahmen der EMAS II-Verordnung, illustriert am Beispiel des Nationalparks Gesäuse

DIPLOMARBEIT

Zur Erlangung des akademischen Grades Diplomingenieur
der Studienrichtung Landschaftspflege und Landschaftsplanung

vorgelegt von

Boris Salak

9740218

Betreuer

Univ. Prof. DI Dr. Dr. Ulrike Pröbstl

Wien, April 2008

Danksagung

Ein herzliches Dankeschön an meine Familie, die mich fortwährend im Rahmen Ihrer Möglichkeiten unterstützt und mir immer Mut gemacht hat.

Besonderen Dank an Andrea für die liebevolle Unterstützung und Motivation in Zeiten wo ein Ende der Arbeit weit entfernt war, sowie für die vielen Stunden des Lektorats (was sicher nicht immer eine Freude war).

Vielen Dank an meine Betreuerin Frau Prof. Pröbstl für die hervorragende Unterstützung während der gesamten Arbeit und für den immerwährend hoch qualitativen Input.

Danke an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung, speziell Frau DI Alexandra Jiricka für die Übersetzung der Umwelterklärung des Naturparks „Mont Avic“ aus dem italienischen.

Ein Dankeschön auch an alle Mitglieder des MSSV in Österreich (Maggy, Ulli, Heinz, Hermann ...) und der Außenstelle in Spanien (Johanna, Crigge), die es immer wenn es notwendig war geschafft haben, mir die Diplomarbeit aus dem Hirn zu spülen.

Vielen, vielen Dank an alle Freundinnen und Freunde für Ihre langjährige Unterstützung. Es ist schön euch zu kennen!!!

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	I
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	4
1 AUFGABENSTELLUNG.....	6
2 METHODISCHE HERANGEHENSWEISE	10
2.1 Literatúrauswertung.....	11
2.2 Fallstudie	12
2.3 Entwicklung eines Schutzgebietsaudits	13
2.4 Diskussion.....	13
3 GEBIETSBESCHREIBUNG.....	14
3.1 Lage- und Schutzstatus	14
3.1.1 Lage	14
3.1.2 Schutzstatus	14
3.2 Naturraum.....	16
3.2.1 Geologie und Geomorphologie.....	16
3.2.2 Klima	17
3.3 Landschaftliche Gliederung	17
3.3.1 Natürliche Vegetation der Steiermark.....	17
3.3.2 Naturschutzfachliche Raumgliederung.....	18
3.4 Nutzungen	18
4 RAHMENBEDINGUNGEN.....	21

4.1	Naturschutz	21
4.1.1	Naturschutz in Österreich	21
4.1.2	Schutzgebietskategorien	22
4.2	Mögliche EMAS-relevante Gesetzgebung für den „Nationalpark Gesäuse“	27
4.2.1	EMAS II-Verordnung, 2001.....	27
4.2.2	Nationalparkgesetz Gesäuse, 2002.....	29
4.2.3	IUCN Kategorie II – Nationalpark	31
4.2.4	Erlass des Nationalparkplans, 2003	32
4.2.5	Steiermärkisches Naturschutzgesetz, 1976	34
4.2.6	FFH-Richtlinie, 1992	36
4.2.7	Wasserrechtsgesetz 1959	37
4.2.8	Forstgesetz, 1975	39
4.2.9	Vereinbarung zum Betrieb des „Nationalparks Gesäuse“, 2003	40
5	AUDIT	43
5.1	Grundlagen.....	43
5.2	Entwicklung und Ausblick	45
5.3	Ablauf des Audits	47
6	FALLSTUDIE - STRUKTURANALYSE BESTEHENDER AUDITS	51
6.1	Naturpark Mont Avic.....	52
6.2	Biosphärenpark Grosses Walsertal	54
6.3	Insel Mainau GmbH	57
6.4	1. Obermurtaler Brauereigenossenschaft, reg. Gen. m. b. H.	58
6.5	Verbund – Austrian Hydro Power AG, Werksgruppe Untere Donau	61
6.6	Voestalpine Schienen GmbH.....	63

6.7	Ergebnisse und Auswertung der verschiedenen Zugänge und Auslegungen der EMAS-Verordnung.....	66
7	ENTWICKLUNG EINES SCHUTZGEBIETSAUDITS.....	71
7.1	Analyse und Auswertung der EMAS und EMAS-relevanten Gesetzgebung	71
7.2	Untersuchungsablauf.....	73
7.2.1	Schritt I – Screening.....	75
7.2.2	Schritt II – Ist-Situation.....	78
7.2.3	Schritt III – Umweltziele	80
7.2.4	Schritt IV – Programmentwicklung.....	85
7.2.5	Schritt V – Optimierung Umweltmanagementsystem	87
7.2.6	Schritt VI – Dokumentation	90
8	DISKUSSION	92
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	96
	LITERATURVERZEICHNIS	98

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. – Absatz

Abb. – Abbildung

Art. – Artikel

BGBI. – Bundesgesetzblatt

BfN – Bundesamt für Naturschutz

B-Vg – Bundesverfassungsgesetz

bzw. – beziehungsweise

ca. – circa

CIPRA - Commission Internationale pour la Protection des Alpes

d.h. – das heißt

EG – Europäische Gemeinschaft

EMAS – Ecological Management and Auditing Scheme

etc. – Et cetera

EU – Europäische Union

FFH-Richtlinie – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Gem. – gemäß

i. A. – im Auftrag

IUCN – International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources

Kap. – Kapitel

KMU – Kleine und mittlere Unternehmen

LGBl. – Landesgesetzblatt

LRSt – Landesrecht Steiermark

M ü. NN – Meter über Normalniveau

NschG – Naturschutzgesetz

NP-G – Nationalparkgesetz

NP-PI – Nationalparkplan

Nr. – Nummer

RL – Richtlinie

S. – Seite

Stmk. – Steiermark

UGA – Umweltgutachterausschuss

usw. – und so weiter

VDN – Verband deutscher Naturparke e. V.

WRG – Wasserrechtsgesetz

z.B. – zum Beispiel

1 AUFGABENSTELLUNG

Ein Großteil der heimischen Gesetze wird seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) 1995 nicht mehr nur von Österreich sondern mittels Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union (EU) gestaltet. Da der Naturschutz in Österreich aber Landessache ist, führt dies dazu, dass der Bund mit den Ländern Vereinbarungen schließen muss, worin sich die Bundesländer dazu verpflichten, das Geforderte umzusetzen. In Österreich gibt es neun Bundesländer und somit neun Naturschutzgesetze, die sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Einer dieser Unterschiede ist die teilweise inhomogene Handhabung der Schutzgebietskategorien im Gebietsschutz. Diese Kompetenz Überlagerungen stellen eine naturschutzfachliche Herausforderung dar, da die Schutzgebiete unterschiedlich umgesetzt werden. Da der Naturschutz aus öffentlichen Mitteln getragen wird, hat auch die Öffentlichkeit ein Interesse daran, Mittel so effizient wie möglich einzusetzen und nicht bei bürokratischen Hürden zum Stillstand zu kommen. Der Naturschutz ist gefordert, Lösungen zu finden. Lösungen die eine bestimmte Flexibilität zulassen, aber dennoch zielorientiert und transparent arbeiten, die auf Eigenverantwortung basieren und partnerschaftlich orientiert sind.

Oft zeichnen sie sich aufgrund der verschiedenen zu durchschreitenden (auch politischen) Instanzen durch mangelnde Flexibilität aufgrund erstarrter Entscheidungsstrukturen aus. Managementkonzepte für Schutzgebiete werden vielfach nur zu Beginn der Ausweisung z.B. eines Nationalparks erstellt. Überwachung, Veränderung und Fortschreitung passieren eher zufällig und ohne ein konzeptionelles Vorgehen. Europark diskutiert derzeit für Deutschland abgestimmte Verfahren. Auch die USA nutzen für das Management der Nationalparks standardisierte Verfahren, die mit Begriffen wie ROS (Recreation Opportunity Spectrum), LAC (Limits of Acceptable Change), VERP (Visitors Experience and Resource Protection), VAMP (Visitors Activity Management) oder VIM (Visitor Impact Management) abgekürzt werden. Der Vorteil dieser standardisierten Verfahren liegt vor allem darin, dass ungenügende Koordinierung der Instanzen, sowie Unstimmigkeiten durch divergierende Interessen und in Folge davon fehlende Abstimmung untereinander vermieden werden können.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach gezielten Managementkonzepten für Nationalparks auch für Österreich zu prüfen und zu diskutieren. Neben nordamerikanischen Modellen und Überlegungen aus Deutschland bietet sich, wie erste Erfahrungen aus Italien zeigen, auch die Adaption und Übernahme von Modellen aus der Wirtschaft an.

Ein Instrument, das sich in den letzten Jahren dort bewährt hat, ist das des ökologischen Auditierungsverfahrens, kurz genannt **EMAS** (Ecological Management and Auditing Scheme). Es ist ein Instrument das ursprünglich aus der Wirtschaft stammt und nach und nach seitens der EU an

verschiedenste Bereiche angepasst wurde. Die EMAS-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993) bildet den rechtlichen Rahmen für die Anwendung des Öko-Auditing. Schlüsselpunkt dieser Verordnung und somit des Öko-Auditing im Allgemeinen ist, dass es auf einer freiwilligen Verpflichtung zur stetigen ökologischen Verbesserung beruht. Der Betrieb soll mit Hilfe der Einrichtung eines Umweltmanagementsystems und einer Umweltbetriebsprüfung seine Umweltleistung stetig verbessern. Diese Verbesserung muss seitens des Unternehmens auch nachgewiesen werden. Die Eigenverantwortung des Unternehmens gegenüber den verursachten Umweltauswirkungen (direkt und indirekt) steht dabei im Vordergrund (siehe Kap. 5).

Die EMAS-Verordnung ist durch Freiwilligkeit und Flexibilität geprägt. So wird in der nach der ersten Revision erlassenen EMAS II-Verordnung (Verordnung (EWG) des Rates vom 19. März 2001), Abs. 9 festgehalten, dass „Unternehmen [...] zu einer freiwilligen Beteiligung an EMAS bewegt werden“ sollten. Weiters „können [die Unternehmen] aus dieser Beteiligung Vorteile hinsichtlich der ordnungspolitischen Kontrolle, der Kosteneinsparung und ihres Ansehens in der Öffentlichkeit ziehen“ (VERORDNUNG (EG) NR. 761/2001). Es sollen also beide Seiten davon profitieren. Das Unternehmen an sich und die Gesellschaft aufgrund der geringeren Umweltauswirkungen.

Ob es derzeit Anwendungen des Umweltaudits im Naturschutz gibt, lässt sich in der „Environmental Statement Library“ (Bibliothek der Umwelterklärungen) der offiziellen EMAS Seite der Europäischen Kommission recherchieren. Dort werden die Umwelterklärungen der zertifizierten Unternehmen in so genannten NACE-Kategorien (Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés européennes) eingeteilt.

Wirtschaftszweigklassifizierung der Europäischen Union

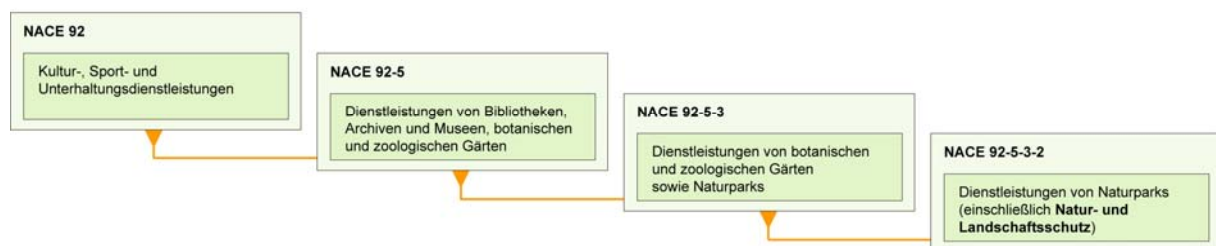


Abb. 1: Wirtschaftszweigklassifikation der Europäischen Union

In den 99 Kategorien sucht man die Wörter „Schutzgebiet“, „Nationalpark“ o. ä. vergeblich. Lediglich in Unterkategorie 92-5-3-2 (Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen, botanischen und zoologischen Gärten sowie Naturparks – einschließlich von Natur- und Landschaftsschutz) wird die Möglichkeit geboten, speziell Schutzgebiete einzuordnen. Aktuell befindet sich ein Naturpark aus Italien (siehe Kap. 6.1) und ein Biosphärenpark aus Österreich (siehe Kap. 6.2) in dieser Kategorie. Gegenwärtig (Stand Mitte 2008) wird im Bereich des Naturschutzes ausschließlich mit den traditionellen Instrumenten gearbeitet. Im Rahmen dieser Arbeit soll aufgezeigt werden, welche Beurteilungsgrößen für die Durchführung eines Audits relevant sind und welches Methodenset zur

Anwendung empfohlen wird. Das Potential des Audits wird am Beispiel des Nationalparks Gesäuse diskutiert

Schon im Leitbild des Nationalparks ist festgehalten, dass *„Der Nationalpark [...] neben den gesetzlich verankerten Aufgaben des Naturschutzes und der Umweltbildung die Tradition des sanften Tourismus weiterführen [soll]. Ein vorrangiges Ziel neben dem Erhalt und Schutz der Naturlandschaft ist die Vermittlung von Werten und die Sensibilisierung der Besucher für die Idee des Nationalparkbegriffes als höchste Form des Naturschutzes“* (NATIONALPARK GESÄUSE GMBH 2004-2006). Weiters wird die im Sinne des Öko-Audits wichtige Zusammenarbeit mit der Region folgend herausgestrichen: *„[Da der] Nationalpark [Gesäuse sich] durch eine konsequente und auf höchstem Niveau stehende Naturschutz- und Bildungsarbeit und als Modellregion mit einem einmaligen Natur- und Kulturraum [versteht, bietet sich hier die Chance für] ein harmonisches Zusammenspiel zwischen Naturschutz und Regionalentwicklung“* (NATIONALPARK GESÄUSE GMBH 2004-2006). Der Naturschutz muss mit den Bedürfnissen der Bevölkerung und mit wirtschaftlichen Zielen in Einklang gebracht werden. *„Die Entwicklung qualitativ hochwertiger und gleichzeitig Ressourcen schonender Dienstleistungen sollte unterstützt werden. Gemeinden sollten das Bewusstsein dafür fördern, wie endogene Ressourcen erhalten und nachhaltig [in Übereinstimmung mit den Nationalparkgesetzen] genutzt werden können“* (CIPRA 2006). Da *„die Landschaft das eigentliche Kapital für den Tourismus ist [, sind] regelmäßige Verbesserungen und Aufwertungen [...] im Interesse der Besucher [,] der ansässigen Bevölkerung“* (CIPRA 2002) und in weiterer Folge auch des Nationalparks. Die Wertigkeit der „Landschaft“, muss als „unique-selling-point“ in den Köpfen der Bevölkerung verankert sein.

Das EU-Öko-Audit geht weit darüber hinaus „nur“ ein Schutzgebietsmonitoring zu sein. Es ist ein flexibles Instrument, das alle relevanten Bereiche des Nationalparks mit einbeziehen kann. Unter Berücksichtigung der Aufgaben und Ziele des Nationalparks ist es sicherlich eine Herausforderung, ein Instrument wie das des EU-Öko-Audits zu installieren. Ein komplettes EMAS-Audit durchzuführen wäre im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, da dies den Rahmen einer Diplomarbeit sprengen würde. Daher beschränkt sich das hier erarbeitete Audit auf Teilbereiche des „Systems Nationalpark“. Weder der Wirkungsbereich der Organisation auf die umgebenden Gemeinden, noch die Gemeinden selbst werden in diese Arbeit miteinbezogen. Im Mittelpunkt dieser Forschungsarbeit steht einzig und allein die Organisation „Nationalpark Gesäuse“. Ebenfalls für diese Arbeit nicht von unmittelbarer Bedeutung ist die Untersuchung der administrativen Tätigkeiten der NATIONALPARK GESÄUSE GMBH. Die Reduzierung des Papierverbrauchs, des Toner- und Tintenverbrauchs, sowie die Reduzierung des Benzin- oder Dieserverbrauchs nationalparkeigener Fahrzeuge sind zwar Bestandteile eines kompletten Audits, doch soll der Fokus hier auf Bereichen liegen, die sich „fundamentaler“ mit dem Naturschutz beschäftigen.

Ein sich Loslösen von herkömmlichen, starren Strukturen der Organisation und des Managements scheint auf den ersten Blick gewagt, doch die Vielschichtigkeit einerseits und Flexibilität andererseits

zeichnet das EU-Öko Audit als ein besonderes Instrument aus. Ob und wie dieses Instrument auch im Naturschutz Anwendung finden kann, ist eine Frage, die am Ende der Arbeit diskutiert und beantwortet wird. Doch es ist im Interesse des Naturschutzes, mit einem Instrument zu arbeiten, das neue Wege zu gehen scheint und vielleicht bisher geschlossene Türen öffnet bzw. nicht genutzte Synergien beginnt zu nutzen. Ein Instrument, das vielschichtig einerseits und flexibel andererseits ist.

Festzuhalten ist, dass eine, den Audit-Zyklus abschließende und kostenintensive Zertifizierung nicht zwingend das Ziel sein muss. Es besteht auch die Möglichkeit, die im Audit angewandte Methodik *„unabhängig davon für eine ökologische Aufwertung“* (PRÖBSTL ET AL. 2003) zu verwenden. Die Zertifizierung spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle. Sie ist lediglich ein Signal an die Öffentlichkeit.

Die hier vorliegende Arbeit erhebt nicht den Anspruch als Leitfaden angesehen zu werden. Vielmehr soll sie als Ideenstifter für Interessierte dienen. Ziel dieser Arbeit ist es, neue Möglichkeiten im Rahmen der EMAS-Verordnung im Zusammenhang mit der Naturschutzplanung aufzuzeigen. Die entwickelte Methodik und die Struktur des Aufbaus sind keine „Dogmen“, sondern stellen eine Möglichkeit dar, mit der ein EU-Öko-Audit im Bereich eines Nationalparks funktionieren kann. Dies soll anhand von ausgewählten Beispielen beschrieben werden. Primär gilt es natürlich zu erörtern, ob die Anwendung des EU-Öko-Audits überhaupt im Naturschutz funktionieren kann.

Aufgrund der beschriebenen Wechselwirkungen, der Aufgaben des Naturschutzes im Allgemeinen und der innovativen Möglichkeit der Anwendung eines (im Naturschutz) noch relativ jungfräulichen Instruments ergeben sich interessante Möglichkeiten, die es zu diskutieren gilt.

2 METHODISCHE HERANGEHENSWEISE

Für die hier vorliegende Arbeit wurde Literatur in den Sprachen Deutsch, Englisch und Italienisch recherchiert. Es wurden Veröffentlichungen aus Österreich, Deutschland, Liechtenstein und Italien studiert. Alle zur Verfügung stehenden Medien wie Internet, Printmedien, digitale Datenträger, sowie mündliche Interviews wurden in die Recherchen mit einbezogen. Da die EMAS-Verordnung eine Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG) ist und die Staatengemeinschaft auch die Rahmenbedingungen definiert, begrenzt sich auch die literarische Recherche hauptsächlich auf das Gebiet der Europäischen Union. Erwartungsgemäß gibt es in dieser politisch sowie geographisch definierten Region eine Vielzahl an Publikationen zu diesem Thema. Mit dem Bekenntnis der Mitgliedsstaaten zur Entwicklung neuer Methoden und Instrumente – bzw. zur Justierung bereits vorhandener – nimmt die Europäische Union derzeit eine der führenden Rollen im Natur- und Umweltschutz ein. Auch innereuropäisch findet ein reger Wissensaustausch statt. Ein literarischer Blick auf andere Kontinente war deshalb auch nicht möglich, aus fachlicher Sicht aber auch nicht unbedingt notwendig, da beispielsweise die USA im Öko-Auditing einen anderen Weg als die Europäische Gemeinschaft geht (siehe Kap. 5.2).

Die acht Kapitel dieser Arbeit lassen sich in vier Phasen/Schritte gliedern:

- ❑ **Phase I - Literaturoswertung (Kapitel 3 – 5):**
Gebietsbeschreibung, Rahmenbedingungen sowie allgemeine Grundlagen zum Thema EG-Umwelt-Audit werden am Beispiel des „Nationalparks Gesäuse“ erläutert.
- ❑ **Phase II - Fallstudie (Kapitel 6):**
Daten- und Textanalyse von bestehenden EMAS-Audits.
- ❑ **Phase III - Entwicklung eines Schutzgebietsaudits (Kapitel 7):**
Hauptteil der Arbeit, Zusammenführen von Literaturoswertung und Fallstudie als Grundlage für das Konzept, Präsentation des Entwurfes an eine Expertenrunde, Aufnahme der Anregungen der Expertenrunde in das Konzept, Erarbeiten eines Musterverfahrens.
- ❑ **Phase IV - Diskussion (Kapitel 8):**
Reflexion der Ergebnisse, Rück- und Ausblick, Vor- und Nachteile für den Nationalpark.

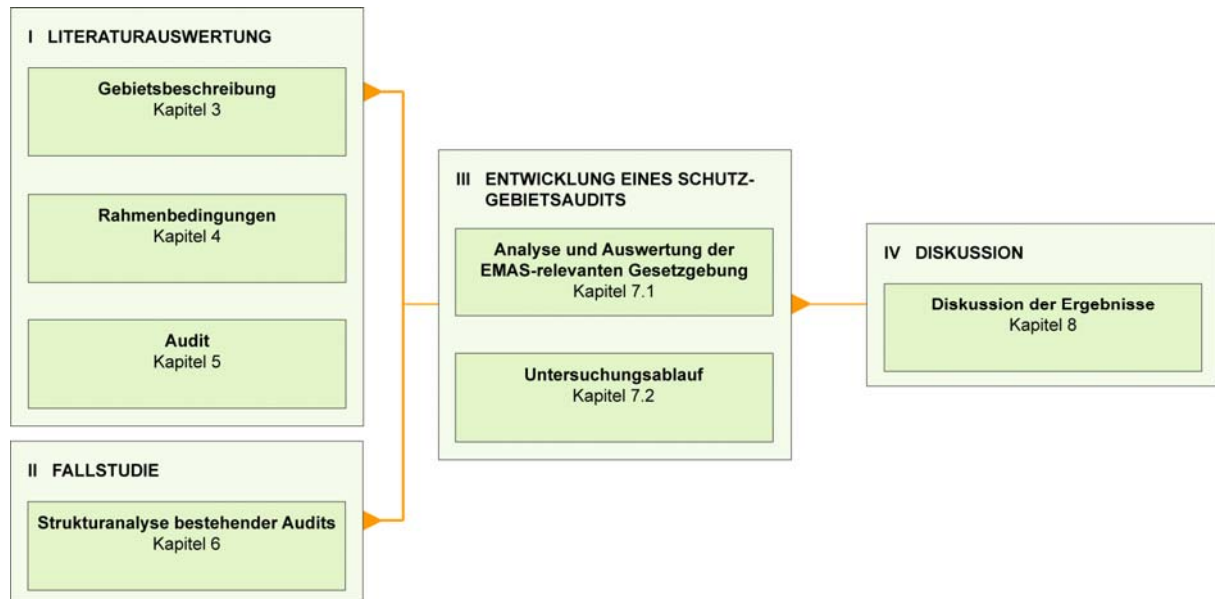


Abb. 2: Kapitelstruktur und methodische Herangehensweise

2.1 LITERATURAUSWERTUNG

Um die Ausgangsposition für den Nationalpark klar definieren zu können, ist es unumgänglich verschiedenste Daten aus relevanten Themenbereichen zu recherchieren. Konkret handelt es sich um Daten aus den Bereichen Umwelt-Auditing, Naturschutzplanung, Schutzgebietsmanagement, Monitoring, verschiedenste EMAS-Statistiken und –Auswertungen, gesetzliche Rahmenbedingungen und Daten über den Nationalpark. Wie in Abb. 2 aufgezeigt, setzt sich die Literaturlauswertung (Abb. 2, Phase I) aus drei Modulen zusammen, die im Weiteren näher erläutert werden.

Kapitel 3 „Gebietsbeschreibung“

Dieses Kapitel liefert eine umfassende Beschreibung des Untersuchungsgebietes „Nationalpark Gesäuse“. Alle relevanten Daten wurden sorgfältig recherchiert und themenspezifisch aufgearbeitet. Es werden Lage- und Schutzstatus ebenso dargelegt, wie der Naturraum im Allgemeinen und die landschaftliche Gliederung im Speziellen. Außerdem werden die unterschiedlichen Nutzungen skizziert und die vorhandenen landschaftlichen Konflikte aufgezeigt.

Kapitel 4 „Rahmenbedingungen“

Die Rahmenbedingungen zum Nationalpark werden fachlich und rechtlich eingehend beleuchtet. Es wird verdeutlicht, welche Verpflichtungen (Aufgaben und Ziele) der Nationalpark direkt und indirekt zu berücksichtigen hat. Ausgehend von internationalen Abkommen und Konventionen sowie Verordnungen und Richtlinien, denen der Bund beigetreten ist, werden auch nationale Zieldokumente

erörtert. Eine Übersicht der in Österreich und speziell im „Nationalpark Gesäuse“ vorkommenden Schutzgebietskategorien sowie eine Darstellung der gegenwärtig zum Einsatz kommenden Planungsinstrumente runden die fachliche Ebene ab und leiten zum rechtlichen Teil über. Der rechtliche Teil beschäftigt sich mit für den Nationalpark relevanten Gesetzen und streicht die darin festgehaltenen Aufgaben und Ziele hervor.

Es werden Schwerpunktsetzungen der Gesetzestexte speziell in Bezug auf den „Nationalpark Gesäuse“ ausgearbeitet, um aufzuzeigen welches der jeweiligen Gesetze wie ausgerichtet ist. Hierfür wurden die wesentlichsten Aussagen aus den Gesetzen herausgefiltert und kategorisiert. Im Wesentlichen soll dies der „rechtlichen Orientierung“ dienen und einen Überblick über die zusammengefasste Gesetzesmaterie geben.

Kapitel 5 „Audit“

Ziel dieses Kapitels ist die Schaffung eines Überblicks zum Thema EG-Umwelt-Audit. Es werden Grundlagen erläutert, Inhalt und Entwicklung der Verordnungen auf das Wesentlichste reduziert dargestellt und ein Ausblick auf die bevorstehende dritte Generation der EMAS-Verordnung getätigt. Schwerpunkt dieses Kapitels ist jedoch die Erläuterung des Ablaufschemas der EG-Umwelt-Audit-Verordnung, inklusive einer Erklärung der einzelnen Verfahrensschritte.

2.2 FALLSTUDIE

Um einen Überblick zu bekommen, wie von verschiedenen Organisationen an das Thema EMAS herangegangen wird, wurden bestimmte Unternehmen ausgewählt und deren Ansatz sowie die Umsetzung der Verordnung im Unternehmen analysiert (Abb. 2, Phase II, Kap. 6). Auswahlkriterien für die Analyse waren: Nominierung für den EMAS-Award, Branchenzugehörigkeit, Unternehmensgröße und besondere Hervorhebung in der Fachliteratur. Die Ergebnisse der Analyse werden zum Abschluss dieses Kapitels präsentiert und haben direkten Einfluss auf die Konzeption des Schutzgebietsaudits und somit auf die weitere Vorgehensweise. Die Analysekriterien sind ebenfalls in Kapitel 6 dargestellt.

Folgende Unternehmen wurden analysiert:

- ❑ Naturpark „Mont Avic“, Aostatal, Italien
- ❑ Biosphärenpark „Grosses Walsertal“, Vorarlberg, Österreich
- ❑ Insel Mainau GmbH, Baden-Württemberg, Deutschland
- ❑ 1. Obermurtaler Brauereigenossenschaft, reg Gen.m.b.H, Steiermark, Österreich
- ❑ Verbund, Austrian Hydro Power, Werksgruppe untere Donau, Wien/Niederösterreich, Österreich

- Voestalpine Schienen GmbH

2.3 ENTWICKLUNG EINES SCHUTZGEBIETSAUDITS

Der Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich mit der eigentlichen Entwicklung eines Schutzgebietsaudits (Abb. 2, Phase III). Dieses Kapitel ist in zwei Subkapitel unterteilt, womit die Genese leicht rückverfolgbar bleibt. Die Ergebnisse von Literatursauswertung und Fallstudie werden zusammengeführt und gemeinsam mit dem Subkapitel.7.1 (Analyse und Auswertung der EMAS und EMAS-relevanten Gesetzgebung) als Grund- und Ausgangslage für das methodische Konzept verwendet. In Kap. 7.2 (Untersuchungsablauf) wird auf die einzelnen Schritte des Ablaufs im Nationalpark eingegangen anhand von Beispielen illustriert. Weiters werden Synergien zu vorhandenen Managementplänen (Natura 2000) festgehalten und ausgearbeitet.

2.4 DISKUSSION

Abschließend findet in Kapitel 8 sowohl eine Diskussion (Abb. 2, Phase IV) über die erlangten Ergebnisse als auch ein Ausblick über die mögliche Weiterentwicklung des Audits in diesem Bereich statt. Mögliche Szenarien werden skizziert, Vor- und Nachteile des speziellen Öko-Audit-Verfahrens für den „Nationalpark Gesäuse“ erörtert.

3 GEBIETSBESCHREIBUNG

Der „Nationalpark Gesäuse“ befindet sich westlich des Ennskniees im Bereich der Obersteiermark am südlichen Rand der Nördlichen Kalkalpen (Ennstaler Alpen) und umfasst im Wesentlichen die zwei Gebirgsstöcke Buchsteinmassiv und Hochtorggruppe. 2002 wurde das Gebiet zum Nationalpark erklärt und bereits zur Eröffnung dachte man über eine Erweiterung nach.

In etwa 99% der Fläche sind im Grundbesitz der Steiermärkischen Landesforste. Der Rest teilt sich auf private Grundbesitzer und öffentliche Gewässer auf. Der Name Gesäuse leitet sich aus dem Durchbrausen der Enns durch das enge Kerbtal ab und so scheint es, dass, obwohl nur ca. 0,5% der Nationalparkfläche dem Landschaftstyp Gewässer zugeordnet werden kann, die Auswirkungen der Enns überall zu sehen, zu hören und zu spüren sind. Die restlichen Landschaftstypen sind mit 50% Wald, 31% alpine Lebensräume (Fels, Schutthalden, alpine Rasen), 13,5% Buschwald (Latschen) und 5% Almweiden, Wiesen. Vielfältige Nutzungsinteressen wie Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwirtschaft, Tourismus usw. prägen das Gebiet rund um den Nationalpark.

3.1 LAGE- UND SCHUTZSTATUS

3.1.1 Lage

Der „Nationalpark Gesäuse“ liegt in der nördlichen Steiermark etwa 80 km nordwestlich von Graz, im Bezirk Liezen. Die Nationalparkfläche teilt sich in 86 % Natur- und 14 % Bewahrungszone, beträgt 11.054 ha (Erweiterung auf 12.500 ha ist geplant) und erstreckt sich über sechs Gemeinden. Drei Viertel der Gesamtfläche des Nationalparks befinden sich in den Gemeinden Johnsbach (ca. 51 %) und Weng (ca. 25 %). Die restlichen ca. 24 % befinden sich in den Gemeinden Admont (7 %), Hieflau (4,5 %), Landl (6,5%) und St. Gallen (1 %) (Stand 2002). Der höchste Punkt im Nationalpark ist mit 2369 m ü. NN. das Hochtorn, während der tiefste Punkt mit 487 m ü. NN. Wandau bei Hieflau ist. Der Höhenunterschied beträgt 1882 m. Die hier verwendeten Daten wurden WOLF & HASITSCHA (2002) bzw. der offiziellen Homepage des „Nationalparks Gesäuse“ (NATIONALPARK GESÄUSE GMBH 2004-2006) entnommen.

3.1.2 Schutzstatus

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts kam es zur Gründung der Steiermärkischen Landesforste zum Schutz vor Bodenspekulationen. Dem Vorschlag, in dem Gebiet den ersten steirischen

Naturschutzpark zu schaffen, folgten wirtschaftlich orientierte Vorschläge zur großräumigen Nutzung der Wasserkraft im Gesäuse. 1956 kam es schließlich zum Bau des Speichers „Kummerbrücke“ bei Gstatterboden durch die STEWEAG, einer Tochterfirma der ENERGIE STEIERMARK AG. Trotz dieser Pläne und Projekte wurde 1958 durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung das Gesäuse und das anschließende Ennstal bis zur Landesgrenze sowie das Wildalpener Salztal zu den ersten Naturschutzgebieten des Landes erklärt. 1977 folgte ein Landtagsbeschluss zur Schaffung eines Nationalparks „Niedere Tauern“. Ende der Neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts entstanden verschiedene Vereine, die entweder pro oder contra einen etwaigen Nationalpark sind. Kontroverse Diskussionen waren die Folge. Eine Machbarkeitsstudie im Auftrag des BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE sowie des LANDES STEIERMARK bekräftigte 1999 die einzigartige Landschaft im Gesäuse und die Nationalparkwürdigkeit und -machbarkeit des Gebietes. Mehrere folgende Volksbefragungen zu diesem Thema endeten ohne konkretes, eindeutiges Ergebnis. Am 12. März 2002 erfolgte der Beschluss des Nationalparkgesetzes im Landtag und am 1. März 2003 traten sämtliche Verordnungen, die Nationalparkerklärung und der Nationalparkplan in Kraft (siehe Kapitel 4.2). Die internationale Anerkennung des Nationalparks Gesäuse als Schutzgebiet der Kategorie II durch die IUCN folgte am 5. Dezember 2003.

Gem. §2, Absatz 1 des Nationalparkgesetz Gesäuse ist das *„Ziel der Errichtung und des Betriebs des Nationalparks [...], ein Schutzgebiet zu schaffen, in dem der Ablauf natürlicher Entwicklungen auf Dauer sichergestellt und gewährleistet wird [...]“* (NATIONALPARKGESETZ 2002). Um dies gewährleisten zu können, wurde gem. Art. 15a B-VG eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Steiermark geschlossen. Sie regelt die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks.

Die Verwaltung des „Nationalparks Gesäuse“ erfolgt durch die „NATIONALPARK GESÄUSE GESELLSCHAFT M. B. H.“. Die zuständige Abteilung auf Ebene des Landes Steiermark ist die Abteilung „NATURSCHUTZ FACHABTEILUNG 13C (FA13C)“. Zur Information der Bevölkerung, der Nationalparkgemeinden und zur Erforschung ihrer Interessen ist von der Nationalparkverwaltung mindestens einmal pro Jahr ein Nationalparkforum einzuberufen. Am Forum teilnehmen können gem. §13 des Nationalparkgesetz Gesäuse Servitutsberechtigte, Einforstungsberechtigte, Jagdpächter von Gemeindejagden, Bewirtschafter von Almen sowie die Bevölkerung der Nationalparkregion.

Auf Gebiet des Nationalparks befinden sich, mit Ausnahme des Nationalparks auch noch weitere Schutzgebiete. So haben beispielsweise das Naturschutzgebiet „Gesäuse“, das Landschaftsschutzgebiet „Ennstaler-Eisenerzer Alpen“, der Naturpark „Eisenwurzen“ und auch das Natura 2000 Gebiet „Gesäuse“ Anteil an der Parkfläche. Nähere Informationen über Ausmaße und Schutzstatus dieser Gebiete befinden sich in Kapitel 4.1.2.

Das Land Steiermark besitzt in etwa 99,3 % und private Grundeigentümer 0,2 % der Nationalparkfläche. Die verbleibenden 0,5 % der Fläche werden den öffentlichen Gewässern zugeordnet.

3.2 NATURRAUM

3.2.1 Geologie und Geomorphologie

Der Nationalpark wird dominiert vom Hochgebirge, welches hier alle üblichen Kriterien eines solchen erfüllt (glaziale Formung, Steilrelief, Aufragen über die Waldgrenze...), wobei besonders die sehr hohen Reliefenergien erwähnenswert scheinen. Das Hochtor (2369 m ü. NN) überragt als höchster Gipfel des Gebietes das Ennstal bei Gstatteboden (578 m ü. NN.) um fast 1800 m bei einer Horizontalstrecke von nur wenig über 3 km. Höhenunterschiede von 1200 m auf einer Fläche von nur 1 km² sind für Österreich außergewöhnlich hohe Werte und werden in der Steiermark nirgendwo anders erreicht. Die Gesäuseberge können geologisch dem Landschaftstyp des „*karbonatischen Kettengebirges*“ (LIEB 1991) zugeordnet werden, was aufgrund der Zugehörigkeit zu den Nördlichen Kalkalpen auf einen Gesteinsbestand von Kalk und Dolomit hinweist. Ein weiteres Merkmal des Kettengebirges ist das großmorphologische Erscheinungsbild des aus langen Gebirgszügen mit vereinzelter Plateaubildung aufgebauten Gebirges. Ein letztlich entscheidendes Wesensmerkmal der Region ist die namensgebende Schluchtstrecke der Enns gleichsam inmitten des Hochgebirgsraumes. Es handelt sich um einen Taldurchbruch der von einem System freistehender, mächtiger Kettengebirgsstöcke umgeben ist, was nicht nur den Schluchtcharakter, sondern besonders auch die Hochgebirgskulisse hervorhebt. Die Enns behält im Durchbruch noch ihre Längstalrichtung bei und biegt erst bei Hieflau in Quertalrichtung, nach Norden, um. Das Gesäuse selbst ist extrem siedlungs- und nutzungsfeindlich. Mit Ausnahme des Mittelstücks Gstatteboden besitzt es Schluchtcharakter und ein hochalpines Landschaftsbild in Kalken und Dolomit der Trias. Unterhalb des Gesäuses setzen im Pleistozän aufgeschüttete Terrassen ein, in die die Enns wiederum schluchtartig eingeschnitten ist. Dadurch werden Siedlungsraum und Nutzland auf die ebenen, stark isolierten Terrassenflächen zurückgedrängt, die ihrerseits mit dem scharf akzentuierten Dolomit-Mittelgebirge kontrastieren. Der Nationalpark umfasst stratigraphisch einen sehr weiten Zeitraum vom paläozoischen Oberordoviz (ca. 450 Millionen Jahre alter Blasseneckporphyroid der Grauwackenzone im Süden des Johnbachtals) bis in die geologische Gegenwart. Den Schwerpunkt bilden Gesteine des Mesozoikums. BÜCHNER (1970) beschreibt das stratigraphische Schema wie folgt: „*Innerhalb des alpinen Deckenbaus ist die gesamte Planungsregion dem oberostalpinen Deckenstockwerk zuzuordnen, wobei im Paläozoikum der Grauwackenzone nur Elemente der Norischen Decke vorkommen [...], während im Mesozoikum der Nördlichen Kalkalpen Gesteinsserien verschiedener Teildecken auftreten: Die Hauptmasse der Gesäuseberge gehört dem Juvavikum der Mürzalpendecke an [...], randlich liegen kleinere Anteile am Tirolikum [...] und am Bajuvarikum [...]*“. Die Hauptgesteinsgruppen der Gesäuseberge sind Kalk (vorherrschend Dachsteinkalk), Dolomite (vorherrschend Ramsauidolomit, im NW der Planungsregion Hauptdolomit) und silikatische Gesteine (vorherrschend Werfener Schiefer sowie die meisten Gesteine der Grauwackenzone). Das

morphologische Erscheinungsbild der Landschaft ist geprägt durch Prozesse, die seit dem Jungtertiär anhalten. Wichtige Faktoren dabei sind die geologischen aber auch die klimatischen Rahmenbedingungen sowie die relativen Höhenunterschiede. Fluviale, glaziale, karstische und dendutativ-gravitativ Formungsprozesse beeinflussten und beeinflussen bis heute das Erscheinungsbild dieser Region.

3.2.2 Klima

Das Gebiet liegt in einer einheitlichen witterungsklimatologischen Zone namens Nordstaugebiet. Diese nordalpinen Niederschlagslagen erreichen im Winter ihr Maximum (hohe Strömungsintensität, niedriges Kondensationsniveau) und sind somit ein wichtiger Regen- und Schneelieferant. Die Niederschlagsmengen divergieren zwischen 1200 mm und 2500 mm pro Jahr (NATIONALPARK GESÄUSE 2006). Die Tallagen sind vor allem im Winter durch teils starke und mächtige Inversionen gekennzeichnet. Das zusätzliche auftreten von Hochnebel. Lässt auf eine geringe Durchlüftung schließen.

Die Temperaturunterschiede umspannen den Bereich von den kältesten Talböden (insbesondere Moorabschnitte westlich von Admont und lokal im Johnsbachtal) bis zu den wärmsten Lagen mit dem Raum Hieflau und den begünstigten Mittelhanglagen im Gesäuse oberhalb von etwa 700 m ü. NN.

Was die Besonnungs- und Durchlüftungsverhältnisse betrifft, so fällt die enge Benachbarung stark beschatteter, tief eingeschnittener Gräben mit stark begünstigten, besonnten und windarmen, südexponierten Oberhangbereichen auf.

3.3 LANDSCHAFTLICHE GLIEDERUNG

3.3.1 Natürliche Vegetation der Steiermark

Die Verteilung der natürlichen Vegetation der Steiermark in der Höhenstufe zwischen 487 m ü. NN (Wandau bei Hieflau) und 2370 m ü NN (Hochtorgipfel) gestattet eine klare landschaftliche Gliederung des Nationalparks Gesäuse. Gemäß Kartenunterlagen wird der Park von folgenden Vegetationseinheiten geprägt (NATIONALPARK GESÄUSE GMBH 2004-2006):

- ☐ Alpine Lebensräume (Fels, Schutthalden, alpine Rasen) 31,0%
- ☐ Buschwald (Latschen) 13,5%
- ☐ Wald 50,0%
- ☐ Gewässer 0,5%

- ❑ Almweiden, Wiesen 5,0% (13 Almen, 4 Pacht-, 9 Servitutsalmen)

Die Vegetation des Nationalparkgebietes spiegelt den kollinen bis subalpinen Charakter des Schutzgebietes wider.

3.3.2 Naturschutzfachliche Raumgliederung

Im regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen (LRSt. 2004, LGBL. 24/2004), wird der Raum in Raumtypen und Landschaftseinheiten gegliedert, was einer naturschutzfachlichen Positionierung dienen soll. Der „Nationalpark Gesäuse“ hat Anteile an folgenden Einheiten der Landschaftsräumlichen Gliederung:

- ❑ Raumtyp 1 – Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
- ❑ Raumtyp 2 – Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- ❑ Raumtyp 3 – Grünlandgeprägtes Bergland
- ❑ Raumtyp 4 – Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Passlandschaften
- ❑ Raumtyp 5 – Siedlungs- und Industrielandschaften

3.4 NUTZUNGEN

Da es über die aktuellen Nutzungen im Nationalpark Gesäuse derzeit noch keine öffentlich zugängigen Daten gibt, berufen sich die folgenden Daten größtenteils auf die Machbarkeitsstudie zum Nationalpark Gesäuse aus dem Jahr 1999.

Forstwirtschaft

Etwa zwei Drittel der Gesamtfläche des Nationalparks sind mit Wald bedeckt. Gemäß dem Waldentwicklungsplan ist der Anteil an Waldflächen mit großer Schutzfunktion aufgrund der zahlreichen steilen und felsigen Flächen sehr groß.

Die forstliche Nutzungsintensität reicht von „keine Nutzung“ im Kampfwald (Waldzone zwischen der natürlichen Baumgrenze und der tatsächlichen Grenze des abgeschlossenen Baumbewuchses), die in etwa 2 % der Gesamtfläche des Nationalparks ausmacht, über „keine/extensive“ bzw. „extensive“ Nutzung im Schutzwald auf ca. 46 % der Gesamtfläche hin zu „mäßig intensiven“ Nutzung im Schutzwald in Ertrag (5%) und schlussendlich der „intensiven“ und „sehr intensiven“ Nutzung im Nutzwald (47%). Dies lässt den Schluss zu, dass Flächen mit hoher Schutzfunktion eine geringe Wirtschaftsfunktion zu kommt und umgekehrt.

Land- und Almwirtschaft

Auf ca. einem Viertel der Flächen findet eine landwirtschaftliche Nutzung statt, wobei der größte Teil dieser Flächen mit Weiderechten vorbelastet ist und als Weideflächen dient (in etwa 4.500 ha). Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen variiert von „keine“ bis „intensiv bewirtschaftetes Grünland der Tallagen“, vor allem im Bereich östlich und westlich von Admont. Die almwirtschaftliche Nutzung stellt für die Bewahrungszone des Nationalparks keine Probleme dar.

Jagdwirtschaft

Die Jagdintensität variiert zwischen „keine/extensiv“ im alpinen Ödland (28 %) über „mäßig intensiv“ (71 %) hin zu „sehr intensiv“ in den Wildschutzgebieten (1 %). Bis 2005 bestanden noch Pachtverträge mit Privatpersonen und Firmen aus dem In- und Ausland.

Fischereiwirtschaft

Fischereiberechtigte im Untersuchungsgebiet sind das Stift Admont und die Steiermärkischen Landesforste und außerhalb des Untersuchungsgebietes (rechtsufrige Enns, unterhalb des Staauraums Gstatterboden) die STEWEAG (Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft).

Tourismus

Der Tourismus hat in diesem Gebiet eine lange Tradition. Anfang des 20. Jahrhunderts wurde das Gebiet von Bergsteigern erschlossen. Seither sind zahlreiche Wanderwege (ca. 110 km), Kletterrouten und Schutzhütten errichtet worden und der Tourismus stellt in der Region einen wichtigen ökonomischen Faktor dar.

Verkehr und Infrastruktur

Aktuell gibt es im Nationalpark drei Schotterentnahmestellen, wobei jährlich in etwa 44.000 m³ Schotter entnommen werden. Dies passt nicht in die langfristig ausgerichtete Strategie eines Nationalparks, weshalb bereits seit Bestehen des Nationalparks Ersatzstandorte gesucht werden. Die Schotterentnahme wird in Verbindung mit dem Geschiebemanagement auf den Nationalpark abgestimmt.

Die Verkehrsinfrastruktur betreffend führen die Gesäuse-Bundesstraße sowie Landes- und Gemeindestraßen und eine Bahnlinie entlang der Enns durch den Nationalpark.

Katastrophenschutz

Der Schutz von Menschen und Objekten vor alpinen Naturgefahren hat im Gesäuse aufgrund des hohen Anteils an Risikogebieten eine besonders hohe Bedeutung. Die zu schützenden Bereiche sind in erster Linie Siedlungsräume und Verkehrsverbindungen. Die zu treffenden Maßnahmen werden von der WLW (Wildbach- und Lawinenverbauung) durchgeführt und im Rahmen des Managementplans mit dem Nationalpark abgestimmt.

4 RAHMENBEDINGUNGEN

4.1 NATURSCHUTZ

4.1.1 Naturschutz in Österreich

In Österreich fällt der Naturschutz gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich der neun Bundesländer (B-VG 2004, BGBl. 100/2003). Dies hat zur Folge, dass es neun Landesnaturschutzgesetze und kein Naturschutz- oder Naturschutzrahmengesetz des Bundes gibt. Da aber ausschließlich der Bund selbst zu internationalen Übereinkommen, die beispielsweise dem Schutz von Natur und Landschaft dienen, beitreten kann und nicht einzelne Bundesländer, gibt es in diesem Bereich eine enge Zusammenarbeit. Der Bund ist es auch, der die erforderlichen Gesetze verabschiedet und etwaige Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit den Bundesländern zum Betrieb von Nationalparks bestimmt. Gemäß Artikel 15a, Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG. 2004, BGBl. 100/2003) wird die finanzielle Unterstützung des Landes durch den Bund in Bezug auf Errichtung und Betrieb von Schutzgebieten geregelt. Diese Vereinbarungen sind in den jeweiligen Landesgesetzblättern kund zu tun.

Nationale Gesetze (Bundesgesetze):

Wasserrechtsgesetz (siehe Kap. 4.2.7)

Forstgesetz (siehe Kap. 4.2.8)

Landesgesetze:

☐ Nationalparkgesetz Gesäuse

Regelt den Betrieb und die Errichtung des „Nationalparks Gesäuse“ (siehe Kap. 4.2.2).

☐ Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Regelt den Schutz der Natur, den Schutz und die Pflege der Landschaft sowie die Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere (siehe Kap. 4.2.5).

□ Vereinbarung Bund-Land zur Errichtung und zum Betrieb des „Nationalparks Gesäuse“

Regelt die jeweiligen Verbindlichkeiten/Verpflichtungen zwischen Bund und Land (siehe Kap. 4.2.9).

□ Verordnung der Landesregierung zum Erlass des Nationalparkplans (Gesäuse)

Zur Erreichung der Ziele gemäß §2 des Nationalparkgesetzes Gesäuse (siehe Kap. 4.2.4).

4.1.2 Schutzgebietskategorien

Wie bereits erwähnt ist Naturschutz in Österreich Landessache. Dies hat zur Folge, dass es teilweise unterschiedliche Schutzgebietskategorien in den jeweiligen Bundesländern gibt. Die folgende Abbildung soll veranschaulichen, welche Schutzgebietskategorien es in Österreich bzw. in der Steiermark gibt und an welchen der „Nationalpark Gesäuse“ Anteil hat.

Schutzgebietskategorien in Österreich	Steiermärk. NSG*	Nationalpark Gesäuse	Bezeichnung	Monitoring vorgesehen	Fläche in ha
Biosphärenpark	-	-	-	-	-
Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet)	§13a	Ja	Ennstaler Alpen - Gesäuse	Ja	14 725
Geschützter Grünbestand	-	-	-	-	-
Geschützter Landschaftsteil	§11	-	-	-	-
Geschützter Lebensraum	-	-	-	-	-
GN/NDM**	-	-	-	-	-
Landschaftsschutzgebiet	§6	Ja	Ennstaler-Eisenerzer Alpen	Nein	56 448
Nationalpark***	NP-G	Ja	Gesäuse	Ja	ca.11 000
Naturdenkmal	§10	-	-	-	-
Naturpark	§8	Ja	Eisenwurzen	Ja	14 527
Naturschutzgebiet	§5	Ja	Gesäuse, Ennstal (Nr.1a)	Nein	13 700
Pflanzenschutzgebiet	-	-	-	-	-
Ruhegebiet/Ruhezone	-	-	-	-	-
Sonderschutzgebiet	-	-	-	-	-
***es besteht ein eigenes Nationalparkgesetz (NP-G) **Geschütztes Naturgebilde/Naturdenkmal von örtlicher Bedeutung *Steiermärkisches Naturschutzgesetz					
					Stand 2008

Abb. 3: Schutzgebietskategorien in Österreich, der Steiermark und dem Nationalpark Gesäuse
(verändert nach TIEFENBACH, Naturschutz in Österreich, 1998)

Bei den höheren Schutzgebietskategorien – damit ist die internationale Bedeutung der jeweiligen Kategorie gemeint – ist ein Monitoring gesetzlich vorgeschrieben, während bei den niederen Schutzgebietskategorien wohl von einer Empfehlung zum Monitoring gesprochen wird, jedoch die gesetzliche Verbindlichkeit nicht gegeben ist.

Österreichweit gibt es 14 verschiedene Schutzgebietskategorien mit stark variierendem Schutzausmaß. *„Die exakten Schutzaufgaben werden für jedes Gebiet in der jeweiligen Verordnung festgelegt. Meist sind Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd und Fischerei ‚im bisherigen Umfang‘ gestattet, was zum Teil zu Interessenskonflikten führt. Neben den naturschutzrechtlich geschützten Gebieten existieren noch weitere Gebiete, die nicht explizit geschützt, aber dennoch bedeutend sind“* (AUBRECHT 2002).

Der Nationalpark hat Anteil an vier weiteren Schutzgebieten. Teilweise berühren sie den Nationalpark nur am Rande, teilweise sind sie von ihm umschlossen. Es handelt sich hierbei um

- ❑ Europaschutzgebiet (Natura 2000) Ennstaler Alpen – Gesäuse
- ❑ Landschaftsschutzgebiet Ennstaler-Eisenerzer Alpen
- ❑ Naturpark Eisenwurzen
- ❑ Naturschutzgebiet Gesäuse Ennstal (Nr. 1a)

Sowohl Naturschutzgebiete, als auch Landschaftsschutzgebiete sehen rein rechtlich betrachtet kein Monitoring vor. Dennoch werden für Naturschutzgebiete in manchen Bundesländern Managementpläne erstellt um Maßnahmen für den Biotoperhalt und Nutzungen im Sinne der Schutzziele zu regeln und Interessenskonflikte zu umgehen. Naturschutzgebiete unterliegen strengeren Schutzbestimmungen als Landschaftsschutzgebiete, die auch als Pufferzonen von Naturschutzgebieten fungieren können. Sie sehen den Schutz des Landschaftsbildes als primären Schutzzweck zur Sicherung der Bedeutung des Gebietes für die Bevölkerung und den Fremdenverkehr vor. In beiden Schutzkategorien ist die Land- und Forstwirtschaft in bisherigen Umfang gestattet. Naturschutzgebiete können, im Falle sie eignen sich aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders, das Prädikat Naturpark erhalten. Naturpark ist also keine eigene Schutzkategorie im eigentlichen Sinn. Europaschutzgebiete, Naturparke und Nationalparke sehen ein Monitoring gesetzlich vor. So wird beispielsweise im Nationalparkgesetz Gesäuse *„die Beobachtung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung der gesetzten Maßnahmen“* (NATIONALPARKGESETZ GESÄUSE 2002) verlangt, oder in der FFH-Richtlinie die Mitgliedsstaaten *„über den Erhaltungszustand zu wachen (Monitoring)“* (RICHTLINIE 92/43/EWG) aufgefordert. Die hier beschriebenen Instrumente vereint, dass sie alle in ein relativ starres System eingebettet sind, in dem Abänderungen bzw. Anpassungen von Zielen lange Genehmigungswege mit sich ziehen. Der damit verbundene bürokratische Mehraufwand

macht es notwendig, dass Ziele allgemeiner formuliert werden, da sie auch für alle Schutzgebiete dieser Kategorie gelten müssen. Besonders hier wird bereits der Unterschied zur wesentlich autonomen EMAS-Verordnung deutlich, wo konkrete Ziele vom Unternehmen selbst (unter Beachtung der Rechtsvorschriften) festgelegt werden.

Im Folgenden werden die für diese Arbeit wichtigsten Instrumente erläutert:

□ Nationalparkplan

- Ebene: Nationalpark, Regionalebene

Dient zur Erreichung der Ziele für die Natur- und Bewahrungszone gemäß dem Nationalparkgesetz. Der Plan ist von der Landesregierung zugleich mit der Nationalparkerklärung per Verordnung zu erlassen. Er ist die Arbeitsgrundlage für die Verwaltung und die rechtlich bindende Norm für alle Tätigkeiten im Nationalpark. Die Geltungsdauer erstreckt sich auf zehn Jahre, wobei mehrere Zwischenbewertungen vorgesehen sind.

Vorgaben für die weiteren Planungen des Nationalparkmanagements sind:

- Möglichst ungestörte natürliche Abläufe ermöglichen bzw. fördern,
- Sicherheit für die Menschen und deren Siedlungsraum gewährleisten und erhalten,
- Beeinträchtigungen für angrenzende Gebiete vermeiden,
- Abträgliche kommerzielle Nutzungen müssen im Laufe einer bestimmten Zeit eingestellt werden.

Weiters sieht der Nationalparkplan die Erarbeitung von Entwicklungskonzepten bzw. Managementplänen für die Teilbereiche Naturschutz, Wald- und Katastrophenschutz, Wild, Almbewirtschaftung und Tourismus vor (siehe Kap. 4.2.4).

□ Naturparkplan

- Ebene: Naturpark, Regionalebene

Er ist die Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung des Schutzgebiets als „Naturpark“ und beinhaltet Maßnahmen zur Pflege der Landschaft sowie zur Verbesserung des Erholungswerts.

Der Naturparkplan ist für den Bürger nicht verbindlich, stellt aber eine große Hilfe bei der Koordinierung und Erarbeitung von Projekten der Gemeinden und Landkreise dar. Er soll, wie der VERBAND DEUTSCHER NATURPARKE E. V. (2002) beschreibt, *„einen regionalen Konsens über die Entwicklung eines Naturparks [bilden] und damit auch die regionale Identität [...] stärken“*. Des weiteren wird von einem *„integrierte[n] und auf einem regionalen Konsens basierende[n] Entwicklungskonzept [, das] von Beginn an ein breites und zeitgemäßes*

Beteiligungsverfahren, welches auf Transparenz, zeitnahe Umsetzung erster Projekte und auf partnerschaftliche Kooperationen ausgerichtet ist“ (VERBAND DEUTSCHER NATURPARKE E. V. 2002) gesprochen. „Seine Stärke liegt in der Initiierung eines dauerhaften Abstimmungs- und Entscheidungsprozesses, in dem auftretende Detailprobleme sukzessive gelöst werden können“ (VERBAND DEUTSCHER NATURPARKE E. V. 2002).

Der Plan wirkt auf andere Planungen und Entscheidungsträger vor allem durch das Erstreben eines regionalen Konsenses, sowie durch eine breite Akzeptanz des Naturparks in der Region, was dazu führt, dass andere Institutionen und Behörden ihr Handeln an dem im Naturparkplan festgelegten Leitbild und Zielen ausrichten. Zudem wird die Übernahme von relevanten Planungen (z.B. Entwicklungskonzepte der Gemeinden, Landschaftsplan, Natura 2000-Managementplan usw.) forciert. Um die Identifikation der Bevölkerung mit dem Naturpark zu erreichen sind ein transparenter Ablauf der Arbeitsprozesse sowie eine klare Präsentation der Ergebnisse von Bedeutung.

Der Aufbau eines Naturparkplans lässt eine Vielzahl an Varianten zu. So ist es beispielsweise möglich, dass er auf der Grundlage eines anderen Plans z.B. eines Natura 2000-Managementplans basiert, der allerdings um die relevanten Themenbereiche ausgedehnt werden müsste. Es gibt hierfür verschiedene Aufbaukonzepte. In Deutschland, wo es einen Dachverband für Naturparke gibt, wird versucht, eine Basis für den Aufbau zu schaffen. In den meisten anderen europäischen Ländern gibt es solch einen Dachverband auf Naturparkebene nicht, was zur Folge hat, dass die Konzepte meist nur regional verwendet werden, ohne Rücksicht auf vielleicht bestehende, erprobte Konzepte. Dies mag auch eine Folge des Rechtsstatus des Naturschutzes in den jeweiligen Ländern sein.

□ Natura 2000-Managementplan

- Ebene: Natura 2000-Gebiet, Regionalebene

Dieses Instrument ist auf europäischer Ebene rechtlich in der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (RICHTLINIE 92/43/EWG) („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“) und in der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (RICHTLINIE 79/409/EWG) („Vogelschutzrichtlinie“) verankert. Es ist speziell für Natura 2000-Gebiete vorgesehen. Die FFH-Lebensräume werden beschrieben und deren Erhaltungszustand bewertet, um daraus Maßnahmen zu deren Erhaltung abzuleiten.

Auf der Basis der von der Europäischen Union erstellten Leitlinie geht hervor, dass die erstellten Managementpläne eine verbindliche Rolle für die Entwicklung des Gebietes besitzen. Grundsätzlich sind zwei wesentliche Ansätze möglich: a) als eigenes Planungsinstrument oder b) als verbindliche Informationsgrundlage für die Erstellung der

gebietsrelevanten Planungsinstrumente. Vor der Erstellung ist die Rolle des Plans im Rechtssystem durch die jeweilige Landesbehörde zu bestimmen.

Der Natura 2000-Managementplan kann, mit der erforderlichen Erweiterung um die nicht behandelten Elemente, auch Teil eines „übergeordneten“ Plans sein und darüber hinaus dessen Kern bilden. In Südtirol gibt es bereits mit dem Natura 2000-Managementplan „Naturpark Schlern-Rosengarten“, bzw. dem Natura 2000-Managementplan „Naturpark Rieserferner-Ahrn“ Beispiele hierfür.

4.2 MÖGLICHE EMAS-RELEVANTE GESETZGEBUNG FÜR DEN „NATIONALPARK GESÄUSE“

Die in diesem Kapitel angeführten Gesetze und Gesetzestexte stellen eine Auswahl der in Bezug auf die EMAS-Verordnung und den „Nationalpark Gesäuse“ wesentlichsten Aufgaben und Ziele des Nationalparks dar. Um Schwerpunkte der jeweiligen Gesetze hervorzuheben, wurden wesentliche Festlegungen in den Gesetzestexten herausgefiltert und kategorisiert. Die Kategorien orientieren sich an den Aufgabengebieten eines Nationalparks und umfassen die folgenden Bereiche:

- ☐ Allgemein (A)
- ☐ Naturschutz (NS)
- ☐ Nutzung (N)
- ☐ Bildung (B)
- ☐ Forschung (F)
- ☐ Erholung (E)

Die Abkürzungen der Kategorien befinden sich in der Spalte „Kategorie“.

Als Grundlage und Orientierungsfaden über die sich auf den „Nationalpark Gesäuse“ beziehenden Gesetze wurde die Monographie „Steiermärkisches Nationalparkrecht“ von RIEMELMOSER & MÜLLER (2003) verwendet. Exakter ins Detail gehende Passagen wurden in weiterer Folge dem RECHTSINFORMATIONSSYSTEM DES BUNDESKANZLERAMTES (2008) entnommen.

4.2.1 EMAS II-Verordnung, 2001

Die EMAS-Verordnung definiert und konkretisiert alle für eine EMAS-Zertifizierung notwendigen Schritte, erläutert die grundlegenden Fundamente, auf welchen diese Verordnung aufgebaut ist und zeigt Spielräume auf, in welchen sich die verschiedenen Organisationen frei bewegen können. Weiters ist in den Anhängen der Verordnung festgehalten, was von den Organisationen erwartet wird, bzw. mit welchen Fragestellungen sie sich auseinandersetzen müssen. In Kapitel 5.3 wird auf den Inhalt der Anhänge näher eingegangen.

Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltprüfung (EMAS)

Kategorie	Absatz 3
NS	Es wird gefordert, dass „Organisationen mit Hilfe von Marktmechanismen dazu zu bewegen [sind], ein vorausschauendes Umweltverhalten anzunehmen, das über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften hinausgeht“.

Kategorie	Absatz 7
A	Alle Organisationen mit Umweltauswirkungen sollten sich an EMAS beteiligen können.

Kategorie	Absatz 9
A	Organisationen sollten zu einer freiwilligen Beteiligung an EMAS bewegt werden.
A	Die Organisationen können Vorteile hinsichtlich der ordnungspolitischen Kontrolle,
A	der Kosteneinsparung und
A	ihres Ansehens in der Öffentlichkeit ziehen.

Kategorie	Absatz 17
	Besondere Bedeutung kommt folgenden Handlungsfeldern zu:
A	Einhaltung von Rechtsvorschriften
NS	Verbesserung der Umweltleistung
B	Kommunikation und Einbeziehung der Arbeitnehmer

Kategorie	Artikel 1 - Ziele
	Schaffung eines Gemeinschaftssystems für das UMS und die Umweltbetriebsprüfung, an der sich Organisationen freiwillig beteiligen können zur:
A	Kategorie und Verbesserung der Umweltleistung
B	Unterrichtung der Öffentlichkeit
B	Kommunikation und Einbeziehung der Arbeitnehmer

	Ziel ist die Förderung einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen durch:
NS	Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen
A	Kategorisierung der Leistung dieser Systeme (UMS)
B/F	Information der Öffentlichkeit über die Umweltleistung
B	aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer, sowie eine adäquate Aus- und Weiterbildung

Kategorie	Artikel 10 – Beziehungen zu anderen Umweltvorschriften in der Gemeinschaft
	Von EMAS unberührt bleiben:
A	im Bereich der Umweltkontrollen geltende Vorschriften des Gemeinschaftsrechts
A	einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen, die nicht dem Gemeinschaftsrecht unterliegen
A	Verpflichtungen der Organisationen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen

4.2.2 Nationalparkgesetz Gesäuse, 2002

Das Nationalparkgesetz regelt den Betrieb und die Errichtung des „Nationalparks Gesäuse“ und bestimmt Ausnahmen, unter welchen dieses Gesetz nicht zur Anwendung kommt. *„Durch dieses Gesetz werden Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere im Bereich des Forstwesens, des Eisenbahn- und Straßenverkehrs, der Luftfahrt, des Energiewesens sowie der Landesverteidigung nicht berührt“* (NATIONALPARKGESETZ GESÄUSE, LGBL. NR. 61/2002)

Nationalparkgesetz Gesäuse, LGBL. Nr. 61/2002	
Kategorie	§2 – Ziele
	Anstreben der Anerkennung der IUCN, Kategorie II – Nationalpark. Schaffung eines Schutzgebiets, indem der Ablauf natürlicher Entwicklungen auf Dauer sichergestellt wird.
NS	Erhaltung naturbelassener Teile mit ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt

NS	Förderung der Entwicklung anthropogen beeinflusster Bereiche zu Naturlandschaften
N	Erhalt und Fortbestand der naturnahen Kulturlandschaft
NS	Erforschung der ökologischen und sozioökonomischen Zusammenhänge zum Schutz der Natur und zum Wohl des Menschen
B/E	Bildung und Erholung

Kategorie	§5 – Nationalparkplan
	Zur Erreichung der Ziele gemäß §2 hat die Landesregierung für die Natur- und Bewahrungszone zugleich mit der Nationalparkerklärung (§4) durch Verordnung einen Nationalparkplan zu erlassen.
A	Der Nationalparkplan erstreckt sich auf einen Zeitraum von zehn Jahren.
A	Er beschränkt sich auf die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen.
	Es handelt sich dabei im Maßnahmen zur:
NS	naturnahen Entwicklung des Naturraumes und der Biotopausstattung
NS	Erhaltung und Entwicklung eines an den Lebensraum angepassten Wild- und Fischbestandes
E	Sicherung der Erlebbarkeit des Gebietes

Kategorie	§8 – Schutzbestimmungen
	In der Natur- und Bewahrungszone ist jede Beeinträchtigung - mit Ausnahme der hier angeführten - des Naturhaushalts der Tier- und Pflanzenwelt und des Landschaftsbildes untersagt, die den Zielen des §2 widerspricht.
N	In der <u>Natur und Bewahrungszone</u> sind Reiten, Begehen von Höhlen, Bergsteigen, Wandern, Klettern, Wassersport, Tourenschilauf, Betrieb von Luftfahrzeugen in weniger als 2500 m gestattet.
N	In der <u>Bewahrungszone</u> ist ausschließlich eine ökologisch nachhaltige Waldbewirtschaftung gestattet.

Kategorie	§9 – Bewilligungsverfahren
A	Maßnahmen die über §8 hinausgehen bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung.

Kategorie	§11 – Aufgaben
A	Erstellung des Entwurfs des Nationalparkplans
A	Umsetzung des Nationalparkplans, soweit dies nicht durch Dritte aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen zu erfolgen hat
F	Beobachtung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung der gesetzten Maßnahmen
A	die Vertretung der Interessen des Nationalparks bei regionalwirtschaftlichen Vorhaben
A	Es kann sich zur Besorgung dieser Aufgaben auch Dritter bedient werden

4.2.3 IUCN Kategorie II – Nationalpark

Der Anhang zum Nationalparkgesetz beinhaltet die Festlegungen der IUCN zum Schutzziel der Kategorie II – Nationalpark. Es wird aufgezeigt was notwendig ist, um nach den Definitionen der IUCN das Schutzziel erreichen zu können und als Kategorie II Nationalpark eingetragen zu werden.

Anhang zum Nationalparkgesetz Gesäuse: IUCN (International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources) – Kategorie II	
Kategorie	Managementziele
NS	Schutz natürlicher Regionen und landschaftlich reizvoller Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung für geistige, wissenschaftliche, erzieherische, touristische oder Erholungszwecke
NS	dauerhafter Erhalt charakteristischer Beispiele physiogeographischer Regionen, Lebensgemeinschaften, genetischer Ressourcen und von Arten in einem möglichst naturnahen Zustand, damit ökologische Stabilität und Vielfalt gewährleistet sind
B/E	Besucherlenkung für geistig-seelische, erzieherische, kulturelle und Erholungszwecke in der Form, dass das Gebiet in einem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten wird

N	Beendigung und sodann Unterbindung von Nutzungen oder Inanspruchnahme, die dem Zweck der Ausweisung entgegenstehen
A	Respektierung der ökologischen, geomorphologischen, religiösen oder ästhetischen Attribute, die Grundlage für die Ausweisung waren
N	Berücksichtigung der Bedürfnisse der eingeborenen Bevölkerung einschließlich deren Nutzung bestehender Ressourcen zur Deckung ihres Lebensbedarfs mit der Maßgabe, dass diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele haben

4.2.4 Erlass des Nationalparkplans, 2003

Basierend auf den §§ 5 und 8 des Nationalparkgesetzes und gegliedert in drei Abschnitte (Naturraum §§ 1-7, Besucher/Besucherinnen §§ 8-14 und Schlussbestimmungen §§ 15-18), werden hier internationale und nationale Zielsetzungen auf die örtliche Ebene übertragen und die Anforderungen des Nationalparkgesetzes konkretisiert. Der Nationalparkplan regelt langfristig alle Aktivitäten für die Bereiche Forschung, Umweltbeobachtung, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Februar 2003, mit der der Nationalparkplan für den „Nationalpark Gesäuse“ erlassen wird, LGBl. Nr. 16/2003	
Kategorie	§4 – Wald
	Unterlassung von Bestandseingriffen in den naturnahen Waldgebieten Ausnahmen:
NS	Eingriffe zum Zwecke der Umwandlung naturferner in potenzielle, natürliche Waldgesellschaften
NS	Maßnahmen gegen Borkenkäfer- und Insektenbefall, im Rahmen der forstrechtlichen Bestimmungen
NS	Heranführung der naturfernen oder anthropogen beeinträchtigten Bestände an die potenzielle natürliche Waldgesellschaft, im Zeitraum von zehn Jahren (speziell durch Förderung standortgerechter Mischbaumarten)

E (Risiko)	Die Schutzfunktion des Waldes gegenüber Siedlungsräumen, Verkehrswegen und Infrastrukturanlagen ist zu bewahren. Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren haben mit den geringstmöglichen Eingriffen zu erfolgen
E?	Bestehende Forststraßen haben von den WegehalterInnen im Sinne des §8 „Schutzbestimmungen“ des Stmk. NPG in Stand gehalten zu werden.

Kategorie	§5 – Wild
NS	Erstellung eines Wildschutzkonzeptes
NS	Erstellung eines Rot- und Rehwildfütterungskonzeptes mit dem Ziel der Reduktion der Fütterungsstandorte

Kategorie	§8 – BesucherInnen
B	Förderung des Wissens über die natürlichen Prozesse und des Verständnisses für Schutzmaßnahmen der BesucherInnen durch Information, Lenkung und Betreuung
E	Förderung der Erreichbarkeit des Nationalparks zu Fuß, mit dem Fahrrad und den öffentlichen Verkehrsmitteln
B/E	Förderung der Bereitschaft der BesucherInnen zu naturverträglichem Verhalten durch Bereitstellung von Informations-, Bildungs-, und Erholungsangeboten

Kategorie	§9 – Alpines Gelände
E	Erstellung eines alpinen Wegekonzeptes in Abstimmung mit den WegehalterInnen
NS/N	Ausweisung der Gebiete, Klettersteige, Kletterrouten, Schitourenrouten und Wege, die aufgrund ökologischer Erfordernissen dauernd oder zeitlich befristet nicht betreten werden dürfen.

Kategorie	§15 – Überprüfung
A	Überprüfung der getroffenen Maßnahmen in Hinblick auf die Erreichung der Ziele gem. §2 durch die Landesregierung nach einem Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung.
A	Inkrafttreten: 1. März 2003

A	Außerkräfttreten: 1. März 2013
---	--------------------------------

4.2.5 Steiermärkisches Naturschutzgesetz, 1976

Dieses Gesetz regelt den Schutz der Natur, den Schutz und die Pflege der Landschaft sowie die Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere.

Gesetz vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 – Nschg 1976), LGBl. Nr. 35/2000	
Kategorie	Das Steiermärkische Naturschutzgesetz gilt gemäß Nationalparkgesetz Gesäuse, Abschnitt IV, §15 nicht auf Territorium des „Nationalpark Gesäuse“, mit Ausnahme der §§ 10, 13, 13a bis 13e sowie 33 und 34
	§10 – Naturdenkmale
	Hervorragende Einzelschöpfungen der Natur können zum Naturdenkmal erklärt werden, aufgrund:
F	ihrer wissenschaftlichen Bedeutung
NS	ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit
NS	ihrer prägenden Wirkung auf das Landschafts- oder Ortsbild
Kategorie	Folgende §§ betreffen ausschließlich Flächen des Natura 2000 Netzwerkes.
	§13a – Europaschutzgebiete
NS	Für Europaschutzgebiete sind erforderlichenfalls geeignete Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art zu treffen. Diese Maßnahmen müssen sowohl den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I, als auch den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie den Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.
A	Erklärung nur mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde

Kategorie	§13b – Verträglichkeitsprüfung
N/NS	Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten (Kumulationseffekt) zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebietes führen können, sind von der Behörde auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen.
	Bei positivem Bescheid (keine erhebliche Beeinträchtigung) ist der Plan oder das Projekt gegebenenfalls unter Auflagen zu bewilligen.
	Bei negativem Bescheid (erhebliche Beeinträchtigung) darf eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn:
	zumutbare Alternativen an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind
	oder der Plan oder das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solchem sozialer und wirtschaftlicher Art - durchzuführen ist.
	Befindet sich ein prioritärer Lebensraum oder reine prioritäre Art im betroffenen Gebiet, so können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur berücksichtigt werden:
	die Gesundheit des Menschen
	die öffentliche Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung
	maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt
	Wird ein Plan oder Projekt bewilligt indem ein prioritärer Lebensraum oder reine prioritäre Art betroffen sind, so sind im Sinne des Zusammenhanges des NATURA 2000 Netzes, Ausgleichsmaßnahmen in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben, oder andere Maßnahmen zu setzen.
	Die Kommission der Europäischen Union ist über diese Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.
	Zuständige Behörde ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.

Kategorie	§34 – Herstellung des gesetzmäßigen Zustands
A	Personen die entgegen einer Bestimmung dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung handeln, sind zur Wiederherstellung des früheren bzw. bescheidmäßigen Zustands binnen einer festzusetzenden Frist verpflichtet.
A	Die Verpflichtung verfällt, wenn seit der Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

4.2.6 FFH-Richtlinie, 1992

Die FFH-Richtlinie ist die am weitesten reichende Naturschutzvorschrift seitens der EU mit dem Hauptziel die Erhaltung der biologischen Vielfalt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu fördern. Die Vogelschutzrichtlinie ist Bestandteil der FFH-Richtlinie.

<i>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21 .Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen</i>	
Kategorie	Artikel 2 – Zielsetzung
NS	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere
NS	Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes
NS/N	Rücksichtnahme der Maßnahmensetzung auf die Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten
NS	Verbesserungsgebot: Es sind Maßnahmen zu setzen, die zu einer Verbesserung des natürlichen Zustands führen.
Kategorie	Artikel 6 – Erhaltung
A	Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen, die Maßnahmen rechtlicher, administrativer und vertraglicher Art umfassen
NS	Verschlechterungsverbot: Verbot in den Gebieten Maßnahmen umzusetzen die deren Erhaltungszustand verschlechtern bzw. die zu schützenden Arten beeinträchtigen

N	Verträglichkeitsprüfung: Projekte und Pläne, welche den Erhaltungszielen wesentlich widersprechen könnten, sind zu prüfen.
Kategorie	Artikel 10 – Kohärenz
NS	Außerhalb der Gebiete sind Maßnahmen zur besseren Kohärenz der Gebiete zu setzen.
Kategorie	Artikel 11 – Überwachung
F?/NS	Aufforderung an die Mitgliedsstaaten über den Erhaltungszustand zu wachen (Monitoring)
Kategorie	Artikel 17 – Information
A	Festlegung der Informationspflicht der Mitgliedsstaaten gegenüber der Europäischen Kommission
A	Alle sechs Jahre erstellen die Mitgliedsstaaten einen Bericht über die Umsetzung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen.
A/B	Dieser Bericht wird der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
Kategorie	Artikel 18 – Forschung
F	Die Mitgliedsstaaten und die Kommission fördern die erforderliche Forschung und die notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten in Hinblick auf die definierten Ziele in Artikel 2 und die Verpflichtung nach Artikel 11.

4.2.7 Wasserrechtsgesetz 1959

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2002	
Kategorie	§5 – Benutzungsberechtigung
N	Die Benutzung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der gesetzlichen Schranken jedermann gestattet.
N	Die freie Benutzung betrifft ausschließlich den Wasserkörper, nicht das Gewässerbett.

N	Die Benutzung von privaten Gewässern obliegt den GrundeigentümerInnen.
---	--

Kategorie	§8 – Gemeingebrauch an Gewässern
N	Ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers.

Kategorie	§30 – Ziel und Begriff der Reinhaltung
	Gewässer sind so reinzuhalten, dass:
NS	die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet ist
NS	Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet werden kann
NS/N	Tagwässer benutzt werden können
NS	Fischwässer erhalten bleiben
NS	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schäden vermieden werden können
	Unter Reinhaltung zu verstehen ist:
NS	der Erhalt der natürlichen Beschaffenheit der Gewässer in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht: ☐ jede Beeinträchtigung der Beschaffenheit ☐ jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens
NS	Schutz der ökologischen Funktionsfähigkeit
NS	Schutz des maßgebenden Uferbereichs
NS	Schutz des Grundwassers
Kategorie	§31 – Allgemeine Sorge für die Reinhaltung

A	Bei Gefahr einer Gewässerunreinigung sind unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.
---	---

Kategorie	§59 – Wasserwirtschaftskataster
N	Als Übersicht über die maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse ist ein Wasserwirtschaftskataster zu führen.
A	Die Führung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

4.2.8 Forstgesetz, 1975

Forstgesetz 1975 (Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 59/2002)	
Kategorie	§13 – Wiederbewaldung
NS	Kahlflächen im Schutzwald sind mit standortgerechtem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig (innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt) wiederzubewalden.
NS	Die Wiederbewaldung soll durch Naturverjüngung erfolgen, wenn in einem Zeitraum von zehn Jahren eine volle Bestockung der Wiederbewaldungsfläche zu erwarten ist.
NS	In Hochlagen kann der Zeitraum der Naturverjüngung um bis zu fünf Jahre verlängert werden, wenn diese einen Vorteil gegenüber der Aufstockung mit sich bringt und keine Bedenken gegen diese Verlängerung bestehen.
Kategorie	§16 – Waldverwüstung
	Jegliche Waldverwüstung ist verboten:
N	Verringerung/Vernichtung der Produktionskraft des Waldbodens
E (Risiko)	offenbare Rutsch- oder Abtragungsgefahr für den Waldboden
NS	rechtzeitige Wiederbewaldung nicht möglich

NS	flächenhafte Gefährdung des Bewuchses (Schnee, Wind, unsachgemäße Düngung, Immissionen aller Art usw.)
N	Abfallablagerung

4.2.9 Vereinbarung zum Betrieb des „Nationalparks Gesäuse“, 2003

Diese Vereinbarung zwischen Bund und Land (Steiermark) ist ein wesentlicher Pfeiler zur Regelung der Kompetenzen zwischen Vertragsparteien und ermöglicht das Funktionieren des „Nationalparks Gesäuse“. Notwendig ist eine solche Vereinbarung, da in Österreich (siehe Kapitel 4.1) der Naturschutz nicht vom Bund, sondern vom jeweiligen Land geregelt wird.

Vereinbarung gem. Art. 15a B-Vg zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb des „Nationalparks Gesäuse“, LGBl. Nr. 70/2003	
Kategorie	Artikel 3 – Zielsetzung
NS	Die internationale Anerkennung nach den Kriterien für die Kategorie II – Nationalpark – der Weltnaturschutzunion (IUCN – The World Conservation Union)
NS	Erhaltung des „Nationalparks Gesäuse“ als naturnahes und landschaftlich wertvolles Gebiet von nationaler und internationaler Bedeutung
NS	Erhaltung der für dieses Gebiet repräsentativen Landschaftstypen, einschließlich der naturnahen Kulturlandschaft sowie der Tier- und Pflanzenwelt
B/E	Erlebbarkeit des Gebietes zu Zwecken der Bildung und Erholung
A	Diese Ziele sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erreichen.
A	Es werden von den Verantwortlichen keine diesen Ziele zuwiderlaufenden Handlungen gesetzt.
A	Berücksichtigung dieser Ziele auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und der allgemeinen Förderungsmaßnahmen
Kategorie	Artikel 5 – Aufgaben der Nationalparkverwaltung
	Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen aus:

A	der Vereinbarung zwischen Bund und Land
A	dem Steiermärkischen Nationalparkgesetz
A	der Nationalparkverordnung
A	dem Nationalparkplan (Verordnung)
A	dem Gesellschaftsvertrag
A	den Beschlüssen der Organe der Nationalparkgesellschaft
	Wahrung der Grundsätze von:
A	Sparsamkeit
A	Wirtschaftlichkeit
A	Zweckmäßigkeit
	Besondere Aufgaben der Nationalparkgesellschaft sind:
A	Maßnahmen zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3
NS	Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes der Tiere und Pflanzen
A	Mitarbeit bei der Erstellung des Nationalparkplans, sowie laufende Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung
F	Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und die laufende Beobachtung (Monitoring)
B	Koordinierung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
A	Interessensvertretung bei regionalwirtschaftlichen und sonstigen sich auf den Nationalpark auswirkenden Maßnahmen
A	Vorlegen eines Tätigkeitsberichts auf Verlangen der Vertragsparteien (Bund, Land) mindestens jedoch alle fünf Jahre
A	Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen aus der Vereinbarung zwischen Bund und Land

Kategorie	Artikel 6 – Nationalparkforum
B	Errichtung eines Nationalparkforums zur regelmäßigen Information der regionalen Bevölkerung

Kategorie	Artikel 7 – Finanzierung
N	Allfällige Erträge aus Managementmaßnahmen auf Flächen des Landes Steiermark, die von den Steiermärkischen Landesforsten durchgeführt werden, werden von diesen jährlich der Nationalparkgesellschaft zugeführt.
N	Bei der Besorgung der Aufgaben der Nationalparkgesellschaft ist der größtmögliche Grad an Kostendeckung anzustreben.

Kategorie	Artikel 9 – Überprüfung der Leistungen
A	Überprüfung insbesondere der Organisationsform und der Umsetzung der Maßnahmen nach fünf Jahren durch die Vertragsparteien (Bund, Land)

5 AUDIT

5.1 GRUNDLAGEN

Das EMAS (**E**cological **M**anagement and **A**uditing **S**cheme) ist ein von der Europäischen Union entwickeltes Verfahren für Unternehmen und Organisationen, die auf freiwilliger Basis ihre Umweltleistung verbessern wollen. Das teilnehmende Unternehmen muss seine Umweltauswirkungen erheben, bewerten, dokumentieren und in weiterer Folge kontinuierlich verbessern. Das System wird speziell von drei tragenden Säulen, nämlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften, der Verbesserung der Umweltleistung und der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit gestützt. In diesem Zusammenhang ist auf einen Grundsatz der Verordnung, nämlich *„Keine Validierung bei Rechtsverstoß“* zuzulassen hinzuweisen, da diese Regelung *„systemprägend und unabdingbar“* ist (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT 2004).

In Teilen der Europäischen Union erfreut sich dieses Instrument in verschiedensten Branchen großer Beliebtheit. Dies trifft vor allem auf Staaten wie Deutschland, Spanien, Italien, Finnland und die Niederlande zu. Doch auch in erst kürzlich zur EU beigetretenen Staaten wie Ungarn und der Tschechischen Republik gibt es bereits erste zertifizierte Betriebe. Österreich, das in diesem Bereich ebenfalls sehr aktiv ist, hat mit einigen auch im Leitindex der Wiener Börse (ATX) vertretenen Betrieben bereits große Erfolge in der Anwendung zu verzeichnen. In einer offiziellen Statistik der EU namens *„Organisations per one million habitants“* (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) liegt Österreich sogar unangefochten an Platz eins aller europäischen Länder, was die Anzahl der nach EMAS validierten Unternehmen pro einer Million Einwohner betrifft, gefolgt von Dänemark, Deutschland und Spanien. Was den Bereich des Naturschutzes betrifft, so genießt das Öko-Auditing eher noch ein schattenhaftes Dasein. Derzeit gibt es nur sehr vereinzelt fachlich relevante Anwendung in diesem Bereich.

Das Öko-Auditing bietet dem Betrieb die Möglichkeit, sämtliche Strukturen neu zu organisieren, Arbeitsabläufe zu optimieren, finanzielle Mittel bestmöglich und nach den Grundsätzen *„der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“* (LRSt. 2003, LGBL. 70/2003) einzusetzen. Es schafft eine betriebliche Organisation, wobei stets der Überblick über das Gesamte gewährleistet ist und ermöglicht eine ökologische Aufwertung des Gebiets im Sinne der verschiedenen verbindlichen Zielfestlegungen (siehe Kap. 4.2.).

Im Laufe der letzten zwei Dekaden hat sich gezeigt, dass die Vielzahl an neuen Gesetzen und Verordnungen nur dazu führt, dass der Aufwand für staatliche Kontrollmaßnahmen für die

Managementsysteme der Betriebe massiv steigt und es schwer ist, den Überblick zu behalten. Ebenso „[...] hat sich herausgestellt, dass Verantwortung gezielter dezentral ausgeübt werden kann“ (RICHTER 1998), wobei aber darauf geachtet werden muss, „dass dabei nicht dezentrale Ziele verfolgt werden dürfen unter Vernachlässigung übergeordneter Ziele“ (RICHTER 1998).

Die Verordnung definiert die Rahmenbedingungen für ein Instrument, mit dem sich der Betrieb freiwillig einer Umweltbetriebsprüfung von einem externen Umweltgutachter unterzieht. Die Umweltbetriebsprüfung und das Schaffen eines Umweltmanagementsystems im Allgemeinen können durchaus als die Kernstücke der Verordnung gesehen werden. Es ist als Bekenntnis der Betriebe zum Umweltschutz zu verstehen und erfreut sich immer mehr Bekannt-, aber auch Beliebtheit. Nicht zuletzt liegt das daran, dass der Prozess des Öko-Auditing ein sich in bestimmten Abständen wiederholender Zyklus ist (siehe Kap. 5.3), der es ermöglicht, immer konkretere, ehrgeizigere Ziele zu verfolgen. Da es aber ohnedies ein Verbesserungsgebot bzw. ein Verschlechterungsverbot gibt, werden mit jedem Zyklus die vom Betrieb selbst gesetzten Ziele neu definiert bzw. nachjustiert um das für den Naturschutz und den Betrieb bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Der vom Betrieb finanziell leistbare Aufwand stellt eine logische Grenze dieses Engagements dar.

Das Öko-Audit ist ein effizientes Instrument zur Implementierung eines vorsorgeorientierten Umweltmanagements. Es soll sicherstellen, dass der Umweltschutz in allen unternehmerischen Entscheidungen integriert ist. Um dies gewährleisten zu können, ist die Unterstützung der obersten Entscheidungsträger unerlässlich. In der Verordnung (EWG) 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 wird in Anhang I D von den „guten Managementpraktiken“ gesprochen. Darunter versteht man Handlungsgrundsätze, die bei der Festlegung der Umweltpolitik unbedingt zu berücksichtigen sind, wie z.B. „Bei den Arbeitnehmern wird auf allen Ebenen das Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt gefördert“, oder „Die Umweltauswirkungen jeder neuen Tätigkeit, jedes neuen Produktes und jedes neuen Verfahrens werden im Voraus beurteilt“ sowie „Die Öffentlichkeit erhält alle Informationen, die zum Verständnis der Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens benötigt werden“ (VERORDNUNG (EG) NR. 1836/93) um nur einige zu nennen.

Da der gesamte Prozess ein durchaus aufwendiger und auch kostenintensiver ist, müssen den Belastungen, die auf ein Unternehmen im Falle einer Teilnahme zukommen auch Vorteile gegenübergestellt werden, die bisherige Audits als Ergebnisse hatten. So hat sich gezeigt, dass beteiligte Unternehmen gegenüber unbeteiligten einen Wettbewerbsvorteil genießen. Dies äußert sich unter anderen in einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit mittels eines Imagegewinns durch umweltorientierte Unternehmenspolitik, aber auch speziell für Unternehmen die eine Art Vorreiterrolle übernehmen. Auf konkrete Vorteile für Organisationen wird in Kapitel 8 eingegangen. Dort wird auch auf weitere Vorteile wie Risikoverminderung, Verbesserung der Unternehmenskultur, Deregulierung/Substitution, Kosteneinsparung, Verbesserung der Organisation und einer strategischen Unternehmensentwicklung im Umweltschutz näher eingegangen.

5.2 ENTWICKLUNG UND AUSBLICK

Die Umorientierung in der Denk- und Handlungsweise der Menschen in Bezug auf anthropogen verursachte Umweltveränderungen sowie die sprunghafte Zunahme von Gesetzesbeschlüssen im Bereich des Umweltschutzes waren Initialzündungen für die Entstehung des Öko-Audits. Doch schon lange bevor die Europäische Gemeinschaft (EG) zu Beginn der 1990er Jahre (13. Juli 1993) mit dem Erlass der *„Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“* (EMAS I) das Umwelt-Audit „erschaffen“ hatte, hat sich dieses Instrument sowohl in den USA als auch im europäischen Raum schon als gut funktionierend erwiesen. Bereits *„1972 führte General Motors ein Umwelt-Audit Programm [ein], das sicherstellen sollte, dass Umweltprobleme in den einzelnen Niederlassungen richtig erfasst werden und dass über sie an die Geschäftsführung korrekt berichtet wird“* (KAGANTCHOUK 2000). Dieses System wurde später von der EU in abgeänderter Form übernommen. Der Schwerpunkt lag jedoch nicht nur, wie in den USA üblich, auf dem *compliance audit*, also dem internen Audit das prüft, ob alle relevanten gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, sondern auf einer Idee des betrieblichen Umweltschutzes eingliedernden Konglomerats aus *compliance audit*, *environmental managed system audit* (untersucht betriebliche Umweltmanagementsysteme auf ihre Funktionsfähigkeit) und *performance audit* (prüft, ob betriebliche Leistungswerte und Zielvorgaben eingehalten werden). 1992 bekannte sich die EU mit einem umweltpolitischen Aktionsprogramm dazu, neue Instrumente für den Umweltschutz zu finden, da die bereits vorhanden unzureichend waren und mit der zukünftigen Veränderung/Entwicklung der Union nicht Schritt halten konnten. Anfangs gab es noch erhebliche Widerstände der (deutschen) Wirtschaft, die der Meinung war, dass der Staat sich zu sehr *„[...] in die Unternehmensführung und daher in den Kernbereich unternehmerischer Selbstständigkeit [...]“* (REITZIG 2004) einmische. Kurze Zeit später folgte wie bereits erwähnt der Erlass der EMAS I-Verordnung und aufgrund des damals bevorstehenden Inkrafttretens des Maastrichtvertrages, wo das Mehrheitsprinzip erstmals zur Anwendung gekommen wäre, verstummte auch die Kritik aus Deutschland. Doch da die EG-Umwelt-Audit-Verordnung vorerst nur für bestimmte Betriebe vorgesehen war und es parallel hierzu den Konkurrenzdruck durch die weltweit verbreitete ISO Zertifizierung gegeben hat, trat 2001 eine novellierte Fassung (Verordnung (EG) 761/2001 des Rates vom 27. April 2001) in Kraft, die europaweit EMAS II genannt wird.

Die EMAS II-Verordnung orientiert sich sehr an der EMAS I-Verordnung, doch es gibt einige wesentliche Neuerungen, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

- ❑ EMAS II ist strukturierter und enthält zu den einzelnen Themenbereichen jeweils Anhänge, welche im Bedarfsfall leichter geändert werden können als die Verordnung selbst.
- ❑ Alle Organisationen können sich an diesem freiwilligen System beteiligen. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, dass EMAS stärker als bisher im europäischen Raum verbreitet wird.

- ❑ Die Systemanforderungen an EMAS wurden jenen der EN ISO 14001 angepasst und sind nun ident, was den Vorteil hat, dass bereits nach EN ISO 14001 zertifizierte Betriebe auch in EMAS einsteigen können, ohne parallel ein zweites Umweltmanagementsystem errichten zu müssen.
- ❑ Erhöhung der Transparenz der Umweltauswirkungen
- ❑ besondere Wertlegung auf die tatsächliche Verbesserung der Umweltleistung unter Berücksichtigung der direkten und auch der indirekten Umweltauswirkungen.
- ❑ Umwelterklärung wird vom Umweltgutachter nur für gültig erklärt, wenn sämtliche Rechtsvorschriften eingehalten werden.
- ❑ jährliche Validierung der aktualisierten Daten in der Umwelterklärung; Es bestehen Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
- ❑ Ausgabe der ersten Umwelterklärung in gedruckter Form und danach spätestens alle drei Jahre
- ❑ Stärkung der externen Kommunikation sowie der Motivation von Mitarbeitern durch Führung eines offenen Dialogs
- ❑ Schaffung und Nutzung eines EMAS-Logos

Weiters sieht die EMAS II-Verordnung in Artikel 15 vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament bei Bedarf nach spätestens fünf Jahren Änderungen vorschlägt. Ebenfalls nach spätestens fünf Jahren muss die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Verwendung, Anerkennung und Auslegung des EMAS-Logos bewerten und entscheiden; ob es auch in diesen Bereich Änderungen bedarf. Dass der Bedarf an Änderungen tatsächlich vorhanden ist, zeigen verschiedene statistische Auswertungen, die 2006 im Rahmen eines Vortrags zur EMAS-Revision von AICHINGER mit dem Titel „*Sustainability, Product Aspects and Reporting: Key issues for EMAS-Revision*“ präsentiert wurden. Darin wird unter anderem festgehalten, dass bis 2006 europaweit in etwa 5000 Organisationen EMAS zertifiziert wurden. Das entspricht einem Marktanteil von weniger als 0,1%, was soviel heißt, dass weniger als 0,1% der in Frage kommenden Unternehmen EMAS zertifiziert wurden. Zumeist wird eine unmittelbare Belohnung für den hohen Aufwand vermisst. Was von den Befragten ebenfalls verlangt wurde, ist eine Ausweitung des EMAS von der europäischen auf die weltweite Ebene. Bemängelt wurde auch die starke Konkurrenz zur EN ISO 14001. 60% der befragten Unternehmen sehen in EMAS das Referenzsystem für Umweltmanagement.

Diese und andere Umfrageergebnisse haben recht deutlich aufgezeigt, in welche Richtung eine Revision gehen müsste. Um die Verwirklichung von Zielen wie z.B. EMAS den Ruf als das „*qualitativ hochwertigste UMS*“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT 2004) zu verleihen, oder „*eine höhere Bekanntheit von EMAS*“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,

NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT 2004) bzw. den Abbau von „gezielte[n] Hindernisse[n] für die Teilnahme von KMU [kleine und mittlere Unternehmen, Anm. des Verfassers] als Hauptzielgruppe“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT 2004) zu erreichen, sind verschiedene Maßnahmen notwendig. Die EMAS III-Verordnung, die voraussichtlich 2009 verabschiedet werden kann, wird daher möglicherweise folgende Anregungen in die Verordnung aufnehmen:

- ❑ Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Systems
- ❑ Vereinfachung des Verfahrens
- ❑ bessere Verknüpfung mit anderen Gesetzeswerken, EU-Richtlinien etc., z.B. hinsichtlich Berichterstattungsmechanismen für Unternehmen betreffend einer umweltgerechten Beschaffung der öffentlichen Hand
- ❑ bessere Kosteneffizienz im Verfahren, dazu stärkere Konzentration auf die Ziele und weniger Verfahrensvorschriften
- ❑ Vereinfachung der Implementierung in den kleinen und mittleren Unternehmen
- ❑ Weltweite Anwendbarkeit von EMAS

Erklärtes Ziel ist es, EMAS weltweit zu dem führenden, weil besten, Umweltmanagementsystem zu machen. Der Weg dorthin ist sicher noch ein schwieriger und es wird stark davon abhängen, wie offensiv die EMAS III-Revision im Konsens (Parlament, Kommission, Mitgliedsstaaten) formuliert werden wird. Das einstige Ziel, eine Beteiligung von 10%, ja sogar 20% aller in Frage kommenden Unternehmen, wird wohl in näherer und mittlerer Zukunft nicht erreicht werden können. Dennoch sind vor allem die Systemvereinfachung, das EMAS-Logo und die weltweite Ausweitung positive Schritte in die richtige Richtung.

5.3 ABLAUF DES AUDITS

Bei der Durchführung des Verfahrens ist zwischen erstmaliger Durchführung und Wiederholung zu unterscheiden. Ähnlich wie bei einem Qualitäts-Management ist auch hier das Umweltmanagementsystem im ersten Durchlauf einzurichten und erst danach in regelmäßigen zeitlichen Abständen den veränderten Bedingungen anzupassen und auf seine Wirksamkeit zu überprüfen.

In der EMAS II-Verordnung wird nicht explizit vorgeschrieben, wie das Ablaufschema aussehen soll. Der Anhang I der Verordnung (EG) 761/2001 des Rates vom 27. April 2001, der sich an der EN ISO 14001 orientiert, beschreibt zwar, welche Bausteine darin vorkommen müssen, doch was den Ablauf

an sich betrifft, so wird bei der tatsächlichen Umsetzung auch in diesem Bereich stark auf die Selbstverantwortung des Unternehmens gesetzt. In Abb. 4 ist ein möglicher Verfahrensablauf, unter Berücksichtigung der in der Verordnung vorgesehenen Schritte, angelehnt an PRÖBSTL ET AL. 2003, dargestellt.

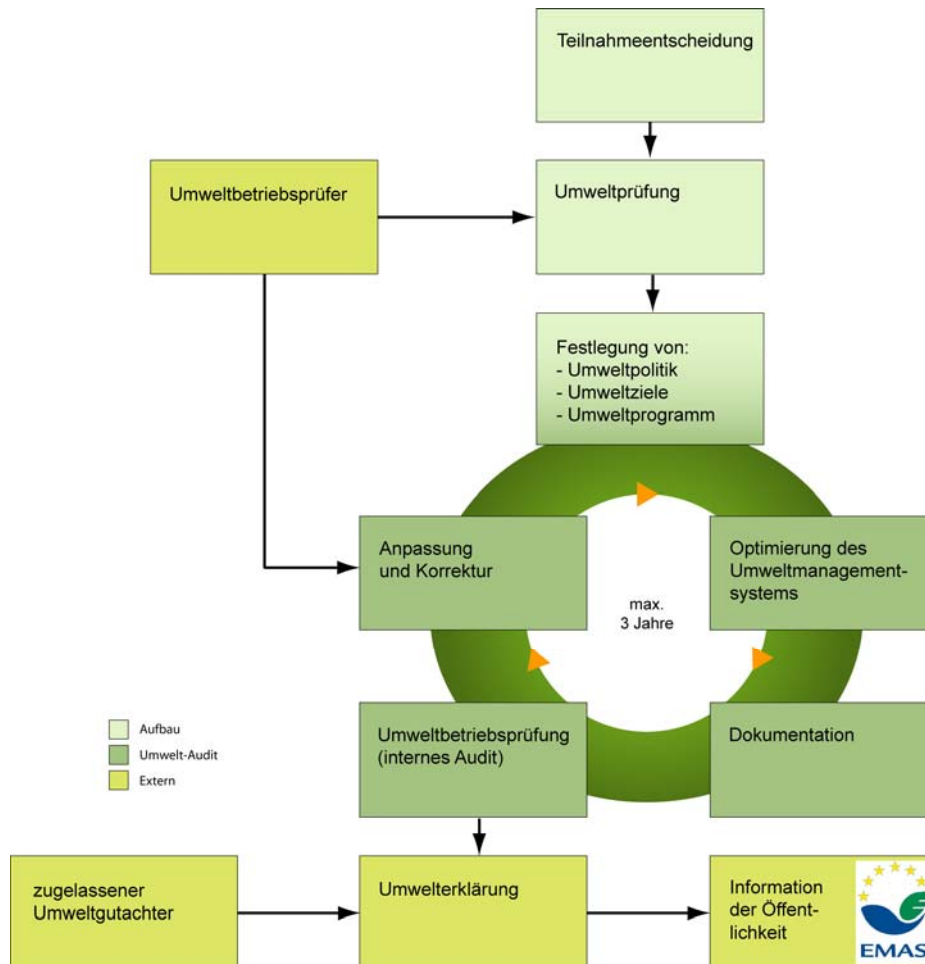


Abb. 4: Verfahrensablauf nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung
(verändert nach PRÖBSTL ET AL. 2003)

Der Ablauf gliedert sich in drei Phasen:

- Aufbau
- Umwelt-Audit
- Extern

Man muss zwischen der ersten Durchführung und allen darauf folgenden unterscheiden. Bei der ersten Durchführung liegt der Schwerpunkt des Verfahrens auf den Schritten der Formulierung und Festlegung der Umweltpolitik und der Durchführung der Umweltprüfung. Das System muss zuerst installiert werden, um funktionieren zu können. Dies ist die Aufgabe der Aufbauphase. Bei den danach

folgenden Zyklen (ab dem 2. Durchlauf) ist der Aufbau bereits getätigt und der Schwerpunkt verlagert sich auf die Schritte „Umwelt-Audit“ und „Extern“.

Zu Beginn steht das „Bekenntnis“ des Managements zur Teilnahme an dem Prozess. Dieser Schritt **(Teilnahmeentscheidung)** gewährleistet, dass vom Unternehmen prinzipielle Schritte gesetzt werden, die ihrerseits das Öko-Audit einleiten. Kompetenzen werden verteilt, Mittel für Vorerhebungen bereitgestellt und Mitarbeiter über das Vorhaben informiert.

Die **Umweltprüfung** ist eine erste Bestandsaufnahme der Umweltsituation des Standorts. Sie ermittelt die betrieblichen Umweltauswirkungen eines Unternehmens und stellt die Situation des betrieblichen Umweltschutzes dar. Die Fokussierung liegt bei der Darstellung der Ist-Situation vor Einführung des Umweltmanagementsystems. Untersuchungsschwerpunkte für eine Bestandsaufnahme der Umweltsituation sind die Erfassung der Betriebsorganisation für den Umweltschutz, die Prüfung der Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften und die Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen.

Bei der **Umweltpolitik** wird die grundsätzliche Einstellung des Unternehmens zum Thema Umwelt festgehalten. Umweltleitlinien werden formuliert, bereits vorhandene Leitbilder integriert. Sie ist lang- bzw. mittelfristig ausgelegt und definiert die umweltpolitischen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze eines Unternehmens. Die Umweltpolitik ist Chefsache, sollte aber gemeinsam mit den Mitarbeitern ausgearbeitet und formuliert werden. Prinzipiell kann man den Schritt der Festlegung der Umweltpolitik auch schon vor der Umweltprüfung setzen, doch ist es ratsam erst mal die Ergebnisse der Umweltprüfung abzuwarten und danach, nachdem man weiß wo das Unternehmen ungefähr steht, die Umweltpolitik zu formulieren. Die Literatur findet zu pro und contra verschiedenste Argumente. Hauptargument pro ist, dass wenn die Umweltpolitik bereits vor den ersten Datenerhebungen festgelegt wird, das Unternehmen bereits weiß welche Informationen zu erheben sind und somit der Aufwand des folgenden Schritts (der Umweltprüfung) geringer ist. Hauptargument contra ist, dass relevante Informationen über das Unternehmen noch ausständig sind und somit eine vernünftige Festlegung der Umweltpolitik nicht möglich ist. Bei Unternehmen, die sich mit ihren Umweltauswirkungen bereits auseinandergesetzt haben, empfiehlt sich eine dritte Variante, nämlich ein paralleles Erarbeiten von Umweltpolitik und Umweltprüfung.

Umweltziele werden im Einklang mit der Umweltpolitik formuliert. Sie sind mittelfristig ausgelegt, quantitativ und mit einer groben Zeitvorgabe versehen. Wichtig ist, die Umweltziele auf allen Unternehmensebenen festzulegen.

Das **Umweltprogramm** leitet sich aus den Vorgaben von Umweltpolitik und Umweltzielen bzw. aus den Ergebnissen der Umweltprüfung ab. Es ist mittel- bzw. kurzfristig ausgerichtet, was heißt, dass es festgelegte Fristen für die Erreichung bestimmter Vorgaben gibt. Im Umweltprogramm werden Ziele und Maßnahmen zur Beseitigung von Schwachstellen ausgearbeitet, festgelegt und mittels

Zeitvorgabe konkretisiert. Weiters kommt es zur Ernennung von Verantwortlichen und zur Erhebung bzw. Benennung von verfügbaren Mitteln.

Im **Umweltmanagementsystem**, das – wie der Name beinhaltet – Teil des Managementsystems ist, werden die Strukturen zur Umsetzung des betrieblichen Umweltschutzes festgelegt. Dies umfasst sowohl personelle Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten als auch Aufbauorganisation bzw. Ablaufkontrolle und die Gewährleistung der **Dokumentation** aller Umweltaktivitäten. Ziel ist die Verbesserung der Umweltleistung. Relevant dafür sind sowohl die Verbesserung der Umweltaspekte (verursacher- bzw. belastungsbezogen) als auch der Umweltauswirkungen (wirkungsbezogen).

Die **Umwelterklärung** ist die Schnittstelle zwischen unternehmensinterner und unternehmensexterner Ebene. Sie ist eine allgemeinverständliche, anschauliche Aufbereitung der Ergebnisse des Audits und eine Übersicht aller Umweltaktivitäten des Unternehmens. Auf Basis der Umwelterklärung kontrolliert ein unabhängiger, zugelassener Umweltgutachter Umweltpolitik, erste Umweltprüfung, Umweltprogramm, Umweltmanagement und Umwelterklärung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der EMAS-Verordnung. Fällt die Kontrolle positiv aus, so ist das Unternehmen zum Führen der **Teilnahmeerklärung** berechtigt. Um diese Berechtigung aufrechterhalten zu können, muss das Verfahren in regelmäßigen Abständen wiederholt werden, wobei die Abstände der Zyklen nicht länger als drei Jahre betragen dürfen.

Bei der **Umweltbetriebsprüfung** werden auf Basis der Ergebnisse des ersten Durchlaufs die Funktionsfähigkeit des Umweltmanagementsystems und der Erfüllungsgrad der Erreichung vorgenommener Ziele aus Umweltpolitik und Umweltprogramm ermittelt. Unter Umständen kann es aufgrund der Anmerkungen des Umweltgutachters ob Verfehlung einzelner Ziele zu einer Anpassung einzelner Komponenten kommen. In diesem Fall muss die Umwelterklärung neu formuliert und begutachtet werden. Erst ein positiver Bescheid berechtigt zur weiteren Teilnahme.

6 FALLSTUDIE - STRUKTURANALYSE BESTEHENDER AUDITS

Im folgenden Kapitel werden, um einen geeigneten Ansatz für das Öko-Audit in einem Schutzgebiet im Allgemeinen und im „Nationalpark Gesäuse“ im Speziellen zu finden, zahlreiche bestehende Audits untersucht und nach bestimmten Gesichtspunkten ausgewertet. Die Auswahl der Audits basiert auf Grundlage der Nominierungen für den nationalen sowie für den europaweiten EMAS-Award der Europäischen Union. Weiters werden unter Beachtung der Branchenrelevanz „Best Practice“ Beispiele der renommierten Fachliteratur (CIPRA) entnommen. Vom Grundprinzip her greifen alle Organisationen auf dieselbe Verordnung zurück, doch werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, die auch teilweise strukturelle Unterschiede zur Folge haben. Als Basis der Ausarbeitung wurden die jeweiligen Umwelterklärungen der Unternehmen, also der Teil des Audits, der für die Öffentlichkeit gem. der EMAS II-Verordnung in Anhang III, Abschnitt 3.2 zur Verfügung gestellt werden muss und wodurch die *„Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den anderen interessierten Kreisen in Bezug auf die Umweltleistung“* (VERORDNUNG (EG) NR. 761/2001) sichergestellt werden soll, herangezogen. Untersucht wurden die Struktur und der jeweilige Ansatz der Unternehmen zum Thema Öko-Audit. Die Darstellungen des Audit Ablaufs der jeweiligen Organisationen wurden ebenfalls den Umwelterklärungen entnommen und, um Zusammenhänge deutlicher erkennbar zu machen, teilweise verändert. Mit den Erkenntnissen aus den Vergleichen konnte ein fachlich fundierter Ansatz für das Auditing in Schutzgebieten gefunden werden, der unter anderen Relevanz für die in Kapitel 7 vorgestellte Methodik bildet. Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten wurden für die unterschiedlichen Ansätze jeweils eigene Definitionen ausgearbeitet, an der sich Analyse und Auswertung orientieren.

❑ **Schutzgutsbezogen**

Die Umweltauswirkungen werden anhand der Ausarbeitung der einzelnen Schutzgüter dargestellt. Schutzgüter sind Geologie & Boden, Kleinklima, Wasser, Vegetation, Fauna und Landschaftsbild.

❑ **Nutzungsbezogen**

Der Schwerpunkt liegt bei der gebietsabhängigen Nutzung der Fläche. Dies kann Tourismus bzw. Erholung genauso sein wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagdwirtschaft oder andere wirtschaftlich ausgerichtete Nutzungsformen innerhalb des Untersuchungsraumes.

❑ **Produktbezogen**

Produkte sind Ergebnisse von Prozessen. Sie können erwünscht sein, wenn das Unternehmen beispielsweise darauf ausgerichtet ist dieses Produkt herzustellen oder auch unerwünscht, wenn das Produkt ein „Abfallprodukt“ ist, nicht weiterverwendet werden kann

und die Entsorgung für das Unternehmen einen zusätzlichen wirtschaftlichen Aufwand bedeutet. Ein Ansatz wird dann als produktbezogen klassifiziert, wenn die Darstellung der Umweltauswirkungen auf ein bestimmtes Produkt ausgerichtet ist.

❑ **Prozessbezogen**

Als Prozessbezogen gilt ein Ansatz dann, wenn Maßnahmen gesetzt werden, die den Ablauf und/oder die Art von Prozessen im Allgemeinen beeinflussen. Dies gilt sowohl für Produktionsprozesse als auch für Arbeitsprozesse im herkömmlichen Sinn.

❑ **Sicherheitsbezogen**

Es existiert ein Sicherheitsmanagement, die Mitarbeiter werden laufend in Bezug auf Themen die Arbeitssicherheit betreffend geschult und es gibt eigene Sicherheitsbeauftragte im Unternehmen.

❑ **Risikobezogen**

Der Betrieb erkennt das Gefahrenpotential von möglichen die Umwelt belastenden Unfällen und arbeitet (teilweise in Kooperation mit den örtlichen Sicherheitskräften) Gefahrenpläne aus, um den potentiellen Gefahren entgegen wirken zu können und die Sicherheit für Umwelt, Mitarbeiter und Besucher so weit wie möglich gewährleisten zu können.

❑ **Ressourcenbezogen**

Wenn das Unternehmen der Schonung der natürlichen Ressourcen einen besonderen Stellenwert im Umweltmanagementsystem einräumt spricht man von einem ressourcenbezogenen EMAS-Ansatz. Dies kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Ein hoher Wirkungsgrad bei der Nutzung von natürlichen Ressourcen lässt ebenso wie eine rohstoffschonende Verwendung von Energieträgern auf einen ressourcenbezogenen Ansatz schließen.

Mehrere bzw. verschiedene Ansätze sind nicht unmittelbar mit einer intensiveren Auseinandersetzung mit dem Thema zu verbinden, können aber Indikatoren dafür sein.

6.1 NATURPARK MONT AVIC

Der Naturpark Mont Avic befindet sich im Nordwesten Italiens in der autonomen Provinz Aostatal. Bereits im Februar 2003 wurde der Park EMAS zertifiziert. Dementsprechend erschien auch im Jahr 2003 die erste Umwelterklärung der Organisation. Da diese leider nur in italienischer Sprache zur Verfügung steht, der Text der Umwelterklärung von professionellen Übersetzern als „sehr schwierig“ eingestuft wurde und dies in entsprechender Weise finanziell abzugelten gewesen wäre (was den Budgetrahmen dieser Arbeit gesprengt hätte), stützen sich die folgenden Angaben und

Interpretationen auf eine freie Übersetzung. Trotz der nicht-professionellen Übersetzung, wurde die Aussage der jeweiligen Inhalte erfasst und mit bestem Wissen und Gewissen im folgenden Subkapitel dargestellt.

Bereits 2003 wurde der Naturpark Mont Avic als erster Naturpark auf europäischen Raum EMAS-zertifiziert. Obwohl er von der Fachliteratur als Best-Practice Beispiel gehandhabt wird (CIPRA 2003), wurde er weder national (von Italien) und infolgedessen auch international nicht für den EMAS-Award nominiert. Ob die Nominierungsstelle die Innovation der Anwendung eines Öko-Audits bei einem Naturpark nicht zu würdigen wusste, oder ob die letztendlich nominierten Betriebe einfach besser waren, lässt sich von dieser Stelle nicht erläutern. Diese Nicht-Nominierung hat jedoch eine Auswirkung auf den Bekanntheitsgrad. Die Herangehensweise des Naturparks zum Thema EMAS-Audit wird nachfolgend beschrieben.

Ziel des Unterfangens war es, die Umweltauswirkungen des Naturparks auf seine Umgebung aufzuzeigen und in einen stetigen Kreislauf des Verbesserns einzutreten. Die formulierte Umweltpolitik liefert hierfür einen Leitfaden, der die Umweltleistungen konservieren bzw. – eingebunden in durchgeführte Aktivitäten – potentiell verbessern soll. Als Rahmen dienen die üblichen gesetzlichen Verordnungen und Richtlinien sowie die nationalen und regionalen Gesetze. Es wird versucht, jeglicher Form der Verschmutzung zuvorzukommen und die umweltpolitischen Leistungen mit dem für den Betrieb ökonomisch vertretbaren, technisch ausgereiften Mitteln, für das Wohl der ortsansässigen Bevölkerung und den Tourismus zu optimieren. Die Verbesserung der Kommunikation mit anderen Anstalten und lokalen Gemeinschaften, Effizienzsteigerung, der Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes sowie die Erweiterung des Naturparks um 2.225 ha 2004 waren mitunter Motivationsgründe, die zum Entschluss geführt haben, den Naturpark auf den Weg zu einer EMAS-Zertifizierung zu leiten.

Das im Rahmen der Öko-Audits installierte Umweltmanagement widmet sich sämtlichen die Umwelt beeinflussenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Naturparks. Besondere Beachtung finden jene Aktivitäten, die der Naturpark direkt beeinflussen kann. Für das Auditing wurde ein interner Leitfaden entwickelt, der generell für die vom UMS vorgesehenen Aktivitäten verwendet wird. Er dient aber auch als Basis für Schulungen des Personals, Leitfaden für die interne und externe Prüfung sowie Informationsgrundlage für Besucher bzw. für Interessierte im Allgemeinen.

Die Umweltaspekte werden gemäß der EMAS-Verordnung bestimmt und nach bestimmten Kriterien qualitativ bzw. wenn möglich quantitativ charakterisiert. Für die Bewertung der Bedeutsamkeit der Umweltauswirkungen wurden unterschiedliche Kriterien ausgearbeitet. Ein Umweltaspekt gilt dann als bedeutsam, wenn er dazu fähig ist, eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt zu verursachen. Diese „Fähigkeit“ eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben zu können, wird mittels bestimmter Kriterien beurteilt. So fließen in die Beurteilung Elemente wie die Umweltgesetzgebung, die Reversibilität von Umweltschäden und grundlegende Charakteristika der berücksichtigten Umweltaspekte (Ganzheitlichkeit, Quantität und Frequenz der Erhebung...) genauso ein wie die

Evaluierbarkeit der Umweltauswirkungen an und für sich bzw. die Notwendigkeit, weitere Elemente zu akquirieren, um die Umweltauswirkungen besser evaluieren zu können.

Um die Vorreiterrolle der Organisation und die Flexibilität und Agilität des Öko-Audits hervorzuheben, wird auf die Tatsache hingewiesen, dass der Betrieb bereits auf kleine, vorübergehende Umweltauswirkungen reagieren kann. Umweltauswirkungen werden viel sensibler betrachtet als vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Das Umweltmanagement erhebt durchaus den Anspruch, umfassend zu sein. Monitoringschwerpunkte setzt der Naturpark vor allem auf die Themen Biodiversität, Gefahr von Umweltunfällen, Verwendung von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen (speziell Wasser), Bodennutzung, Abwasser-, Produktions- und Müllmanagement. Diese Bereiche wurden auf direkte und indirekte Umweltaspekte untersucht. Aus ihnen leiten sich in weiterer Folge die notwendigen Maßnahmen ab. Bei der Umsetzung von Maßnahmen wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen nur einen Sinn ergeben, wenn sie als Ganzes gesehen werden. Soweit in der Umwelterklärung beschrieben, ist die Ablaufstruktur im Betrieb jener in Kapitel 5.3 ähnlich. Sie orientiert sich sowohl an der EN ISO 14001 als auch an der EMAS II Verordnung. Eine genaue Organisationsstruktur ist weder in der Umwelterklärung 2003, noch in der aktualisierten Umwelterklärung 2004 enthalten.

Das Öko-Audit des Naturparks Mont Avic weist, aufgrund des Umfangs der erhobenen Umweltauswirkungen und der gesetzten Maßnahmen, einen umfangreichen EMAS-Ansatz vor. Es ist ein **schutzgut-, risiko-, ressourcen-, prozess- und produktionsbezogener EMAS-Ansatz**, nicht jedoch bzw. nur teilweise ist ein **nutzungsbezogener Ansatz** zu erkennen. Das der EMAS-Ansatz nicht, oder nur am Rande, nutzungsbezogen ist, fällt umso mehr ins Gewicht, da ein Naturpark unter anderem die Aufgabe hat, bestehende Nutzungen auf dem Areal des Naturparks zu koordinieren, nicht geeignete (weil zu intensive bzw. ressourcenausbeutende) Nutzungen zu reglementieren und im eigentlichen Sinne eines Naturparks einzuschränken. Dies betrifft sowohl den Tourismus als auch die ortsansässigen Betriebe aller Branchen. Trotzdem wird der Naturpark aufgrund seines breit angesetzten Untersuchungsansatzes den Ansprüchen eines umfassenden Auditing-Ansatzes gerecht.

6.2 BIOSPHÄRENPAK GROSSES WALSERTAL

Der Biosphärenpark Großes Walsertal befindet sich im Westen Österreichs, im Süden des Bundeslandes Vorarlbergs und umfasst Gebiete aus sechs selbstständigen Gemeinden. Im Jahr 2000 wurde dem Gebiet der Status „Biosphärenpark“ von der UNSECO verliehen und es wurde somit ein Teil eines weltumspannenden Netzwerks. Die EMAS-Zertifizierung wurde 2001 als Ziel der Regionalplanungsgemeinschaft (REGIO) für 2004 angepeilt und erreicht. *„Das [EMAS] zertifizierte Managementsystem bezieht sich jedoch nicht auf die einzelnen Gemeinden und Betriebe der Region und nicht auf die Naturlandschaft, sondern auf die REGIO als Träger des*

Biosphärenparkmanagements mit ihrem Wirkungsbereich im Biosphärenpark Großes Walsertal“ (REGIO GROßES WALSERTAL 2004).

Ziel war und ist es, *„eine nachhaltige Entwicklung [der] Region zu fördern“* und *„Ressourcen zu schonen und nachhaltig zu nutzen“* (REGIO GROßES WALSERTAL 2004). Dies sollte mit der identitätsstiftenden Beteiligung der Bevölkerung erreicht werden. Mensch, Natur, Umwelt und Wirtschaft sollen in Einklang miteinander gebracht werden.

„Der kontinuierliche Umwelt-Verbesserungsprozess folgt einem Jahreszyklus mit definierten Meilensteinen“ (REGIO GROßES WALSERTAL 2004). Im Dreijahresrhythmus findet die externe Begutachtung statt, während jährlich eine vereinfachte Umwelterklärung veröffentlicht wird. Die gesetzten Ziele wurden mit Hilfe eines EU-LIFE Projekts namens „EcoMonte“ genauer definiert und festgelegt. Dabei hat sich herausgestellt, dass *„eine Region [...] kein zertifizierungsfähiger Rechtsträger“* (REGIO GROßES WALSERTAL 2004) ist. *„EMAS zertifiziert wurde der Verein REGIO mit dem Biosphärenparkmanagement in Thüringenberg mit ihrem Wirkungsbereich in den sechs Gemeinden [jedoch] wurden die Gemeinden, die gemeindeeigenen Betriebe oder Unternehmen im Biosphärenpark“* nicht zertifiziert (REGIO GROßES WALSERTAL 2004). Es soll eine *„Qualitätskontrolle für die Bewahrung der Strukturen im Tal [sein], die auf Basis der Kennzahlen verfolgbar gemacht“* (REGIO GROßES WALSERTAL 2004) wird. Die Entwicklung eines Kennzahlen-Systems wurde mit Workshops (14x) unter Moderation eines Umweltteams und unter Mitarbeit aller erreicht. Das Hauptaugenmerk der Kennzahlenthematik liegt auf den Bereichen Landwirtschaft, Energie und Tourismus.

Im Folgenden (Abb. 5) wird das Ablaufschema der EMAS-Verordnung bzw. die im Betrieb zur Anwendung gekommene Auslegung dessen, dargestellt.

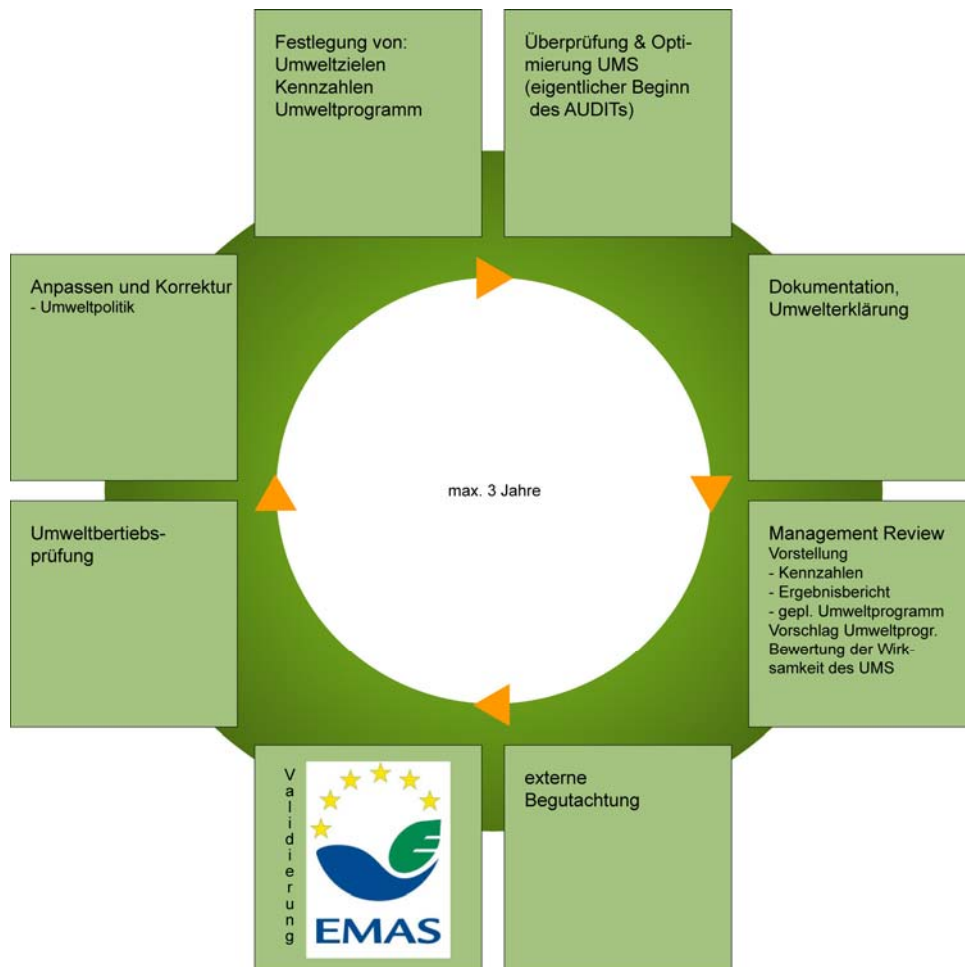


Abb. 5: EMAS-Kreislauf im Biosphärenpark „Großes Walsertal“

(verändert nach REGIO, Nachhaltigkeitsbericht und Umwelterklärung 2004)

Wie in der Verordnung festgelegt, findet spätestens alle drei Jahre ein Durchlauf des gesamten Zyklus statt. Jährlich wird eine vereinfachte Umwelterklärung veröffentlicht. Die eigentliche Entscheidung zur Teilnahme ist hierbei nicht extra angeführt.

In diesem Fall beginnt der Zyklus mit der Umweltbetriebsprüfung, die beim ersten Durchlauf des Zyklus noch Betriebsprüfung genannt wird und Grundlage für alle weiteren Schritte ist. Danach wird die Umweltpolitik und in weiterer Folge Umweltziele, Kennzahlen und das Umweltprogramm festgelegt. Im nächsten Schritt werden die Strukturen des UMS festgelegt und Schritte zur Verbesserung der Umweltleitung eingeleitet. Zuständigkeiten, Ablaufkontrolle und Aufbauorganisation sind nach Beendigung der Phase geklärt. Die Veröffentlichung der Umwelterklärung findet im Anschluss statt. Während im Management Review die Ergebnisse der obersten Leitung präsentiert werden und das UMS auf dessen Wirkung untersucht wird, folgt die externe Begutachtung. Im Falle eines positiven Bescheid des externen Gutachters findet die Eintragung in das EMAS-Register und somit die Zuteilung einer eindeutigen Identifikationsnummer statt. Nach einer erneuten

Umweltbetriebsprüfung werden eventuelle Anmerkungen des Gutachters bearbeitet und die betroffenen Phasen des UMS nachjustiert.

Untersucht wurden vier Themenbereiche, wobei der Themenbereich „Umwelt“ in mehrere Subthemenbereiche untergliedert ist. Innerhalb der Themenbereiche wurden die aktuellen und potentiellen Probleme diskutiert, als Umweltaspekte festgehalten und in Folge dessen verschiedene Maßnahmen gesetzt. Die weiteren Themenbereiche lauten „Tourismus und Gewerbe“, „Jugend und Soziales, Gesundheit und Gleichstellung“ sowie „Schule, Bildung und Kultur“. Bei Betrachtung der untersuchten Umweltauswirkungen kann man einen **schutzgut-** und **nutzungsbezogenen** EMAS-**Ansatz** erkennen.

6.3 INSEL MAINAU GMBH

Die Insel Mainau befindet sich im deutschen Hoheitsgebiet des Bodensees. Die Insel wird im Jahr von ca. 1,5 Mio. Besuchern frequentiert. Der Betrieb MAINAU GMBH, der die gesamte Insel Mainau mit allen Parks, Gärten, dem Schloss, der Akademie usw. enthält, hat sich auf Tagestouristen spezialisiert und sich bereits 1998 als einer der ersten Betriebe in dieser Branche in das Register der EMAS-Betriebe eingetragen. *„Das Unternehmen steht permanent im Spannungsfeld zwischen Tradition und Fortschritt, Ökonomie und Ökologie, Landschafts- und Denkmalschutz und gleichzeitig notwendiger wirtschaftlicher Fortentwicklung“* (MAINAU GMBH 2004). 2006 erzielte der Betrieb bei den EMAS-Awards den ersten Platz in der Kategorie KMU (kleine und mittlere Unternehmen).

Als Ziel beschreibt der Betrieb *„das Erreichen eines ökonomischen und ökologischen Gleichgewichtes“* (MAINAU GMBH, 2002). Es werden (ökologisch orientierte) Schulungen für Mitarbeiter angeboten, Informationen an Vertragspartner weitergegeben und diese bei Bedarf auch beraten. Es werden Maßnahmen ergriffen, *„um Belastungen, die durch touristische Dienstleistungen bzw. den daraus resultierenden Konsequenzen für den Naturhaushalt entstehen, zu vermeiden bzw. zu beseitigen“* (Mainau GmbH, 2004). In Bereichen wo das nicht möglich ist, soll versucht werden die Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu verringern und natürliche Ressourcen zu erhalten.

Um etwaigen Risiken professionell entgegen zu können, wurde in Abstimmung mit Institutionen und Behörden ein Notfallplan erarbeitet. Er soll das *„unfallbedingte [Freisetzen] von Stoffen verhindern“* (MAINAU GMBH, 2004).

Der Betrieb investiert in geeignete Konzepte, um die indirekten Umweltauswirkungen wie z.B. An- und Abreise von Besuchern einzudämmen. So wurde aufgrund des hohen Anteils des motorisierten Individualverkehrs (MIV) bei den Besuchern – man kann die Insel auch mit dem Auto erreichen – beschlossen, Kombitickets (Anreise per Bahn inkl. Eintrittspreis der Insel) auf den Markt zu bringen um den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aufzuwerten. In Bezug auf den Schutz der

natürlichen Ressourcen und somit auf die direkten Umweltauswirkungen hebt das Unternehmen besonders den Gewässerschutz, den Bodenschutz und den Klima- und Emissionsschutz hervor.

Die Insel Mainau liegt im Trinkwasserspeicher Bodensee. Zur Bewässerung wird ausschließlich Seewasser bzw. Regenwasser verwendet. Betriebliche Abwässer werden, nach Passieren einer Messstation, der kommunalen Abwasserklärung zugeführt.

Ein gesunder Boden ist ein bedeutender Produktions-/Wirtschaftsfaktor und somit für den Park- und Gartenbaubetrieb unerlässlich. *„Eine kontinuierliche Bodenpflege/Bodenverbesserung mit Humus ist auf den intensiv genutzten Flächen selbstverständlich und gehört zum Umweltmanagement“* (MAINAU GMBH 2004). Bedeutende Parkflächen werden extensiv bzw. der Teil der Inselfläche, der Naturschutzgebiet ist, wird nicht bewirtschaftet, *„was dem Schutz des Bodens und des Wasser dient“* (MAINAU GMBH 2004). Das Naturschutzgebiet befindet sich im Norden der Insel und erstreckt sich über eine Größe von ca. 5 ha. Eine Biotopkartierung wurde durchgeführt bzw. abgeschlossen, woraus sehr interessante Kenntnisse gewonnen werden konnten. Welche das sind, verrät die Umwelterklärung allerdings nicht.

Beim Thema Klima- und Emissionsschutz ist zu erwähnen, dass die Energie vor allem zur Wärme- und Stromerzeugung benötigt wird und keine der Anlagen genehmigungsbedürftig ist. Die Energie wird zu ca. 40% selbst produziert. Der Anteil von Holz als Energieträger ist erhöht worden, während der Heizölverbrauch verringert wurde. Eine Photovoltaikanlage ist in Planung.

Da die Umweltauswirkungen des Tourismus Grundlage für alle Bemühungen zur Reduzierung dieser sind, spricht man von einem **nutzungsorientierten EMAS-Ansatz**. Doch auch ein **risiko-** (Notfallplan) und **ressourcenbezogener** (rohstoffschonende Energieträger) **Ansatz** ist zu erkennen.

6.4 1. OBERMÜRTALER BRAUEREIGENOSSENSCHAFT, REG. GEN. M. B. H.

Die 1. Obermürtaler Brauereigenossenschaft (kurz BRAUEREI MURAU) befindet sich im westlichen Teil des österreichischen Bundeslandes Steiermark. Bereits in den ersten Sätzen der Umwelterklärung wird der ressourcenbezogene Ansatz des Unternehmens hervorgestrichen. Schnell wird klar gemacht, dass Wasser ein Rohstoff ist, der für den Betrieb eine besondere Bedeutung genießt und überaus sparsam und schonend genutzt wird. Gerade deswegen wird *„ganz besonders auf den ‚Rohstoff‘ Natur“* (BRAUEREI MURAU 2005) geachtet. Das Unternehmen erreichte mit seinen Bemühungen den zweiten Platz bei den EMAS-Awards 2006 in der Kategorie KMU (kleine und mittlere Unternehmen).

Ziel und Devise des Umweltprogramms ist die *„nahezu tägliche Verbesserung des Umweltschutzes“* womit *„eine kontinuierliche Verbesserung von Prozessen“* (BRAUEREI MURAU 2002) gemeint ist. Bei den Prozessen sollen als oberste Prämisse Ressourcen gespart und Abläufe optimiert werden. Prinzipiell sollte festgehalten werden, dass *„bei allen Beschaffungs-, Produktions- und*

Vermarktungsaktivitäten ist es vorrangiges Ziel, Abfälle und Emissionen möglichst zu vermeiden, zu verwerten oder umweltschonend zu entsorgen“ (BRAUEREI MURAU 2005) steht. Durch Schulungen und Weiterbildungen in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit wird der Mitarbeiter ebenso wie durch offene Kommunikation in den Prozess miteinbezogen. Das Unternehmen legt Wert auf die Einbindung der Lieferanten in das Konzept des integrierten Umweltschutzes, „wobei die Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe bis hin zum Produzenten für uns [das Unternehmen] ein wichtiges Anliegen ist“ (BRAUEREI MURAU 2005).

Die Produktionskette betreffend ergeben sich unterschiedliche Vorzüge für gesetzte Maßnahmen. So stehen beispielsweise in der Phase der Abfüllung lärmindernde Maßnahmen im Vordergrund, während im Bereich der Gär- und Lagerkeller CO₂ orientierte Maßnahmen von Bedeutung sind. Die Umweltaspekte werden in die Bereiche Energieverbrauch, Wasser, Emissionen und indirekte Umweltaspekte eingeteilt.

„Nachdem die Brauerei Murau keine Umweltkostenrechnung durchführt wird versucht, die Kennzahlenverbesserungen jährlich finanziell zu bewerten“ (BRAUEREI MURAU 2002). Als Grundlage hierfür dient der Ausgangspunkt 1995 bzw. 1996.

Im Folgenden (Abb. 6) wird das Ablaufschema der EMAS-Verordnung bzw. die im Betrieb zur Anwendung gekommene Auslegung dessen dargestellt.

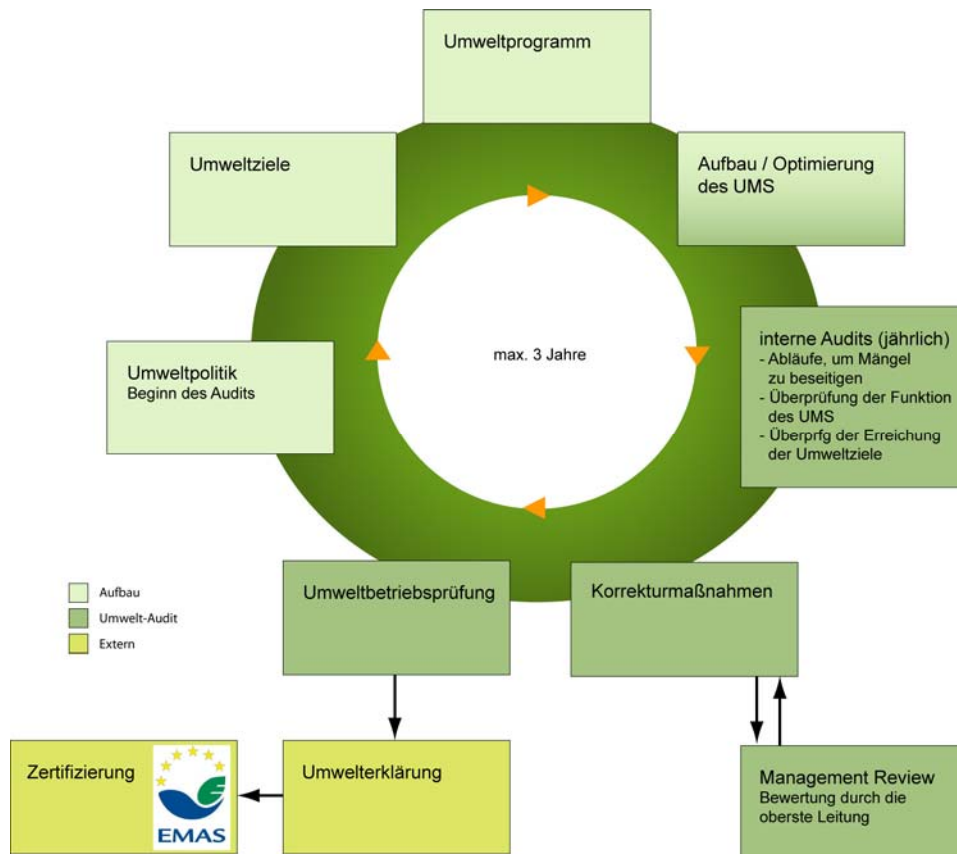


Abb. 6: EMAS-Kreislauf der 1. Obermurtaler Brauereigesellschaft Murau
(verändert nach BRAUEREI MURAU, Umwelterklärung 2005)

Nach der Festlegung der Umweltpolitik in der Aufbauphase werden die Umweltziele und das Umweltprogramm definiert. Anschließend wird Aufbau, Ablauf und – nach dem ersten Durchlauf – Optimierung des UMS vorgenommen. Dies ist die Phase, die den Übergang von der Aufbau- zur Umwelt-Audit-Phase kennzeichnet. Nach den folgenden internen Audits, wo unter anderem die Funktion des UMS und die Überprüfung der Erreichung der Umweltziele statt findet, kommt es, nachdem die oberste Leitung das UMS im Management Review bewertet hat, zu eventuellen Korrekturmaßnahmen. Anschließend wird eine Umweltbetriebsprüfung eingeleitet, die die Basis für die folgende Umwelterklärung bildet, die ihrerseits die Grundlage für die Zertifizierung darstellt. Umwelterklärung und Zertifizierung sind Phasen, mit denen sich der Betrieb an die Öffentlichkeit wendet. Anschließend kommt es zu einer eventuellen Korrektur bzw. Neuauslegung der Umweltziele, womit sich der Kreislauf schließt und erneut von vorne beginnt.

Der ressourcenbezogene Ansatz zum Thema Öko-Audit beruht auf der Tatsache, dass der Betrieb eine Verbesserung des Umweltschutzes mit der Verbesserung von Prozessen gleich stellt.

Eine Terminologisierung ist in diesem konkreten Fall nicht ganz einfach, da die Verbesserung von Prozessen mit Ressourceneinsparungen und Ablaufoptimierungen definiert wird. Ein Schwerpunkt liegt hier bei der Einsparung von Energie und Frischwasser. Man kann also durchaus von einem

prozessbezogenen/ressourcenbezogenen Ansatz sprechen. Studiert man die umgesetzten Maßnahmen, so wird diese Meinung untermauert. Ergänzt wird dieser Ansatz durch den ebenfalls ausgeprägten **sicherheitsbezogenen Ansatz**, den das Audit aufweist.

6.5 VERBUND – AUSTRIAN HYDRO POWER AG, WERKSGRUPPE UNTERE DONAU

Die Werksgruppe „Untere Donau“ ist eine Unterabteilung der VERBUND AUSTRIAN HYDRO POWER (AHP), die ihrerseits eine Tochter der VERBUNDGESELLSCHAFT AG ist und an der Wiener Börse im Leitindex ATX vertreten ist. Das Unternehmen *„erzeugt nachhaltig ökologischen Strom zur Gänze aus heimischer Wasserkraft“* (Verbund AHP 2006). 2006 ist es dem Unternehmen gelungen ein Zwischenziel, nämlich *„die gesamte Werksgruppe Untere Donau in das Umweltmanagementsystem zu integrieren“* (VERBUND AHP 2006) zu erreichen. Die EMAS-Zertifizierung betrifft die Werksgruppe Untere Donau mit insgesamt fünf Betriebsstandorten. Der Betriebsstandort umfasst *„das Kraftwerk als Produktionsstätte [...] mit den dazugehörigen Wehr- und Schleusenanlagen als auch periphere Anlagenteile im Stauraum wie Dämme, Altarme, Überströmstrecken mit Flutmulden [...] und die 11km lange Erhaltungsstrecke im Unterwasser“* (VERBUND AHP 2006).

Die Umweltpolitik wurde aus einem bereits seit den 70ern bestehenden und immer aktualisierten Leitbild abgeleitet. So wird z.B. davon gesprochen, dass *„die Schonung der natürlichen Ressourcen durch Optimierung der Stoff- und Energieflüsse [stets] unter Berücksichtigung der Erhaltung der natürlichen Lebensräume“* (VERBUND AHP 2006) zu erfolgen hat. Weiters wird *„die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen“* (VERBUND AHP 2006) vor deren Verringerung gestellt. Das Unternehmen begnügt sich nicht mit der Erfüllung der gesetzlichen Mindeststandards, sondern *„setzt selbst neue Maßstäbe durch Anwendung höchster technologischer Umweltstandard“* (VERBUND AHP 2006).

Das Umweltmanagementsystem umfasst die Aufbau- und Ablauforganisation sowie *„Methoden für Anweisungen und Strategien zur Entwicklung, Implementierung, Erfüllung, Bewertung und Aufrechterhaltung der Umweltpolitik“* (VERBUND AHP 2006). Um die Rechtskonformität zu gewährleisten hat das Unternehmen eine Rechtsdatenbank eingeführt, die ständig aktualisiert wird. Umweltschutz- sowie Sicherheitsmaßnahmen werden aktiv von den Mitarbeitern mitgestaltet. Weiters gibt es zum Zwecke der Umwelt- und Sicherheitssensibilisierung Schulungen, wo diverse Inhalte dem Mitarbeiter näher gebracht werden und die Haltung des Unternehmens zu diesen Themen verdeutlicht wird. *„Umweltschutz, Arbeitsschutz und Anlagensicherheit werden jeweils im Detail beschrieben, sind verpflichtend und sollen spezifische Risiken minimieren helfen“* (VERBUND AHP 2006).

Die direkten und indirekten Umweltaspekte werden in Hinblick auf Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltrelevanz untersucht, bewertet und gewichtet. Das Ergebnis beeinflusst die Priorität des

Handelns (sehr bedeutend, bedeutend, auch zu beachten) und schafft eine klare Struktur. „Die Sicherheit wird mit einem sehr hohen Standard gesehen“ (VERBUND AHP 2006).

Im Folgenden (Abb. 7) wird das Ablaufschema der EMAS-Verordnung bzw. die im Betrieb zur Anwendung gekommene Auslegung dessen dargestellt.

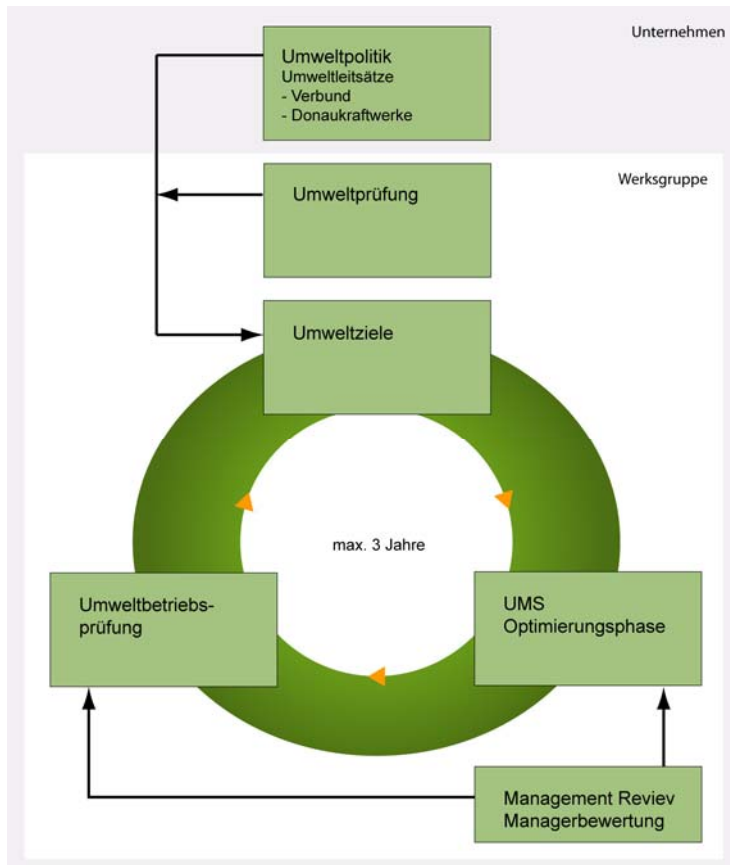


Abb. 7: EMAS-Kreislauf im Verbund-Austrian Hydro Power, Werksgruppe Untere Donau
(verändert nach VERBUND-AUSTRIAN HYDO POWER, Umwelterklärung 2006)

Nachdem das Unternehmen, unter Mitarbeit der VERBUND AHP, die Umweltpolitik festgelegt hat, findet eine Umweltprüfung statt. Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung werden in weiterer Folge die Umweltziele definiert. Danach werden die notwendigen Strukturen zur Umsetzung des betrieblichen Umweltschutzes mit dem Ziel der Verbesserung der Umweltleistung festgelegt. Während im darauf folgenden Schritt die oberste Leitung das Umweltmanagementsystem untersucht und bewertet, werden diese Erkenntnisse in die Umweltbetriebsprüfung aufgenommen. Die Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung machen eine eventuelle Adaptierung der Umweltziele notwendig und der Kreislauf beginnt erneut. Das Unternehmen geht weder auf die Aufgaben des externen Gutachters ein, noch auf die Veröffentlichung der Umwelterklärung oder die letztendlich am Ende des Kreislaufes stehende EMAS-Zertifizierung. Die Besonderheit dieses Systems liegt darin, dass die Umweltpolitik bereits vor der ersten Umweltprüfung festgelegt wird. Dies kann sowohl Vor- als auch Nachteile

haben. Ein Vorteil liegt darin, dass man bereits vor der Umweltprüfung weiß in welche Richtung man untersuchen/erheben soll. Ein Nachteil ist allerdings, dass eventuell relevante Bereiche gar nicht untersucht werden.

Bei den bis 2006 umgesetzten Maßnahmen wird der **sicherheitsbezogene Ansatz** des Unternehmens in Bezug auf EMAS klar hervorgehoben. Da die Ressource Wasser das Fundament des Betriebs darstellt und ein sehr sorgfältiger sowie nachhaltiger Umgang damit betont wird, ist auch ein **ressourcenbezogenen Ansatz** erkennbar. Regelmäßige Übungen des Krisenmanagements (und ein Vorhandensein dessen im Allgemeinen), unter anderem mit dem österreichischen Bundesheer, im Umfeld des Kraftwerks bestätigen auch einen **risikobezogenen Ansatz**. Der **nutzungsbezogene Ansatz** wird von der Vielzahl an umgesetzten Maßnahmen im Bereich Lebens-/Erholungsraum hervorgehoben.

6.6 VOESTALPINE SCHIENEN GMBH

Dieses Unternehmen wurde für den EMAS-Award 2006 im Bereich Grossunternehmen nominiert und streicht in der Umwelterklärung 2004 die gleichrangige Bedeutung der Themen Qualität, Umweltschutz und Sicherheit hervor. So werden als Qualitätsmanagementziele beispielsweise die *„Erfüllung der Anforderungen und Erwartungen der internen und externen Kunden bzw. Zulieferer“* ebenso wie die *„Just-in-time“* Lieferung der Schienen und die *„Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen, die den Kundenanforderungen [...] entsprechen“* (VOESTALPINE SCHIENEN GMBH 2004) genannt. Der Mutterkonzern der VOESTALPINE SCHIENEN GMBH, die VOESTALPINE AG ist im österreichischen Leitindex ATX an der Wiener Börse vertreten.

Was das Umweltmanagement betrifft, so will man eine *„kontinuierliche Verminderung der Umweltauswirkungen“* (VOESTALPINE SCHIENEN GMBH 2004) unter *„Einhaltung der umweltrelevanten Rechtsvorschriften“* (VOESTALPINE SCHIENEN GMBH 2004) erreichen. Die Verminderung der Umweltauswirkungen soll schon in der Entwicklungsphase von Produkten beginnen und bis zu deren Wiederverwertung reichen. Unfallbedingte Emissionen sollen vermieden werden und eine *„laufende Kontrolle in Übereinstimmung mit der Umweltpolitik und deren Zielen“* stattfinden. Die Kommunikation mit der *„Öffentlichkeit, den Kunden, Lieferanten und Behörden“* (VOESTALPINE SCHIENEN GMBH 2004), sowie die Geltung der Umweltziele auch für die auf dem Betriebsgelände arbeitenden Vertragspartner und die *„bestmögliche Schonung der Ressourcen“* sind weitere Themenschwerpunkte.

Im Bereich der Sicherheit wird vor allem auf die Arbeitssicherheit und deren ständige Verbesserung durch eine aktive Rolle der Mitarbeiter hingewiesen. Die Verpflichtung der Mitarbeiter und der Vertragspartner zur Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften unterstreicht die Bedeutung dieses Punktes für das Unternehmen. Das Unternehmen verlangt diese Verpflichtung aber

nicht nur von seinen Mitarbeitern und Vertragspartnern, sondern verpflichtet sich selbst zur Einhaltung der Arbeitsvorschriften und der „*Erhaltung der Gesundheit [der] Mitarbeiter durch aktive Präventionsmaßnahmen*“ (VOESTALPINE SCHIENEN GMBH 2004). „*Laufende Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und Risikolenkung von Gefahren für Mitarbeiter und Dritte*“ (VOESTALPINE SCHIENEN GMBH 2004) sind Bestandteil des, das ganze Unternehmen betreffenden „*kontinuierlichen Verbesserungsprozesses [KGV]*“ (VOESTALPINE SCHIENEN GMBH 2004).

Obwohl den Themen Qualität, Umwelt und Sicherheit laut Management dieselbe Priorität zukommt, erkennt man dennoch einen eher sicherheitsbezogenen Ansatz. So betreffen mehr als die Hälfte (11 von 18) der als Umweltziele definierten und im Umweltprogramm angeführten Punkte das Thema Arbeitssicherheit.

Dennoch darf man die Bemühungen im Rahmen des Umweltmanagementsystems nicht außer Acht lassen. Die laufende Beobachtung der Auswirkungen aller Produktionsprozesse und möglicher Notfälle für die Umwelt verdeutlicht das Vorhaben der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung durch „*die Gewährleistung der Gesetzeskonformität, den Einsatz von Ressourcen und Energie ebenso wie alle Emissionen*“ (VOESTALPINE SCHIENEN GMBH 2004). Dies wird besonders deutlich, wenn man die umweltrelevanten Kennzahlen des Unternehmens studiert. So wurde in verschiedenen Bereichen (z.B. bei den anfallenden Altölen) eine Einsparung um zwei Drittel im Vergleich zum Vorjahr (2003) und sogar um das 25fache im Vergleich zu 1999 erreicht. Da das Unternehmen die verwendeten Energien (Erdgas, Strom, Druckluft, Wasserdampf und Heißwasser) zukaufte, wurde speziell an deren Ressourcenschonung gearbeitet und Maßnahmen hierfür wurden in die Umweltziele aufgenommen.

Im Folgenden (Abb. 8) wird das Ablaufschema der EMAS-Verordnung bzw. die im Betrieb zur Anwendung gekommene Auslegung dessen, dargestellt.

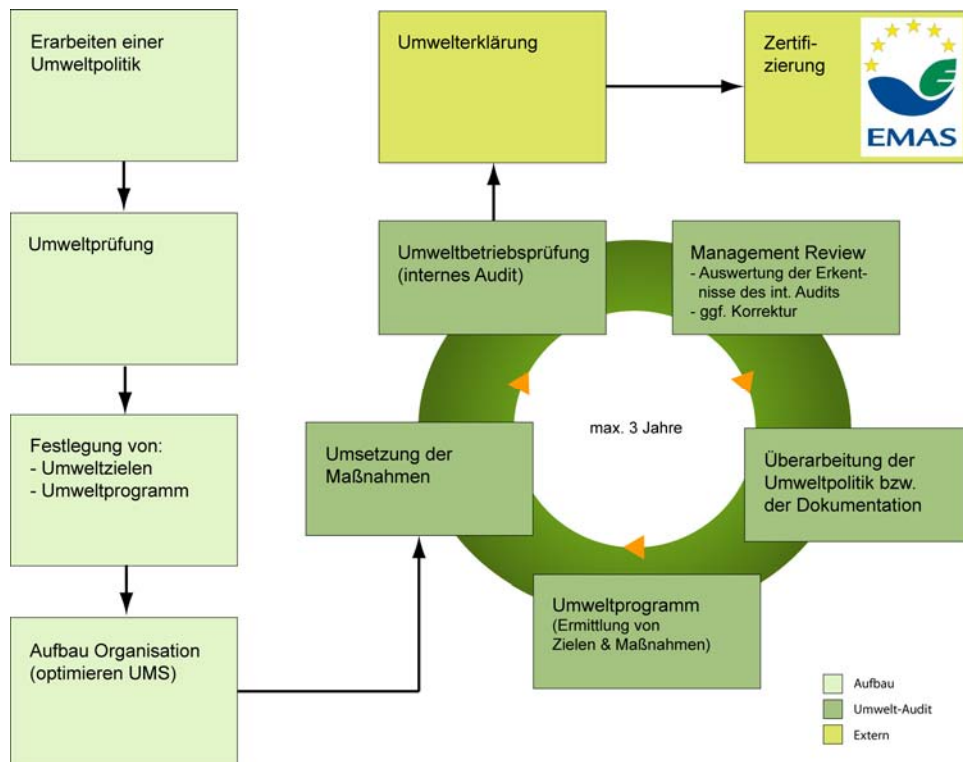


Abb. 8: EMAS-Kreislauf der VOESTALPINE SCHIENEN GMBH

(verändert nach VOESTALPINE SCHIENEN GMBH, Umwelterklärung 2004)

Der Erarbeitung der Umweltpolitik folgt die erste Umweltprüfung. Aufgrund deren Erkenntnisse werden Umweltziele und Umweltprogramm erarbeitet. Der Aufbau der Organisation des Umweltmanagementsystems schließt die Phase des Aufbaus ab. Der Zyklus des Umwelt-Audits besteht aus der Umsetzung der Maßnahmen, der Umweltbetriebsprüfung, dem Management Review, der Überarbeitung der Umweltpolitik und der Anpassung des Umweltprogramms. Dieser Zyklus wird alle drei Jahre wiederholt. Die externe Phase wird von der Veröffentlichung der Umwelterklärung und der EMAS-Zertifizierung gekennzeichnet.

Wie bereits beim Beispiel der VERBUND AHP gesehen, legt auch die VOESTALPINE SCHIENEN GMBH die Umweltpolitik vor der ersten Umweltprüfung fest.

Nach einer ausführlichen Analyse des Unternehmens VOESTALPINE SCHIENEN GMBH kann man in Bezug auf das Öko-Audit feststellen, dass sowohl ein **produktbezogener/prozessbezogener** als auch ein **sicherheits- und risikobezogener Ansatz** gewählt wurde.

Zu erwähnen gilt es allerdings, dass die Produktionskette mit bereits vorgefertigten Vorblöcken beginnt, die das Unternehmen geliefert bekommt. Ob dies durch eine externe Firma, oder nur von einem anderen, von der VOESTALPINE SCHIENEN GMBH unabhängigen Firmenteil, geschieht war nicht exakt herauszulesen. Auf jeden Fall ist der eigentliche Abbau von Erz und somit die direkte

Beeinflussung der Natur durch Abbau eines nicht erneuerbaren Rohstoffes beim Öko-Audit und in Folge dessen auch bei der Umwelterklärung nicht berücksichtigt worden.

6.7 ERGEBNISSE UND AUSWERTUNG DER VERSCHIEDENEN ZUGÄNGE UND AUSLEGUNGEN DER EMAS-VERORDNUNG

Da die EMAS-Verordnung den Ablauf der einzelnen Schritte nicht zwingend vorgibt, ergeben sich von Unternehmen zu Unternehmen häufig unterschiedliche Ablaufschemen. Aufgrund der verschiedenen Aktivitäten der Organisationen kann man unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bei den Ansatzpunkten zu EMAS erkennen. Auffallend ist, dass bei einigen Umwelterklärungen kein konkretes Ablaufschema, auch nicht in textlicher Form, dargestellt wird und der Leser darüber im Unklaren bleibt. So kann sich ein Laie nur teilweise vorstellen, wie EMAS funktioniert.

Um eine Übersicht über die verschiedenen Organisationen und deren Ansatz zum Thema Öko-Audit zu bekommen, wurden verschiedene, in den Umwelterklärungen der Unternehmen beschriebene, Ansätze aufgelistet und den jeweiligen Betrieben zugeordnet. Die unterschiedlichen Ansätze der Probanden gehen teilweise fließend ineinander über und es ist daher schwierig, klare Grenzen zu ziehen. So ist beispielsweise nicht automatisch ein ressourcenbezogener Ansatz festzustellen wenn von der Schonung der natürlichen Ressourcen gesprochen wird, sondern ist, da speziell dieses Thema in der Umweltpolitik jeder Organisation behandelt wird, auch durchaus ein anderer Ansatz zulässig. Näheres zur Definition der einzelnen „Ansatzklassen“ wird in der Einführung zu Kapitel 6 erläutert.

EMAS-Bezug	Untersuchte Unternehmen					
	Naturpark Mont Avic	Biosphärenp. Grosses Walsertal	Insel Mainau	Brauerei Murauer	Verbund AHP	Voest Schienen GmbH
Nutzung	Teilweise	Ja				
Produkt		Nein				
Prozess						
Ressource						
Risiko						
Schutzgut						
Sicherheit						

Abb. 9: EMAS-Bezug der untersuchten Organisationen

Ein häufiger – doch erwarteter – Unterschied bei den Unternehmen ist die unterschiedliche Handhabung der ersten Schritte, nämlich der Formulierung der Umweltpolitik und der Umweltprüfung. Welcher dieser Verfahrensschritte zuerst kommt, ist von der Verordnung nicht festgelegt. Fest steht allerdings, dass es jeweils pro und contra gibt. Einerseits ist es logisch, die Umweltprüfung vor der Umweltpolitik durchzuführen, da man nach Abschluss der ersten Umweltprüfung ein relativ genaues Bild über die Ist-Situation des Betriebs hat und sich die Umweltpolitik den Bedürfnissen anpassen lässt. Andererseits kann man durch Festlegen der Umweltpolitik den Umfang der zu erhebenden Bereiche genau festlegen und reduziert damit den Umfang der ersten Umweltprüfung. Hierbei besteht die Gefahr, dass zu wenige Bereiche in einer zu ungenauen Erhebungsschärfe erfasst werden und die Ist-Situation, die als Ausgangslage für weitere Schritte dient, daher nicht korrekt erhoben wird. Diese Problematik wurde bereits von RICHTER 1998 in der Publikation „*Handbuch Öko-Audit*“ erkannt. RICHTER schreibt, dass – findet die Umweltprüfung vor der Festlegung der Umweltpolitik statt – dem prüfenden Mitarbeiter Leitlinien für die Prüfung fehlen und er (der Mitarbeiter) befürchtet bei der Aufdeckung von Defiziten eine Kostenlawine auszulösen. Im Gegenzug dazu, also bei vorheriger Formulierung der Umweltpolitik, fehlen dem Betrieb Kenntnisse über die Umweltsituation des Standorts zur Formulierung der Umweltpolitik. Auch auf eine dritte Möglichkeit, nämlich eine parallele Durchführung von Umweltpolitik und Umweltprüfung, wird hingewiesen. Diese Form hat sich bislang nicht durchsetzen können. Die Frage, für welchen Betrieb welche Variante die vernünftigste ist, hängt sicher auch damit zusammen in wie weit sich Betriebe bisher mit dem Umweltschutz beschäftigt haben. Bei Unternehmen die bereits im Umweltschutz aktiv sind, kann man davon ausgehen, dass eine vorherige bzw. parallele Formulierung der Umweltpolitik keine weiteren Probleme mit sich bringt.

Der **schutzgutorientierte Ansatz** hat ausschließlich bei den Organisationen Anklang gefunden, die direkt mit dem Natur- und Umweltschutz in Verbindung gebracht werden. Der Naturpark Mont Avic und der Biosphärenpark Grosses Walsertal sind selbst Schutzgebiete und beschäftigen sich sehr intensiv mit dem Naturschutz. Da beide Organisationen den Naturschutz, wenn auch mit unterschiedlichen Kriterien definierte Aufgabe wahrnehmen (müssen) und die Ziele daher in überwiegenden Maße naturschutzorientiert sind, ist ein Umweltmanagementansatz dieser Art nahe liegend. Die schutzgutspezifische Aufnahme der Umweltauswirkungen und der Umweltaspekte ermöglicht eine sehr differenzierte Erfassung der relevanten Umweltdaten und lässt gezielte Maßnahmen in den jeweiligen mit Handlungsbedarf versehenen Schutzgütern zu. Dies ist besonders in Hinblick darauf zu erwähnen, dass Maßnahmen den Bereich Naturschutz betreffend teilweise nicht unmittelbar bewertet werden können.

Was bei der Auswertung besonders auffällt, ist der **nutzungsbezogene Ansatz** bei für den Tourismus relevanten Branchen mit territorialem Bezug. Hier steht die optimale, nachhaltige Nutzung der verfügbaren bzw. beeinflussten Fläche im Vordergrund. Diese Betriebe haben, wie bereits erwähnt, einen starken Bezug zu ihrer flächigen Ausdehnung und setzen hier einen Schwerpunkt der

Datenerhebung. Im Gegensatz zur Schutzgebietskategorie „Nationalpark“, ist bei den beiden Schutzgebietskategorien „Biosphärenpark“ und „Naturpark“ eine Nutzung der natürlichen Ressourcen nicht nur gestattet, sondern ausdrücklich erwünscht. Die Pflege der Kulturlandschaften ist selbstverständlich mit vielen Auflagen verbunden, doch deren Erhaltung ein definiertes Ziel der jeweiligen Verordnungen. Die Naturschutzkonzepte sind wirtschaftlicher ausgelegt als beim Konzept des Nationalparks, wo jegliche wirtschaftliche Nutzung verboten ist (mit einigen Ausnahmen wie z.B. Jagdwirtschaft, Fischereiwirtschaft...) und das spiegelt sich bei der Ansatzorientierung zum Öko-Audit wider.

Bei der VERBUND AHP war die immer mehr an Bedeutung gewinnende Nutzung von Betriebsflächen als Lebens- und Erholungsraum mit ein Grund für den nutzungsorientierten Ansatz zum Öko-Audit. In der Umwelterklärung 2006 wird festgehalten, dass *„Die Ausgestaltung von Stauräumen [...] aber nicht nur der Natur neue Entwicklungsmöglichkeiten [bietet], auch die Bevölkerung findet ansprechende Natur- und Erholungsräume mit entsprechender infrastruktureller Erschließung [...]“* (VERBUND AHP 2006). Maßnahmen dieser Art haben natürlich einen großen Effekt bei der Bevölkerung, da sie einerseits auf Freiwilligkeit und Zusammenarbeit des Betreibers mit der Bevölkerung schließen lassen und andererseits im Sinne des Öko-Audits die Umweltauswirkungen reduzieren.

Der Naturpark Mont Avic hat ebenso wie die VOESTALPINE SCHIENEN GMBH auch einen **produktbezogenen Öko-Audit Ansatz** aufgegriffen. Wenngleich beide Unternehmen unterschiedliche „Produkte“ meinen. Zum einen wird der produzierte Müll als Produkt gesehen, zum anderen das Endprodukt Schiene. Ist bei der VOESTALPINE SCHIENEN GMBH das Produkt ein profitables, gewolltes, direktes Ergebnis eines Ablaufs, so ist es beim Naturpark Mont Avic ein indirekt entstandenes „Unheil“, das keinen Profit, sondern Belastung mit sich bringt. Da aber auch das Produkt Müll (indirekte) Auswirkungen mit sich bringt, die mitunter in einem Schutzgebiet gravierender zu sein scheinen als anderswo, hat dieser Ansatz eine hohe Relevanz in Bezug auf das Schutzgebietsmanagement.

Der **prozessbezogene Ansatz** richtet sich vor allem an die Effektivität von Produktionsprozessen, Arbeitsprozessen o. ä. innerhalb des Betriebs. Die untersuchten Betriebe legen dies aber durchaus unterschiedlich aus. So beginnt für die VOESTALPINE SCHIENEN GMBH der Prozess zur Erzeugung des Endprodukts mit der Lieferung der Rohstoffe in das Werk, während die BRAUEREI MURAU den Beginn des Prozesses zur Produkterzeugung nicht innerhalb des Betriebsgeländes sieht, sondern weit darüber hinaus bereits bei den Zulieferern des notwendigen Getreides sieht. Ganz im Sinne der EMAS-Verordnung wird hier auf die *„Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe“* (BRAUEREI MURAU 2005) geachtet. Diese Rückverfolgbarkeit kann in manchen Fällen sogar eine Kontrolle vor Ort sein. Der Naturpark Mont Avic bezieht diese Art des Ansatzes speziell auf eine Steigerung der verschiedenen Arbeitsprozesse im Unternehmen.

Was bei der Auswertung und Gegenüberstellung ebenfalls auffällt, ist der **sicherheitsbezogene Ansatz**, der ausschließlich bei größeren (produzierenden) Betrieben Relevanz besitzt, bei kleineren Betrieben jedoch keine Anwendung findet. Hierbei handelt es sich meist um Punkte die Arbeitssicherheit betreffend. Viele Betriebe haben nicht nur ein Umweltmanagement installiert, sondern verfügen auch über andere Managementsysteme, wie beispielsweise Sicherheitsmanagementsysteme. Auch hier wird in bestimmten Zeiträumen Daten erhoben und mittels der kontrollierten Umsetzung von Maßnahmenkatalogen die Wirksamkeit des Systems überprüft. Maßnahmen in diesen Bereichen können Sicherheitsschulungen für Mitarbeiter ebenso wie betriebsinterne Arbeitsschutzverordnungen sein. In vielen Bereichen besteht hier ein fließender Übergang zum risikoorientierten EMAS-Ansatz, da in beiden Ansätzen die Sicherheit der Mitarbeiter betroffen ist.

Ein weiterer, wesentlicher Punkt der Analyse war die Einbeziehung möglicher Unfälle oder anderer Vorfälle, die zu einer direkten Belastung der Umwelt durch das Unternehmen führen könnten. Dieser **risikoorientierte Ansatz** beschäftigt sich mit „Was wäre, wenn“ Situationen und fordert vom Betrieb vorausschauende Maßnahmen die etwaigen für Umwelt, Mitarbeiter und Besucher gefährlichen Situationen entgegen wirken können. Nicht alle Organisationen (vier von sechs) sehen dieses Gefahrenpotenzial bzw. haben nicht alle untersuchten Unternehmen dieses Gefahrenpotential in ihr Umweltmanagementsystem übernommen.

Einige Organisationen haben, unabhängig von ihrer Größe und Marktorientierung, einen **ressourcenbezogenen Ansatz** gewählt. Die BRAUEREI MURAU weist in ihrer Umwelterklärung von 2005 darauf hin, dass *„Auf die Herkunft der Braustoffe besonderer Wert gelegt [wird], insbesondere auch auf deren Rückverfolgung“* (BRAUEREI MURAU 2005). Diese Betriebe haben erkannt, dass sie auch indirekt große Umweltauswirkungen auslösen können und stellen sich der Problematik indem sie dieses Thema in das Umweltmanagement aufnehmen. Das Thema Ressource ist ein sehr weitläufiges. Es reicht von der Verwendung von Ressourcen beispielsweise zur primären Energieerzeugung in Kraftwerken, bis zum allgemeinen Schutz der natürlichen Ressourcen in den Schutzgebieten. Die Untersuchungen erwecken den Anschein, dass der Wert der Ressourcen bewusst wahrgenommen wird. Sie (die natürlichen Ressourcen) stellen einen entscheidenden Faktor der Wirtschaftlichkeit dar und geraten zunehmend in den Mittelpunkt des (öffentlichen) Interesses. Dies merkt man daran, dass in den Umweltpolitiken der Unternehmen ein nachhaltiger Umgang mit den natürlichen Ressourcen festgehalten und damit ihre Bedeutung als wichtiges, zu schützendes Gut manifestiert wird. Doch nicht nur die VERBUND AHP legt als *„Vordringlichstes Anliegen [...] die Schonung der natürlichen Ressourcen“* (VERBUND AHP 2006) fest, sondern in nahezu allen Umwelterklärungen finden sich ähnlich formulierte Umweltsätze. So wird in der Umwelterklärung des Biosphärenparks GROßES WALSERTAL 2004, ein Unternehmen, das ihr Öko-Audit nicht direkt auf den ressourcenbezogenen EMAS-Ansatz aufbaut, festgehalten, dass: *„Auf Basis des gemeinsam mit*

der Bevölkerung erarbeiteten naturräumlichen Leitbildes und der Biosphärenpark-Verordnung der Vorarlberger Landesregierung [...] sich die Region zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen und kulturellen Ressourcen für BewohnerInnen und Gäste [verpflichtet]“. Dies verdeutlicht den fließenden Übergang ineinander und somit die teilweise schwierige Abgrenzung der verschiedenen Ansätze zueinander. Besonders zu erwähnen gilt hier die Verflechtung der prozess-, produkt- und ressourcenbezogenen Ansatzorientierungen. In vielen Punkten ist es eine Sache der Interpretation, welchem Ansatz man bestimmte Ausrichtungen zuordnet.

Da das Öko-Audit sehr große Freiräume in der Umsetzung lässt, ist festzustellen, dass es keine Zauberformel für „das Audit“ gibt. Die Auslegung der Prioritäten hängt von den verschiedenen Bedürfnissen und Auswirkungen der Unternehmen ab. Doch auch innerhalb der Branchen gibt es Unterschiede, da eine bestimmte Branchenrelevanz nicht festgestellt werden konnte. Was aber festgestellt wurde war, dass je größer die Unternehmen sind, desto relevanter scheinen die sicherheits- und auch risikobezogenen Ansätze zu werden. Die anderen beschriebenen Ansatzmöglichkeiten sind nicht direkt mit Größe oder Art des Unternehmens in Verbindung zu bringen. Vielmehr scheint der Zugang des Unternehmens zum Thema Natur- und Umweltschutz bzw. Natur- und Umweltbewusstsein Auswirkungen auf den Ansatz zu haben. Betreibt man das Umweltmanagement ausschließlich dafür, um der Öffentlichkeit zu demonstrieren dass man auch auf diesem Sektor aktiv ist und beschränkt man sich dabei auf das für die Zertifizierung Nötigste, oder will man damit „echten“ Erfolg haben, der nicht immer ökonomisch, wohl aber (mittelfristig) ökologisch messbar ist. Diese „Gretchenfrage“ ist ein entscheidender Punkt beim Aufbauen eines Umweltmanagementsystems. An ihr entscheiden sich der spätere Umfang und die Tiefe der Datenerhebung – beides wichtige Faktoren in Hinblick auf Leistbarkeit und Qualität des Umweltmanagementsystems.

7 ENTWICKLUNG EINES SCHUTZGEBIETSAUDITS

Um die Innovation und das Potential des Öko-Audits zu erkennen, muss man die Basis verstehen auf der es aufgebaut ist. Vereinfacht dargestellt besteht das Öko-Audit aus einem Konglomerat aus drei Bestandteilen (siehe Kap. 5.2), die zusammen in die EMAS-Verordnung eingeflossen sind, nämlich dem:

- ❑ **Compliance audit**
prüft ob alle umweltrelevanten gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden
- ❑ **Environmental management system audit**
untersucht das Umweltmanagementsystem auf seine Funktionsfähigkeit
- ❑ **Performance audit**
prüft ob betriebliche Leistungswerte und Zielvorgaben eingehalten werden

Wie bereits in der Aufgabenstellung (Kap. 1) beschrieben, bezieht sich das Audit nicht auf das gesamte „System Nationalpark“. Auf Gemeinden im Einzelnen wird nicht eingegangen, wohl aber auf die Organisation „Nationalpark Gesäuse“ und dessen Wirkungsbereich auf die umgebenden Gemeinden.

7.1 ANALYSE UND AUSWERTUNG DER EMAS UND EMAS-RELEVANTEN GESETZGEBUNG

Um einen Überblick über die relevanten Gesetzestexte zu bekommen, wurde in Kapitel 4.2 eine bestimmte Auswahl an für das Audit im Nationalpark relevanten Gesetzen erstellt. Die Quintessenzen, was Aufgaben und Ziele betrifft wurden wie folgt ausgearbeitet. Diese Ausarbeitung ist eine wichtige Entscheidungsbasis, was die Ansatzorientierung des Audits betrifft. Weitere Entscheidungshilfen sind die allgemein in Kapitel 4 beschriebenen Rahmenbedingungen, sowie die in Kapitel 6 untersuchten bestehenden Audits.

Das Zusammentragen und Ersichtlichmachen der Kategorie-Nennungen der einzelnen Rechtsgrundlagen (Kap. 4.2) ergibt zwar keine repräsentative Aussage über die Qualität der vorkommenden Nennungen, doch ermöglicht es einen Rückschluss über den Detaillierungsgrad der Ausarbeitungen im Gesetzestext. So ist es beispielsweise ein Unterschied, ob eine Kategorie gar nicht, einmal, oder gleich mehrmals angesprochen wird. Es lässt vermuten, wie detailliert sich ein Gesetz der jeweiligen Kategorie widmet, was nicht bedeuten soll, dass mehr Nennungen „besser“,

oder „schlechter“ sind. Vielmehr sollen die Aufgaben der einzelnen Gesetze hervorgehoben werden. Hat ein Gesetz die Aufgabe „allgemeine Rahmenbedingungen“ herzustellen, so hat es in der Kategorie „Allgemein“ auch dementsprechend viele Nennungen, während die „spezielleren“ Gesetze den Schwerpunkt in einer anderen Kategorie aufweisen. Es soll in erster Linie als Überblick der zusammengefassten Gesetzesmaterie und einer „rechtlichen“ Orientierung dienen.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Auswertung der Gesetze in Kombination mit den jeweiligen Kategorien dargestellt, wobei in fünf Kategorien keine (X), eine (1), zwei (2), mehr als zwei (>2) und mehr als fünf (>5) Nennungen unterschieden wird.

Kategorie	EMAS-VO	Für den „Nationalpark Gesäuse“ grundlegende Gesetze					Weitere relevante Gesetze		
	EMAS II	NP-G	IUCN	NP-PI	NschG	FFH-RL	WRG	ForstG	§15a
Allgemein	>5	>5	1	>2	>2	>2	2	X	>5
Bildung	>2	1	1	2	X	1	X	X	>2
Erholung	X	2	1	>2	X	X	X	1	1
Forschung	1	1	X	X	1	2	X	x	1
Nutzung	X	>2	2	1	1	2	>5	2	2
Naturschutz	>2	>2	2	>5	>2	>5	>5	>2	>2

Abb. 10: Auswertung der Hilfestellung für die Zuordnung der EMAS-relevanten Gesetzgebung)

Zu beachten ist, dass die EMAS-Verordnung sich der anderen Gesetzesgrundlagen bedient und somit selbst nicht als Grundlage zu sehen ist.

Die Kategorie **Allgemein** liefert, wie bereits erwähnt, eine Aussage darüber, ob ein Gesetz allgemein oder speziell verfasst wurde. Die Zusammenführung und Gegenüberstellung der Nennungen zeigt auf, dass sowohl die EMAS II-Verordnung, als auch das Nationalparkgesetz (NP-G) sowie die Vereinbarung nach §15a eher allgemein verfasste Gesetzgebungen sind, was, betrachtet man den Zweck der einzelnen Gesetze, logisch und notwendig ist. Die EMAS II-Verordnung muss „*alle Organisationen mit Umweltauswirkungen*“ (VERORDNUNG (EG) Nr. 761/2001, ABSATZ 7) ansprechen, während der Nationalparkplan die Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks schafft. Da die § 15a Vereinbarung eine Vereinbarung zum Betrieb des Nationalparks ist, kann sie nur allgemein ausgelegt sein und erfüllt damit völlig ihren Zweck.

Als ein wenig überraschend hat sich herausgestellt, dass die EMAS II-Verordnung im Bereich **Bildung** am „weitesten“ geht und konkrete Maßnahmen, beispielsweise zur Aus- und Weiterbildung besonders der ArbeitnehmerInnen, fordert. Im Nationalparkgesetz (NP-G) wird Bildung (sowie Forschung) bei den Zielen erwähnt, doch konkrete Forderungen hierzu kommen, ebenso wie in den anderen untersuchten Gesetzen, nicht vor.

Das Thema **Erholung** wird vor allem im Nationalparkgesetz und im Nationalparkplan behandelt. So werden unter anderem Konzepte (z.B. Wegenetzkonzept) gefordert um die Erlebbarkeit des Gebietes zu gewährleisten. Auch die IUCN sieht die Besucherlenkung unter anderem für Erholungszwecke vor. Das Forstgesetz spricht die Erholung indirekt an, indem es Maßnahmen verbietet, die Naturgefahren auslösen können, die in Folge dessen den Erholenden Schaden zufügen könnten.

Eine weitere Überraschung ist, dass in den Gesetzen in welchen die Kategorie **Forschung** angesprochen wird (NP-G, NP-PI, NschG, FFH-RL), dies nur sehr allgemein geschieht. Auch der Nationalparkplan (NP-PI) und das Steiermärkische Naturschutzgesetz (NschG) werden hier nicht besonders konkret. Das NschG erwähnt die Wissenschaft nur im Zusammenhang mit den möglichen Gründen, etwas zum Naturdenkmal zu erklären. Einzig die FFH-RL fordert konkrete Forschungsmaßnahmen in Form von Monitoring und dem Hinweis, dass *„Die Mitgliedsstaaten und die Kommission [...] die erforderliche Forschung und die notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten im Hinblick auf die definierten Ziele in Artikel 2 und die Verpflichtung nach Artikel 11 [fördern]“* (RICHTLINIE 92/43/EWG 1992).

Unter die Kategorie **Nutzung** fallen Aufgaben und Ziele, die primär der Nutzung zugetan sind. Dies kann auf ein Verbot bestimmter Nutzungen, aber auch auf den Fortbestand bzw. die Entwicklung (naturnaher) Nutzungen hinzielen. Da Flächen auf unterschiedliche Art und Weise (auch mehrfach) genutzt werden, haben sich mit Ausnahme der EMAS-Verordnung (die eine indirekte Form der Nutzung, nämlich die Auswirkung anspricht) alle untersuchten Gesetze diesem Thema zugewandt. Die Zuwendung äußert sich unter anderem in der Schilderung des Untersuchungsvorganges im Falle einer geplanten Nutzung (NschG), behandelt aber teilweise auch konkrete Nutzungsge- bzw. Nutzungsverbote, wie im Falle der beiden Bundesgesetze (WRG, Forstgesetz) und des Nationalparkgesetzes. Im Nationalparkplan beschränkt sich die Zuwendung ausschließlich auf den Hinweis, dass bestehende Nutzungen des Bundes unberührt bleiben.

Das Thema **Naturschutz** wird, wenn auch in unterschiedlichen Detaillierungsgraden, erwartungsgemäß von allen untersuchten Gesetzen behandelt.

7.2 UNTERSUCHUNGSABLAUF

Im Wesentlichen kann man den Prozess des Auditings von der ersten Erhebung der Daten über die Installation eines Umweltmanagementsystems (UMS) bis hin zur Verfassung des eigentlichen Berichts in **sechs Schritten** darstellen. Die *kursiven* Schriftzüge stellen die jeweiligen Verfahrensschritte gemäß der EMAS-Verordnung dar:

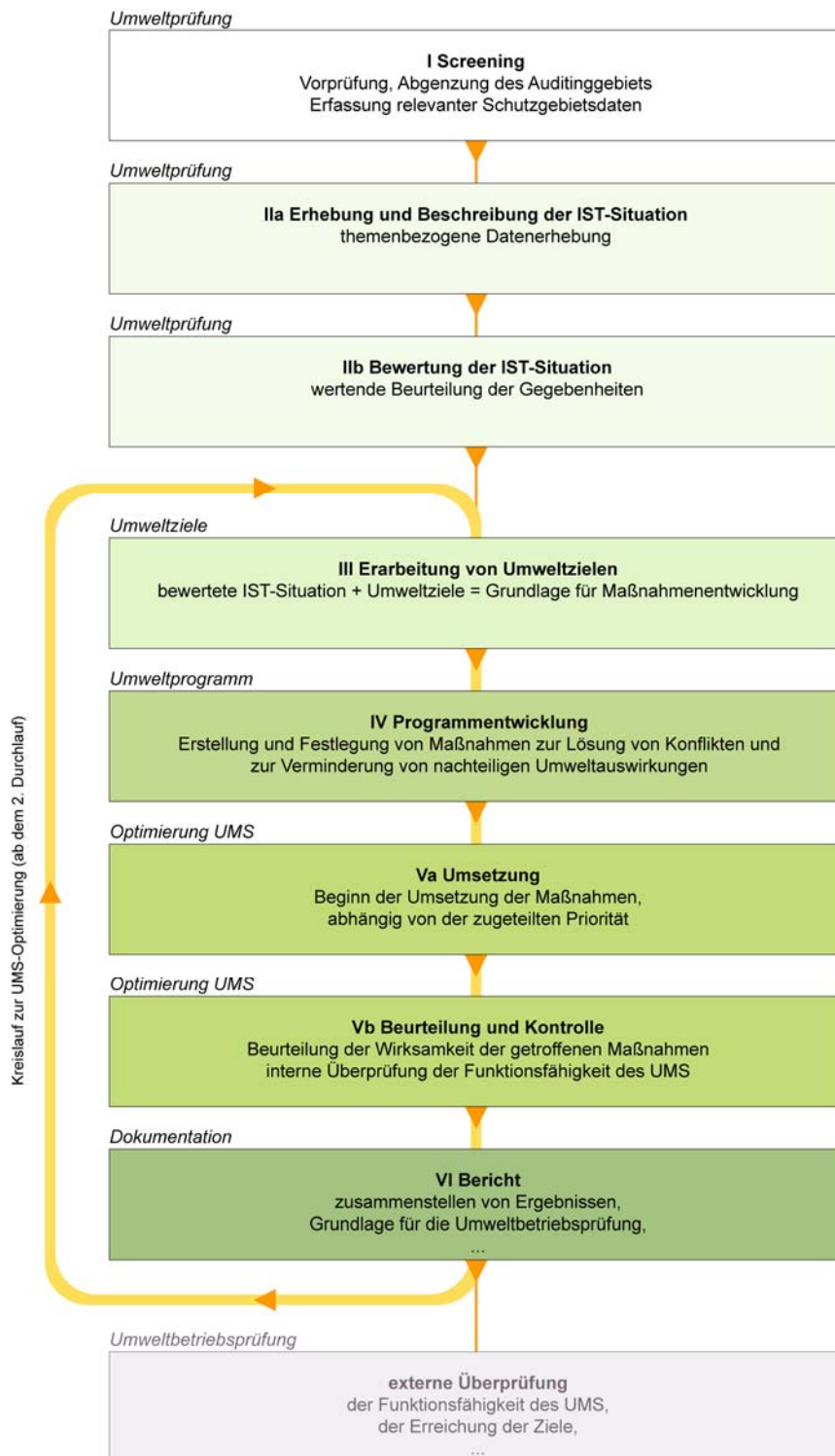


Abb. 11: Untersuchungsablauf der für das Audit zu erhebenden Daten

Der hier vorgeschlagene Untersuchungsablauf ist bei allen Themenbereichen anzuwenden. Eine gleiche Bearbeitung aller Fragestellungen (Themenbereiche) ermöglicht die Vergleichbarkeit untereinander und erleichtert die Bearbeitung im Allgemeinen.

7.2.1 Schritt I – Screening

Im Screening, was übersetzt „Vorprüfung“ heißt, wird erstmals eine grobe **Abgrenzung der Auditinhalte** ermittelt. Als relevant gelten der durch den Nationalpark genutzte Raum (gesetzlich festgelegt) und der vom Nationalpark beeinflusste Raum (Wirkraum). Da eine genaue Erhebung der Daten erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann, kann sich der Untersuchungsraum noch dementsprechend ändern. Die Grenze des Untersuchungsraumes orientiert sich meist an naturräumlichen Strukturen wie beispielsweise Gebirgsrücken, Flussläufe o. ä.

Bei der inhaltlichen Festlegung unterscheidet sich diese Arbeit von vergleichbaren Arbeiten (PRÖBSTL ET AL. 2003, MONT AVIC 2003, REGIO GROSSES WALSERTAL 2004), die aufgrund anderer Rahmenbedingungen schwerpunktmäßig eine Schutzgut- und nutzungsbezogene Datenerhebung umsetzen. Dieser Ansatz wäre für das Audit in einem Nationalpark nicht geeignet, da der Nationalpark – wie bereits in Kapitel 4 ausreichend dargestellt – vielschichtigere Vorlagen zu erfüllen hat. Die Erfassung gliedert sich in drei wesentliche Rubriken, nämlich den

- ❑ umwelt-,
- ❑ nutzungs- und
- ❑ wissens- und wissenschaftsbezogenen Daten.

UMWELTDATEN	NUTZUNGSBEZOGENE DATEN		WISSENS- UND WISSENSCHAFTSBEZOGENE DATEN	
Naturschutz/Schutzgüter	Landnutzung	Erholung	Bildung	Forschung
Boden	Alm- & Landwirtschaft	Risiko	Bildungsprogramme	Forschungsprogramme
Wasser	Jagd- & Forstwirtschaft	Erholung	Bildungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen
Klima/Luft	Fischereiwirtschaft	Ästhetik und Landschaft	Öffentlichkeitsarbeit	.
Vegetation	Materialgewinnung und -entsorgung	.	.	.
Fauna	Infrastruktur	.	.	.
Landschaft	.	.	.	.

Abb. 12: Grundlegenden Daten beim Auditingprozess im Nationalpark

Diese Themen können z.B. in einer ersten Stufe nur das Nationalparkgebiet umfassen, doch in einer zweiten Stufe empfiehlt es sich auch regionalwirtschaftliche Effekte und somit größere Bereiche mit einzubeziehen.

Die **Umweltdaten** beziehen sich auf die Erhebung der einzelnen Schutzgüter. Jedes Schutzgut muss, allerdings in unterschiedlicher Intensität, behandelt werden. Da die Kernkompetenzen des Nationalparks unter anderen Lebensraum- und Artenschutz sind (siehe Kap. 4.2.2), liegt auf dieser Rubrik einer der wesentlichen Schwerpunkte für die folgenden Erhebungen.

Weil in den meisten Fällen nicht die Belastung einzelner Nutzungen, sondern eine Überlagerung verschiedener Nutzungen für ein Schadbild verantwortlich ist, ist auch eine **nutzungsbezogene Datenerhebung** von enormer Bedeutung. Unter „Nutzungen“ sind allerdings nicht ausschließlich die „klassischen“ Nutzungen wie Land-, Forst- oder Jagdwirtschaft zu verstehen, die ohne Frage auch in den meisten Nationalparks noch zu den zentralen Themenbereichen zählen, sondern auch Themenbereiche, die man auf den ersten Blick vielleicht nicht in diese Rubrik einordnen würde, wie z.B. Tourismus, Materialgewinnung, Risiko aber auch Infrastruktur (jährlich werden, um die Funktionsfähigkeit der infrastrukturellen Einrichtungen im Bearbeitungsgebiet zu gewährleisten, mehrere tausend Tonnen Fels und Geröll bewegt). Im weiteren Sinne kann man auch den Naturschutz als Nutzung deklarieren. Großer Vorteil für den Natur- und Landschaftsschutz im Vergleich zu *„allen anderen räumlichen Interessen [ist], dass [sie] keine natürlichen Ressourcen konsumieren“* (AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL 2002). Aber auch die Nichtkonsumation von natürlichen Ressourcen schafft Konflikte mit denen, die ein Interesse haben, diese zu nutzen. *„Zweifelsfrei aber haben die ökonomisch aktiven Landnutzungsformen [wie Land-, Forstwirtschaft und Wasserbau] die wesentliche Verantwortung für den Natur- und Landschaftsschutz. Denn sie beeinflussen letztendlich durch ihre Nutzungsaktivitäten die Natur“* (AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL 2002).

Zu den Kernkompetenzen eines Nationalparks zählen auch die Themen Bildung und Forschung der Rubrik der **wissens- und wissenschaftsbezogenen Daten**. Da der Nationalpark sowohl einen Bildungs- als auch einen Forschungsauftrag hat, stellt diese Rubrik die dritte Säule der relevanten, zu erhebenden Daten dar. Um den hohen Anforderungen des Status Nationalpark gerecht zu werden und um sich von der erheblichen Konkurrenz im In- und Ausland hervorzuheben, ist diese Rubrik besonders geeignet, da sowohl Bildungs- als auch Forschungsmöglichkeiten (im Gegensatz zu naturräumlichen Gegebenheiten, die nur in einem gewissen Rahmen beeinflussbar sind) direkt beeinflussbar sind und das Angebot somit beliebig ausbau-, adaptier- und variierbar ist. Lediglich die finanziellen Mittel stellen hier eine nicht zu unterschätzende bzw. zu überschreitende Grenze dar.

Für den weiteren Verlauf der Arbeit und zur eindeutigen Darstellung der Verfahrensschritte, wird von jeder zu erhebenden Rubrik jeweils eine Kategorie ausgewählt und hiervon ein Thema bearbeitet. Eine vollständige Bearbeitung aller relevanten Themen würde den Rahmen einer Diplomarbeit sprengen. Ziel ist es, einen Überblick zu bekommen, wie das Modell des Audits in der Praxis funktionieren könnte. Dies soll anhand von ausgewählten Beispielen (**Vegetation, Erholung, Bildungsprogramm**) erfolgen:



Abb. 13: Ausgewählte Untersuchungsbereiche zur Darstellung der Methode

Die **Vegetation** ist ein wesentlicher Bestandteil der Landschaft und eine detaillierte Erhebung lässt Rückschlüsse auf deren Nutzung, die klimatischen- sowie auch die geologischen Rahmenbedingungen o. ä. zu. Sie ist ein hervorragender Indikator für die Erhebung der Standortverhältnisse, da sich viele biotische und abiotische Einflüsse in ihr widerspiegeln.

Das Thema **Erholung** umfasst im Wesentlichen die Erhebung von Indikatoren den nachhaltigen, sanften Tourismus betreffend. Es gibt bereits eine Vielzahl an Indikatoren, woraus sich sowohl aktuelle Situationen als auch potentielle Möglichkeiten lesen lassen. Die Erlebbarkeit eines Gebietes ist ein Faktor, der in weiterer Folge auch Auswirkungen auf die Akzeptanz hat, die ihrerseits die Grundlage für den Fortbestand des Gebietes ist.

Mit der Erhebung der **Bildungsprogramme** kann festgestellt werden, wie bzw. wen das aktuelle Angebot anspricht. Zumeist wird hier der Schwerpunkt bei speziellen Programmen für Kinder angesiedelt, um die Akzeptanz des Naturschutzes im Allgemeinen und des Nationalparks im Speziellen „von klein auf“ zu manifestieren. Doch um den Naturschutz nachhaltig als selbstverständlich darzustellen, ist es notwendig alle Altersgruppen anzusprechen. Mit einem umfassenden Angebot verschiedener – sowohl virtueller als auch realer – Bildungsprogramme, lässt sich diese Entwicklung entsprechend fördern.

Da es zu kostenintensiv und fachlich nicht begründbar ist, alle thematischen und räumlichen Untersuchungsschwerpunkte für das gesamte Gebiet zu erheben, erfolgt im nächsten Schritt eine **Festlegung des Untersuchungsraumes**. Die zu kartierenden Gebiete werden räumlich und inhaltlich begrenzt, um den Aufwand einzuschränken. Fokussiert wird der räumliche Untersuchungsbereich auf Bereiche die in engem Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag stehen und die Komplexe

betreffen, in denen Aufgaben durch die Machbarkeitsstudie bzw. Bewertungen benannt werden. Hierzu gehören insbesondere

- ❑ Bereiche mit hohem Entwicklungspotential:
aktuelle Schadflächen und Flächen, die durch bestimmte Maßnahmen gezielt aufzuwerten sind, ohne dass eine Beeinträchtigung durch Tourismus o. ä. von außen in das System eingebrachte Beeinträchtigungen vorhanden sind, sowie
- ❑ hochwertige Bereiche:
Flächen mit hohem Lebensraumpotential, deren Erhaltung und Sicherung mit den zu entwickelnden Maßnahmen gewährleistet werden soll

Ziel des Screenings ist es, einen Überblick über zu erhebende Themen und den zur Anwendung kommenden Detaillierungsgrad jedes einzelnen Themas zu bekommen. Primär wird die Dauer und Art der Erhebungen, Ansprechpersonen bzw. -institutionen, Bereitstellung der finanziellen Mittel, und ähnliches festgelegt. Hauptsächlich soll hier ein Projektplan entstehen, der die einzelnen Untersuchungsschritte in Verbindung mit den vorhandenen Ressourcen gemeinsam auflistet und so einen Überblick über Dauer, Aufwand und Kosten ermöglicht.

Um die im Screening vorgegebenen Ziele zu erreichen ist es ratsam, informative Gespräche und qualitative Interviews mit der zu untersuchenden Organisation zu führen sowie Raumdaten und ortsbezogene Fachliteratur zu recherchieren. Weiters ist es unerlässlich, über die generellen Arbeitsschritte im Audit-Prozess zu informieren. Das Screening kann für abgeschlossen erklärt werden, wenn feststeht, welche Daten in welchem Untersuchungsraum unbedingt erhoben werden müssen. Um dies festzulegen ist es notwendig eine bestimmte „Zielrichtung“ vorzugeben. Eine Richtungsvorgabe ist deshalb vorteilhaft, da bei der Erhebung der aktuellen Situation im Bearbeitungsgebiet (siehe Schritt II – Ist-Situation) Arbeits- und somit auch Kostenersparnis ermöglicht wird. Es muss darauf geachtet werden, dass die Erhebung in ihrer schwerpunktgesetzten Vollständigkeit nicht nachteilig beeinflusst und eventuell aus Kostenersparnis auf wesentliche Bestandteile verzichtet wird.

7.2.2 Schritt II – Ist-Situation

Die Informationen aus dem Screening werden, um eine detaillierte **Erhebung, Beschreibung und Bewertung der Ist-Situation** aller Themenbereiche zu ermöglichen, in einer **ökologischen Studie (themenbezogene Datenerhebung)** aufgearbeitet. Um zu gewährleisten, dass ein passender Detaillierungsgrad für den jeweiligen Themenbereich gewählt wird, ist es sinnvoll, Datenerhebungslisten anzufertigen, in denen im Wesentlichen festgehalten wird:

- ☐ Was bekomme ich von wem?
- ☐ Wie wichtig ist diese Information für mein Audit?
- ☐ Warum genau benötige ich diese Information?

Wie PRÖBSTL ET AL. 2003 feststellt, hat sich herausgestellt, dass ein Erhebungsmaßstab von 1:5000 als ideale Grundlage für ein Management dient. Zumindest die wichtigsten zu erhebenden Daten sollten in diesem Maßstab erhoben werden und in das Geographische Informationssystem übernommen werden. Die gesammelten Informationen der zu erhebenden Daten werden themenweise zusammengeführt und dienen einer Beschreibung des derzeitigen Zustandes, auf deren Grundlage eine Bewertung stattfinden kann.

Vor der Bewertung muss allerdings das Wertsystem (bestehend aus Bewertungsobjekten und Bewertungskriterien) festgelegt werden. Hier in diesem Schritt folgt eine grundlegende Festlegung zum Aufbau des UMS. Verschiedene Methoden bieten sich hierfür an:

- ☐ Schwachstellenanalyse (ABC-Methode nach IÖW)
- ☐ Öko-Controlling oder
- ☐ Öko-Bilanz (wobei unter dem Begriff eine Gegenüberstellung gemeint ist)

Ein Vorteil der Öko-Bilanz gegenüber den anderen Methoden ist, dass sie quantifizierbare Werte (Angaben als Zahlenwerte, Grenzwerte) schafft, während die anderen Methoden dies nicht ermöglichen. Ein Nachteil ist der um ein vielfaches größere Aufwand bei der Erstellung der Öko-Bilanz. Eine „[...] Unternehmensbefragung im Rahmen der FEM-Evaluierungsrunde [hat] ergeben, dass sich ca. 1/3 [der Befragten] an quantitativen Reduktionszielen orientieren, 1/4 ein spezielles Bewertungsverfahren anwendet (meist ABC-Analyse oder einen eigenen Kriterienkatalog), 1/4 verbal argumentativ vorgeht und die übrigen keine Angaben dazu machen bzw. nach ‚gesundem Menschenverstand‘ vorgehen“ KANNING 2001. Das Ziel all dieser Methoden ist jedoch das gleiche.

Die Bewertung der erhobenen und zusammengeführten Daten gibt Aussage über den aktuellen Zustand des Schutzguts bzw. der Nutzung o. ä. Durch sie bekommt die Organisation eine erste Darstellung der Ausgangssituation, indem deutlich gemacht wird, wo der Betrieb Stärken und Schwächen hat. Außerdem orientiert sich die Bewertung an gesetzlichen Vorgaben und geht teilweise über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Werden beispielsweise Grenzwerte über- oder unterschritten, weichen Erhaltungszustände von vorgegebenen Richtlinien bzw. vor abgesteckten Zielen ab usw., so hat das positive oder negative Auswirkung auf die Bewertung. Dieses System verlangt eine einheitliche Bewertungsmethode, da ansonsten ausschlaggebende Faktoren nicht addiert werden könnten und eine Gesamtaussage über ein Schutzgut o. ä. nicht möglich wäre. Ob eine thematische Gesamtbewertung sinnvoll ist, hängt von verschiedenen Faktoren (z.B. eine Teilung des Untersuchungsraumes in Teilräume) ab und muss von Fall zu Fall geklärt werden.

Ergebnis der ökologischen Studie ist eine detaillierte Darstellung der aktuellen Situation der Schutzgüter und der Nutzungen inklusive einer Bewertung dieser. Sie bildet das Rückgrat des EMAS-Auditing, da alle weiteren Schritte auf ihr basieren. Wird die Erhebung der aktuellen Situation aus Kostengründen zu stark eingeschränkt, besteht die Gefahr, wesentliche Teile nicht oder zu ungenau zu erheben. Dies könnte zur Folge haben, dass zwar Daten vorhanden sind, diese aber nicht verwendbar, da zu ungenau, sind.

7.2.3 Schritt III – Umweltziele

In Übereinstimmung mit der **Umweltpolitik** und auf Grundlage der Ergebnisse der ökologischen Studie werden nun die **Umweltziele** erarbeitet.

Der erste Schritt besteht darin, sämtliche Umweltziele in eine Art Zielhierarchie (Ordnungsrelation) zu unterteilen. Ausgehend von einem oder mehreren („generellen“) Oberzielen, sind Teilziele abzuleiten und schließlich konkrete Zielsetzungen zu entwickeln. Ziel ist *„eine geschlossene, widerspruchsfreie Zielhierarchie, die alle Wirkungsbereiche umfasst“* (NACHTNEBEL 2003). Die Ziele dürfen sich nicht gegenseitig ausschließen oder behindern. Das Zielsystem muss so ausdefiniert (ausdifferenziert) werden, dass die Nutzungsunabhängigkeit sichergestellt ist. Damit ist gemeint, dass jedes einzelne Teilziel für sich alleine und nicht erst in Verbindung mit anderen Teilzielen, seinen Beitrag zur Erfüllung des jeweils vorgelagerten Oberziels zu erbringen hat. Der Beitrag muss isoliert bestimmbar sein.

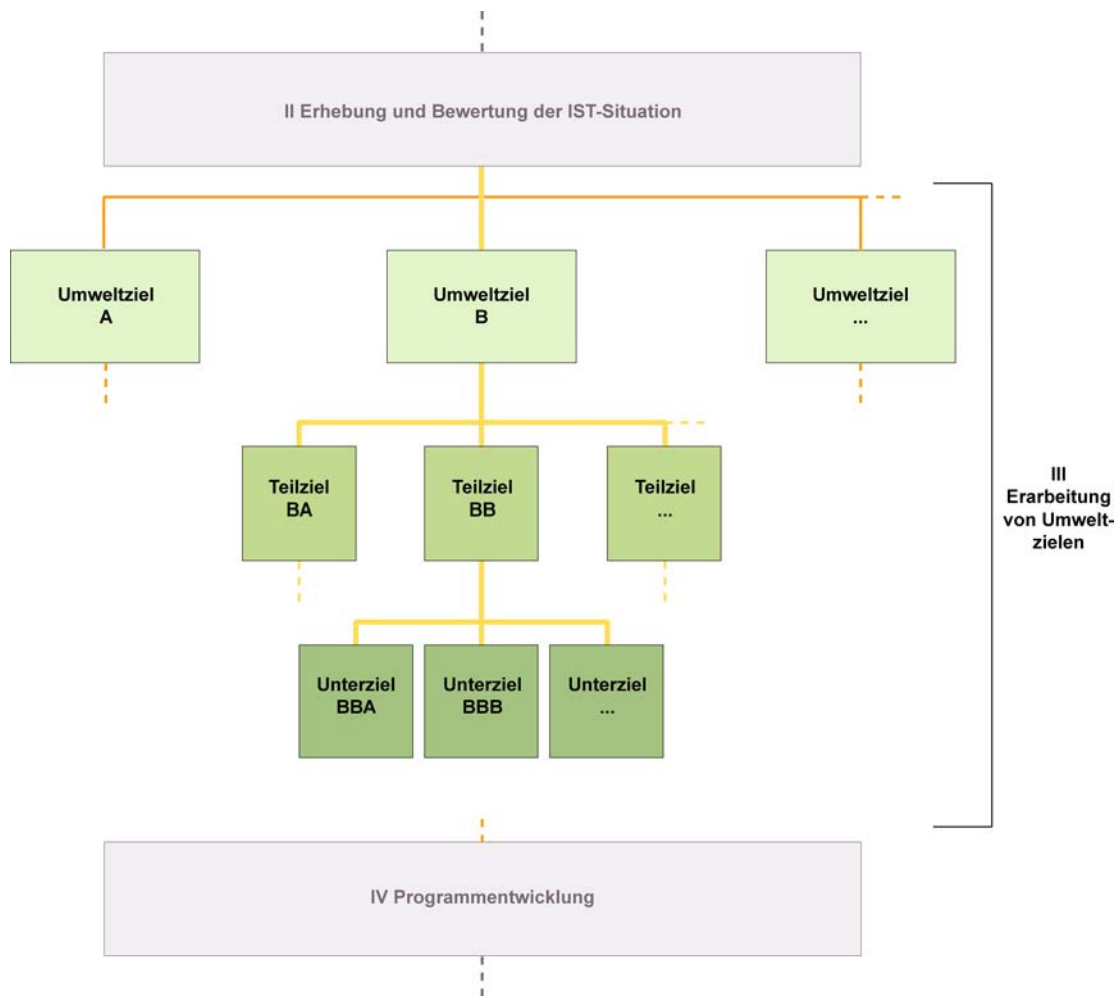


Abb. 14: Beispiel einer Zielhierarchie zur Entwicklung von Umweltzielen

Je weiter man sich in den Hierarchieebenen nach unten bewegt, desto konkreter und spezieller werden die Zielsetzungen. Innerhalb jeder Zielebene werden im nächsten Schritt Prioritäten (Gewichtungen) vergeben. Um die Gewichtung pro Ebene richtig durchführen zu können, ist viel Erfahrung und Zeit notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit die Prioritäten nach dem Schema der ABC-Methode zu vergeben (dreistufige Skala), was allerdings den Nachteil mit sich bringt, dass Ziele mit gleichen Prioritäten entstehen und man letztendlich erst recht eine Gewichtung in den jeweiligen Abstufungsskalen vornehmen muss (die allerdings nicht mit der zuvor erwähnten Gewichtung pro Ebene zu vergleichen ist). Durch die Gewichtung wird eine Schwerpunktlegung auf bestimmte Themen ermöglicht. Um ein Oberziel zu erfüllen, muss eine Vielzahl an Teil- und Unterzielen erreicht sein. Ein bedeutender Vorteil dieses Systems ist, dass die Zuordnung von Kosten für die Erreichung der Ziele vereinfacht wird. Durch die hierarchische Aufstellung der Ziele, ausgehend von Oberzielen, ist klar ersichtlich wie hoch der finanzielle Aufwand für jedes Ziel ist.

Die ausdefinierten Ziele dienen als **Vorlage für die zu treffenden Maßnahmen**, die einzuleiten sind um die Ziele im gewünschten Zeitraum erreichen zu können. Um Umweltzielen Maßnahmen folgen

lassen zu können, muss deren Formulierung klar, unmissverständlich, eindeutig und präzise sein. Für die Erreichung eines Umweltziels, ist eine Vielzahl von koordinierten Maßnahmen zu treffen, auf die in Schritt IV – Programmentwicklung näher eingegangen wird.

Im Anschluss soll dargestellt werden, wie eine Zielfindung in den ausgewählten Themen (7.2.1) in etwa aussehen kann. Zu erwähnen ist, dass ein Zielsystem selbstverständlich nicht nur, wie abgebildet, aus drei Ebenen besteht, sondern es hier keine Vorgabe gibt. Wie viele Ebenen die Zielhierarchie letztendlich hat, hängt von der Detaillierung der Umweltziele ab, wobei dies wiederum vom Engagement des Projektbetreibers abhängt.

Beispiel: Thema Vegetation

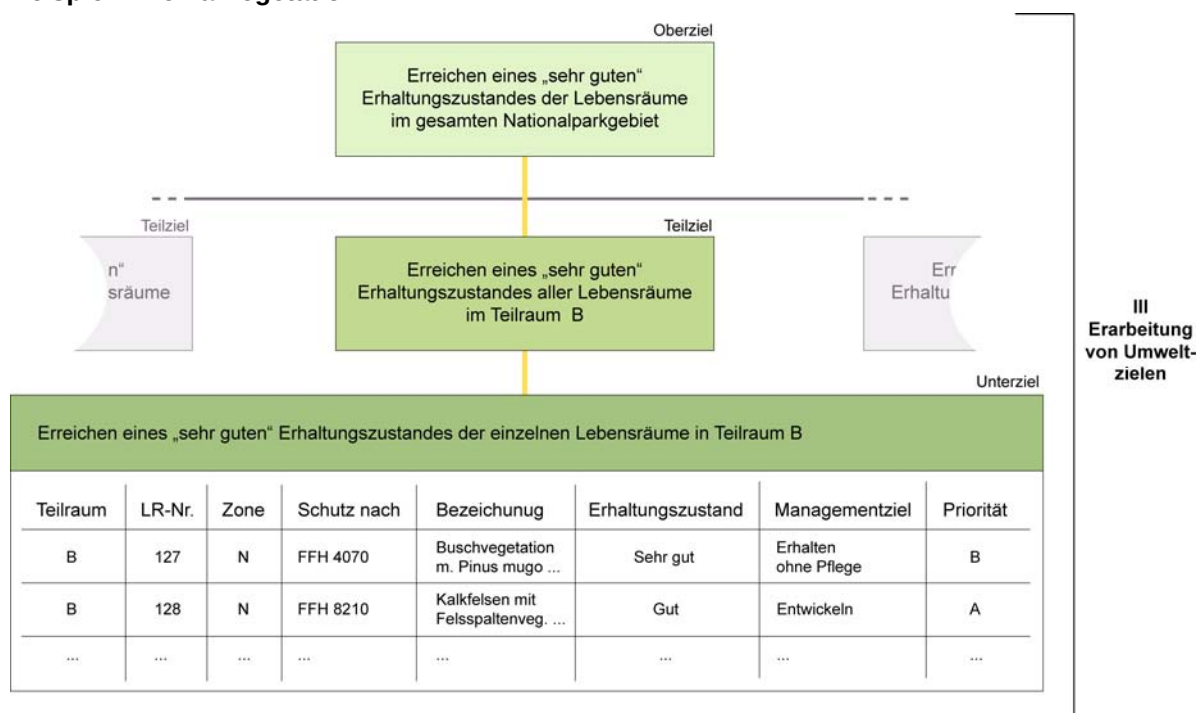


Abb. 15: Beispiel einer Zielhierarchie am Thema Vegetation

Das Umweltziel des „sehr guten Erhaltungszustandes aller Lebensräume im Nationalparkgebiet“ ist als Oberziel festgelegt. Dieses Ziel kann nur durch die Erfüllung der Teilziele erreicht werden, die in diesem Fall eine Unterteilung des Bearbeitungsgebietes in X Teilräume vorsehen. In jeden Teilraum werden nun für jeden einzelnen Lebensraum Managementziele gesetzt und Prioritäten vergeben. Die Kernaussage der in Abb. 15 dargestellten Tabelle ist die Festlegung eines Managementziels und einer Priorität für jeden einzelnen Lebensraum in diesem Teilraum. Um das Managementziel allerdings festlegen zu können, sind grundlegende Daten aus vorangegangenen Erhebungen notwendig (siehe 7.2.2, Schritt II – Ist-Situation). Abhängig vom Erhaltungszustand und von Planinhalten bereits bestehender Planungen wird das Managementziel festgelegt. Es sagt aus, was in jedem Teilraum prinzipiell zu tun ist (Erhalten ohne Pflege, Erhalten mit Pflege, Entwickeln o.ä.), um das Unterziel des

„sehr guten“ Erhaltungszustandes zu erreichen. Die Priorität (A = sehr hoch, B = mittel, C = gering) gibt an, wie dringend der Handlungsbedarf jedes einzelnen Lebensraums ist und ist sowohl von der aktuellen Situation als auch vom Managementziel abhängig. Schlussendlich ist es notwendig, eine Übersicht zu bekommen, was in welchen Lebensräumen zu tun ist und wie dringend es ist.

Beispiel: Thema Erholung

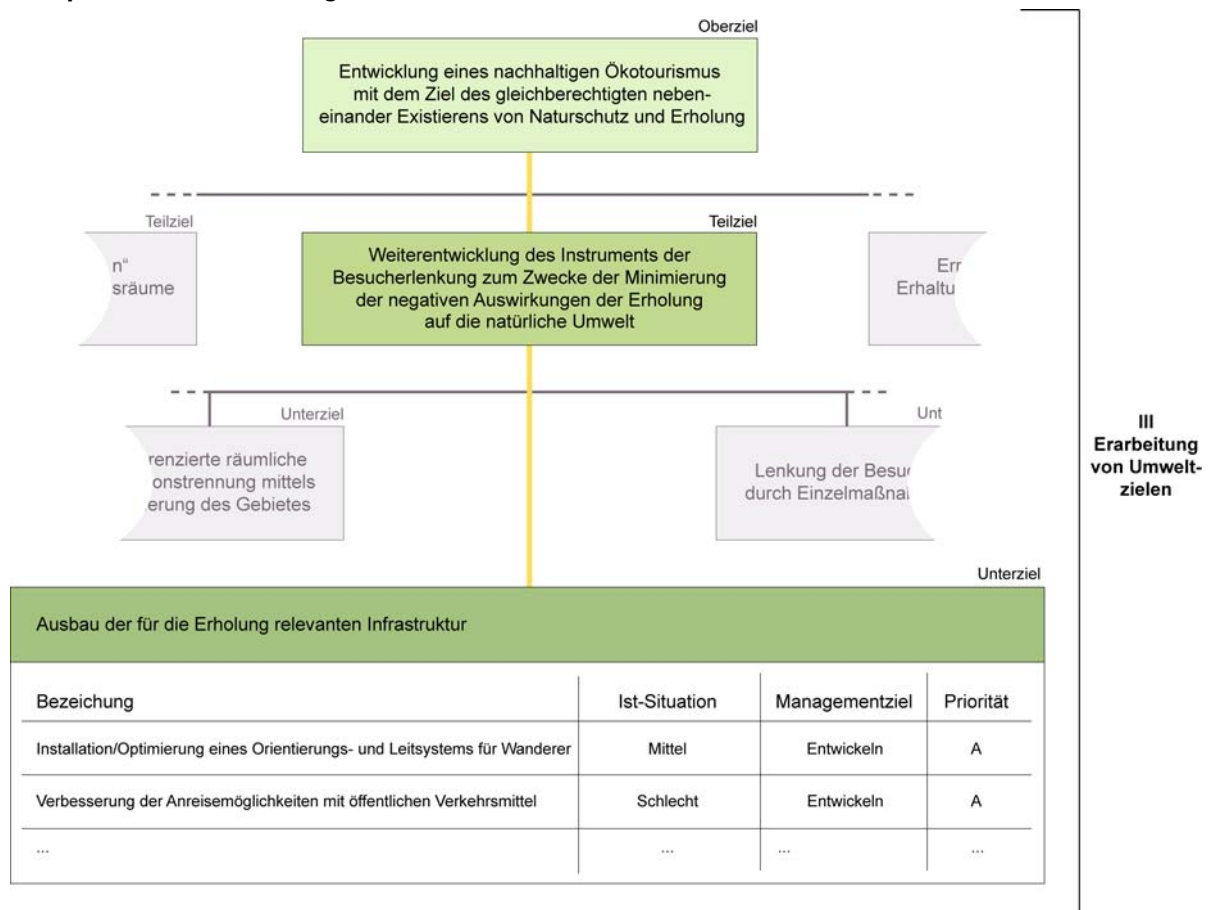


Abb. 16: Beispiel einer Zielhierarchie am Thema Erholung

Den Besuchern soll ein unverfälschtes Naturerlebnis in Kombination mit Umweltbildung geboten werden. Rein sportliche Aktivitäten sind durch entsprechende Regelungen den Schutzzielen eindeutig unterzuordnen. Die ökonomische Anziehungskraft des Nationalparks wurde in einer Studie des Institutes für touristische Raumplanung ITR (im Auftrag des Lebensministeriums) bestätigt. Demnach ist in etwa ein Drittel des Nächtigungstourismus in der Nationalparkregion direkt auf den Nationalpark zurückzuführen. Auch die Aufenthaltsdauer der Gäste ist mit durchschnittlich fünf Tagen in Nationalparkgemeinden um einen Tag länger als im Österreich-Schnitt. Ein weiteres Phänomen ist, dass die Nationalparkregionen in tourismuswirtschaftlich schlechteren Zeiten weniger von negativen Auswirkungen betroffen sind und in besseren Jahren überproportional profitieren (ITR 2005). Dementsprechend wird als Oberziel die nachhaltige Entwicklung des Tourismus bei

Gleichberechtigung von Naturschutz und Erholung festgelegt. Dieses Ziel ist langfristig angelegt und mit verschiedenen Mitteln zu erreichen. Auf der Ebene der Teilziele befinden sich Ziele, die auf die Anwendung bestimmter Instrumente zur Erfüllung des höherrangigen Oberziels, ausgelegt sind. Eines dieser Instrumente ist die Besucherlenkung. Das Teilziel der Weiterentwicklung dieses Instruments hat eine Vielzahl von Unterzielen zur Folge, wobei eines dieser Unterziele der „Ausbau der touristischen Infrastruktur“ ist – ein weiteres wäre z.B. die „Lenkung der Besucher durch Einzelmaßnahmen“. Die Felder „Bezeichnung“ und „Aktuelle Situation“ sind Daten, die aufgrund der Erhebung der Ist-Situation bereits vorhanden sind. Als Managementziel stehen hier die Möglichkeiten „Erhalten“ bzw. „Entwickeln“ und als Priorität „A, B, C“ zur Auswahl. Diese beiden Aussagen bilden erneut die Kernaussage aus dieser Tabelle, auf dessen Grundlage dann in Schritt IV – Programmentwicklung die notwendigen Maßnahmen entwickelt werden.

Beispiel: Thema Bildungsprogramm

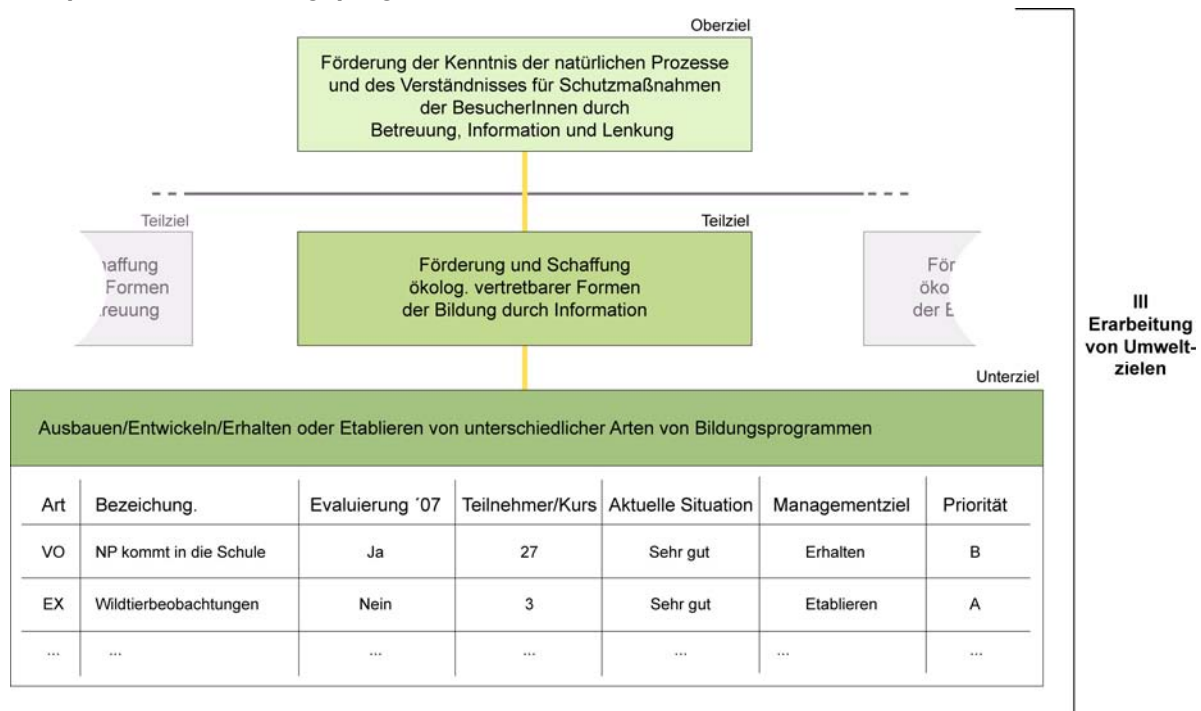


Abb. 17: Beispiel einer Zielhierarchie am Thema Bildungsprogramm

Eine der Kernaufgaben eines Nationalparks ist es, die Bildung zu thematisieren und mit gezielten Programmen die Besucher über den Sinn eines Nationalparks im Speziellen und über die Vorgänge in der Natur im Allgemeinen aufzuklären und fortzubilden. „Die Bildungsarbeit [...] schafft die Voraussetzungen dafür, dass Menschen lernen, ihre Umwelt ökologisch verträglich, ökonomisch leistungsfähig und sozial gerecht zu gestalten. Ihre Aufgabe ist es, die Menschen an Kompetenzen und Einstellungen heranzuführen, die sie in die Lage versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen und sich gesellschaftlich zu engagieren mit dem Ziel, dass künftige Generationen eine lebenswerte

Welt vorfinden“ (NATIONALPARK WATTENMEER 2006). Dies setzt voraus, dass es für jede Zielgruppe spezielle, auf sie zugeschnittene Bildungsprogramme gibt. Das Bildungsangebot muss sich an alle Menschen, unabhängig des Alters und der sozialen bzw. kulturellen Herkunft, wenden. Einen Schwerpunkt dieser Zuwendung bildet mit Sicherheit die größte Zielgruppe (Schulklassen), doch es sollte bewusst sein, dass auch für weitere Zielgruppen Angebote (weiter)entwickelt werden müssen. Dementsprechend sind auch die Umweltziele zu diesem Thema ausgerichtet. Das Oberziel erwähnt hier drei verschiedene Möglichkeiten (Information, Bildung und Betreuung), um „die Förderung der Kenntnis der natürlichen Prozesse und des Verständnisses für Schutzmaßnahmen“ zu erreichen. In der Ebene der Teilziele wird auf jedes dieser Instrumente gesondert eingegangen, während auf der Ebene der Unterziele für jedes einzelne angebotene Bildungsprogramm ein Ziel definiert wird. Die einzelnen Ziele sind vielschichtig angelegt, was soviel heißt, dass nicht nur beispielsweise die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den Erfolg eines Bildungsprogramms relevant ist, sondern auch die Zielgruppenverteilung. Gleich wie bei den beiden vorangegangenen Themen (Vegetation, Tourismus) ist für das Festlegen des Managementziels die aktuelle Situation von Bedeutung. Als Managementziel kann beispielsweise festgelegt werden, ob man das Bildungsprogramm ausbauen, entwickeln, erhalten oder etablieren soll. Auch bei der Priorität verhält sich dieses Beispiel gleich wie die vorangegangenen.

7.2.4 Schritt IV – Programmentwicklung

Die Koordinierung und **Entwicklung der Maßnahmen** erfolgt **im Umweltprogramm**, wo jede einzelne Maßnahme nach Zugehörigkeit zum Ziel, unabhängig von Priorität, prognostiziertem Zeitpunkt der Zielerreichung usw., aufgelistet wird.

Die Maßnahmenentwicklung erfolgt erst nach vollständiger Ausdefinierung der Zielhierarchie, da zu jedem Ziel die passenden Maßnahmen entwickelt werden müssen. Konkret erfolgt die Entwicklung von zu treffenden Maßnahmen nach der Verbindung einer ausführlichen Beschreibung der Ist-Situation (7.2.2, Schritt II – Ist-Situation) mit den festgelegten Umweltzielen (7.2.3, Schritt III – Umweltziele), da erst nach der Erhebung der aktuellen Situation und der Festlegung der Umweltziele bekannt ist, wo überhaupt Handlungsbedarf vorherrscht. Die Entwicklung von Maßnahmen ist so individuell wie die vorhandenen Probleme selbst, ob deren Maßnahmenplanung eigentlich stattfindet. Ziel ist es, eine Verbesserung der aktuellen Situation und somit eine Erreichung der selbst gesetzten Ziele in möglichst kurzer Zeit zu schaffen. Wird die aktuelle Situation beispielsweise als „Sehr gut“ befunden, so heißt das nicht automatisch, dass keine weiteren Maßnahmen zu treffen sind, um diesen Zustand auch beibehalten zu können. Lediglich die Priorität wird angepasst werden.

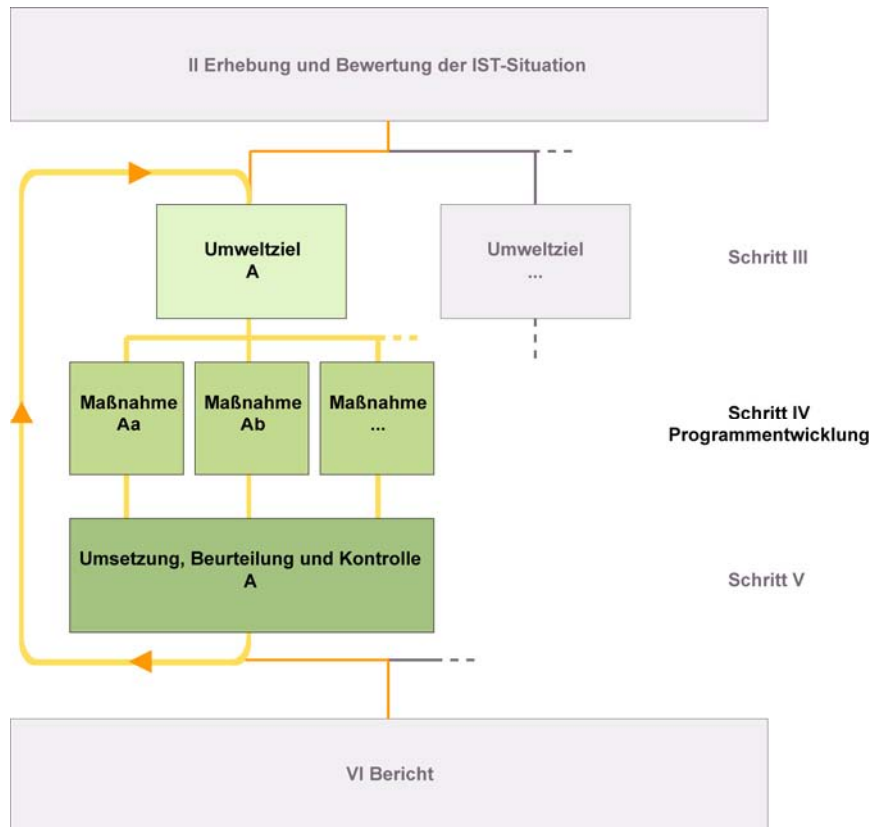


Abb. 18: Entwicklung von Maßnahmen als Beispiel des Kreislaufs der ständigen Weiterentwicklung

Die Maßnahmenplanung setzt am unteren Ende des Zielsystems an und arbeitet sich stetig nach oben, bis am Ende das Oberziel durch Durchführung bestimmter Maßnahmen erfüllt ist. Wichtig hierbei ist, dass bei diesem Schritt ausschließlich die Maßnahmen entwickelt werden. Bei der Planung muss, wie bereits anfangs des Kapitels geschildert wurde, darauf geachtet werden, dass für jedes Ziel die optimalen Maßnahmen gesetzt werden – unabhängig von der Bedeutung des Ziels in Bezug auf alle anderen Ziele sowie der Kosten und der Umsetzungsdauer der Maßnahmen. Ausschlaggebend für die Art der Maßnahme sollte ausschließlich der derzeitige Erhaltungszustand bzw. die aktuelle Situation sein. Natürlich sind prognostizierte Baukosten, Bauzeit usw. absolut notwendige Eckdaten, die auf keinen Fall fehlen dürfen, nur dürfen sie beim Akt des Entwickelns keine Beachtung finden, da dies eine Auswirkung auf die Art der Maßnahme mit sich bringen könnte. Die Umsetzung ist ein eigener Schritt, der im Anschluss folgt. Dennoch ist klar, dass man darüber Bescheid wissen muss, wie lange die Verwirklichung einer Maßnahme dauert bzw. wie hoch die Kosten in etwa sein werden.

Es ist mit Sicherheit sinnvoll, dass die erarbeiteten Maßnahmen in einer Art Maßnahmenkatalog/-datenbank festgehalten werden. Erstens entsteht dadurch ein Überblick über sämtliche getroffenen Maßnahmen, und zweitens ist das ein Grundstein für eine andauernde Weiterentwicklung von Maßnahmen und somit des gesamten Systems.

7.2.5 Schritt V – Optimierung Umweltmanagementsystem

Umsetzung

Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Übereinstimmung mit bereits verwendeten Instrumenten zu erfolgen und muss mit sämtlichen vorhandenen Interessensgruppen abgestimmt werden. Grundeigentümer können besonderen Einfluss auf die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nehmen, daher empfiehlt es sich, von Beginn an auf ein breites Fundament der Zustimmung zu setzen.

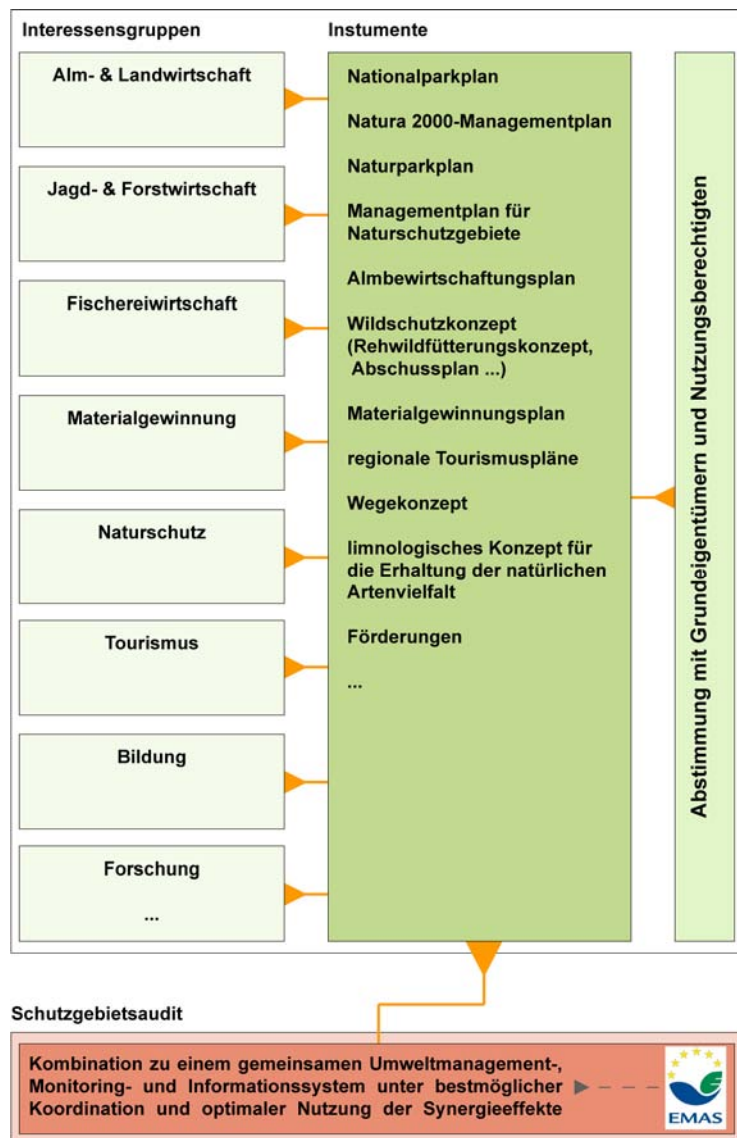


Abb. 19: Beispiel einer Umsetzung des Schutzgebietsaudits unter Einbeziehung aller Interessensgruppen (verändert nach RAUMUMWELT PLANUNGS-GMBH, Natura 2000-Managementplan Naturpark Schlern-Rosengarten, 2006)

Da nicht nur die Priorität des Ziels, die ausschließlich den Handlungsbedarf widerspiegelt, relevant bei der Umsetzung von Maßnahmen ist, werden auch andere Faktoren, wie beispielsweise die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen bzw. die Kosten für die Maßnahme (z.B. in Prozent des zur Verfügung stehenden Budgets), Dauer der Durchführung usw. miteinbezogen. Es soll eine Gewichtung geschaffen werden, die sicherstellt, dass die für den Nationalpark ökologisch und wirtschaftlich relevantesten Maßnahmen zuerst umgesetzt werden.

Gewichtung der einzelnen Attribute

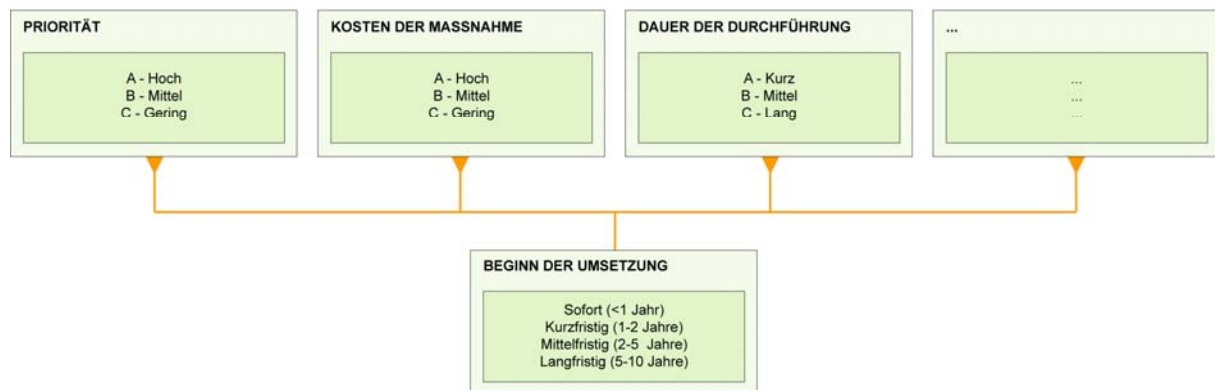


Abb. 20: Zu gewichtende Attribute für die Festlegung des Beginns der Maßnahmenumsetzung

Als zeitlichen Rahmen der Umsetzung empfiehlt sich, eine relativ große Bandbreite zur Verfügung zu stellen, da Maßnahmen vor allem im Bereich Naturschutz nicht von einem auf den anderen Tag durchzuführen sind. Hier ist es unbedingt notwendig, sich am Monitoring zu orientieren. Ein Beispiel für eine solche Bandbreite wäre:

- ☐ Sofort/laufend (<1 Jahr)
- ☐ Kurzfristig (1-2 Jahre)
- ☐ Mittelfristig (2-5 Jahre)
- ☐ Langfristig (5-10 Jahre)

Zu betonen ist, dass unter „zeitlicher Rahmen der Umsetzung“ zu verstehen ist, wann mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen ist und nicht wie lange die Umsetzung dauert.

Beurteilung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist es notwendig, die damit erzielte Wirkung zu beurteilen. Für den Fall, dass die Veränderung zur Ausgangslage zu gering ist und in Folge dessen ein Umweltziel nicht erreicht werden kann, müssen die angewandten Maßnahmen überdacht bzw. optimiert werden. Der hier beschriebene Kreislauf ist der Kernpunkt eines funktionierenden Umweltmanagementsystems, da die Formulierung von Zielen und Maßnahmen ausschließlich zur

Beseitigung von Schwachstellen dient und die Verbesserung der Umweltleistung das Ziel dieser Arbeit im Speziellen und des Umweltauditing im Allgemeinen darstellt. Mit einem für die Umwelterklärung geeigneten Ergebnis schafft man gleichzeitig auch den Ausgangspunkt für den jeweils folgenden Durchlaufzyklus. Es wird im Rahmen der Installation und Optimierung des UMS ermittelt, ist eine erste Überprüfung dessen Funktionsfähigkeit und liefert Aussagen über die Effektivität der getroffenen Maßnahmen im Vergleich zur Ausgangssituation.

Kontrolle

Die EMAS II-Verordnung beschreibt den Ausdruck „*kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung*“ als „*einen Prozess jährlicher Verbesserungen der messbaren Ergebnisse des Umweltmanagementsystems, bezogen auf Managementmaßnahmen der Organisation hinsichtlich ihrer wesentlichen Umweltaspekte auf der Grundlage ihrer Umweltpolitik und ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele, wobei diese Verbesserungen nicht in allen Tätigkeitsbereichen zugleich erfolgen müssen*“ (VERORDNUNG (EG) NR. 761/2001). Weiters wird in Artikel 6, Absatz 3 festgehalten, dass „*wenn [es] eine Organisation versäumt [...] die jährliche für gültig erklärte Aktualisierung der Umwelterklärung vorzulegen, [...] wird die Eintragung [...] ausgesetzt oder gestrichen*“ (VERORDNUNG (EG) NR. 761/2001). Schlussendlich wird noch in Artikel 10, Absatz 2 darauf hingewiesen, dass „*die Mitgliedstaaten [...] zumindest alle drei Jahre [...] die Kommission von den entsprechenden Maßnahmen*“ (VERORDNUNG (EG) NR. 761/2001) zu unterrichten hat. Theoretisch ist also jährlich ein Bericht über den Verlauf des Auditing anzufertigen und zu veröffentlichen. Praktisch geschieht dies aber zumeist nur intern und die Umwelterklärung wird meist nur alle drei Jahre auch tatsächlich veröffentlicht.

Um die Entwicklung des „Nationalparks Gesäuse“ zu dokumentieren, ist die Aktualisierung der Bewertung der aktuellen Situation nicht in allen Themenbereichen jährlich notwendig. Es müssen hier speziell auf die Themenbereiche ausgerichtete Monitoringpläne erstellt werden. Themenbereiche die derzeit eine sehr gute Ist-Situation aufweisen, müssen nicht jährlich erneut aufgenommen werden. Selbst eine Aktualisierung alle drei Jahre, wie gemäß der EMAS-Verordnung vorgegeben, erscheint in diesem Fall nicht notwendig. Dieser Aufwand wäre, vor allem im sehr arbeits- und kostenintensiven Thema Naturschutz, übertrieben. Häufigeres Monitoring ist allerdings für Themen erforderlich,

- ☐ die derzeit eine schlechte Ist-Situation aufweisen
- ☐ in welchen Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes gesetzt werden
- ☐ die von Projekten betroffen sind

Für bestimmte Themenbereiche ist generell eine jährliche Kontrolle, unabhängig ihres Erhaltungszustandes, nicht notwendig. Bei Themen wie Vegetation, Fauna, Landschaft ... ist ein Zeitraum von drei, vielleicht sogar von fünf Jahren, oder mehr anzusetzen. Hierbei ist es wichtig, bei

der Planung der Kontrollzeiträume darauf zu achten, dass ein gewisser Rhythmus entsteht und die Kontrolle der Maßnahmen der einzelnen Themenbereiche – viele Maßnahmen erfüllen erst nach vielen Jahren ihre geplanten Funktionen – die Kapazitäten des Nationalparks nicht überschreitet. Die Staffelung von Kontrollzeiträumen – manche Maßnahmen werden nach drei Jahren, manche nach sechs Jahren, oder später kontrolliert – ermöglicht ein übersichtliches und nachvollziehbares Monitoring und basiert auf der Grundlage des Kompromisses. Die Integration von bestehenden Monitoringinstrumenten (Natura 2000, ...) fördert Kombination und Synergie des Monitorings. Das gemeinsame Ganze – gemeint ist das Schutzgebietsaudit und die bestehenden Monitoringinstrumente – bildet einen Mehrwert, der größer ist als die Summe der Teilprodukte. Sprich für den Nationalpark ist es lohnenswerter auf ein umfassendes, integratives Schutzgebietssystem zu setzen, als die notwendigen (weil gesetzlich vorgeschriebenen) Monitorings unkoordiniert nebeneinander laufen zu lassen. Für den Nationalpark wird die Möglichkeit geboten, ohne (mittelfristig) größerem Mehraufwand, seine Umweltauswirkungen aufeinander abzustimmen und Maßnahmen sowie daraus resultierende Entwicklungen gezielt zu steuern. Das Schutzgebietsaudit liefert hierbei nicht nur die notwendigen Basisdaten für beispielsweise das Natura 2000-Management, sondern bildet ein zusammenfassendes, überschaubares, leicht koordinierbares Informationssystem, in dem alle notwendigen Schritte festgehalten, erläutert, abgestimmt und kontrolliert werden. Weiters wird im Rahmen der Umwelterklärung die Grundlage für den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) alle zwei Jahre erstellten Forschungsbericht, sowie für den von der EU alle sechs Jahre verlangten Bericht über den Zustand der Natura 2000 Gebiete erstellt.

7.2.6 Schritt VI – Dokumentation

Resultierend aus den vorangegangenen fünf Schritten ist die Installation eines funktionierenden UMS, dessen Ergebnisse in einem Bericht, der so genannten Umwelterklärung, zusammengeführt werden. In Anhang III der EMAS II-Verordnung ist dies wie folgt festgehalten: *„Eine Organisation legt bei ihrer ersten Eintragung [...] Umweltinformationen vor, die als Umwelterklärung bezeichnet werden und vom Umweltgutachter für gültig zu erklären sind“* (VERORDNUNG (EG) NR. 761/2001). Die Umwelterklärung ist als Grundlage für die extern stattfindende Umweltbetriebsprüfung zu betrachten. Der interne Prozess ist mit dem Schritt der Dokumentation vorerst abgeschlossen und die Daten werden in Form der Umwelterklärung an den/die externen Gutachter weitergeleitet und von diesem/n überprüft. Die Dokumentation ist als Schnittstelle zwischen unternehmensinterner und unternehmensexterner Ebene zu verstehen und ist „eine wichtige Grundlage für eine spätere Wiederholung der Umweltprüfung beziehungsweise der Umweltbetriebsprüfung“ (PRÖBSTL ET AL. 2003). Sie sollte allgemein verständlich, anschaulich aufbereitet und unverfälscht sein. Weiters muss die Dokumentation einen Vergleich der Umweltleistung und von Branchenbezogenen Bewertungen von Zyklus zu Zyklus sowie

einen Vergleich mit Rechtsvorschriften in zusammenfassender Form zulassen. Gemäß der EMAS II-Verordnung wird ein gewisser Mindestinhalt vorgeschrieben

- ☐ Beschreibung des Unternehmens und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen
- ☐ Beschreibung der Umweltpolitik und des Umweltmanagementsystems
- ☐ Beschreibung und Erklärung aller direkten und indirekten Umweltaspekten die zu Umweltauswirkungen führen
- ☐ Beschreibung der Umweltzielsetzungen in Zusammenhang mit den Umweltaspekten und den Umweltauswirkungen
- ☐ Zusammenfassung der Daten die Umweltleistung betreffend
- ☐ Einhaltung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

8 DISKUSSION

Österreich hat eine Fläche von ca. 84.000 km². 37% davon – das entspricht ca. 31.000 km² – sind naturschutzrechtlich geschützte Gebiete. Theoretisch eignen sich die meisten Schutzgebiete, vor allem Schutzgebiete wo aufgrund verschiedener Nutzungsinteressen ein erhöhtes Konfliktpotenzial zu vermuten ist, für ein Schutzgebietsaudit. Voraussetzung für die Eignung ist es allerdings, in den gesetzlich definierten Aufgaben der jeweiligen Schutzgebietskategorie ein klares Bekenntnis zum Monitoring festzulegen. Dies ist bei der Kategorie Nationalpark gewährleistet.

Diese Arbeit zeigt, dass ein Schutzgebietsaudit eine vernünftige und flexible Alternative zu den traditionellen Instrumenten des Naturschutzes darstellt, ohne diese auszugrenzen. Da bisherige Gütesiegel zu unflexibel und nicht weitgreifend genug und ordnungsrechtliche Maßnahmen trotz ihrer Notwendigkeit in vielen Fällen alternativen Instrumenten unterlegen sind, bietet sich EMAS als Instrument für ein auf Eigenverantwortung basierendes, schutzgebietsübergreifendes Monitoring an. Das Audit beginnt mit der gegenwärtigen Situation des Nationalparks und analysiert vorerst Stärken und Schwächen, während dessen es immer das Ziel und die Aufgabe der zyklischen Verbesserung vor Augen hält. Die Ziele werden vom Unternehmen selbst definiert und extern begutachtet. EMAS stellt eine wichtige Entscheidungshilfe bzw. sogar die Grundlage für die Gestaltung verschiedener Angebote (Bildung, Forschung, Erholung...) dar. Wie weit das Öko-Audit „offiziell“ wird, hängt ebenfalls vom Unternehmen ab. Eine Zertifizierung ist nicht zwingend notwendig, da dies nur das letzte Glied einer langen Kette ist. Das eigentliche Ziel ist die Installation eines Umweltmanagementsystems, wodurch es zu einer Koordinierung der Nutzungen (Doppel- und Mehrfachnutzungen stellen hohe Belastung dar) und somit zu einer Effizienzsteigerung kommt. Selbstverständlich hat eine Zertifizierung, neben dem Nachteil der hohen Zertifizierungskosten, auch Vorteile wie beispielsweise eine klare Positionierung des Nationalparks als Pionier auf dem Gebiet des Schutzgebietsaudits, den damit verbundenen Imagegewinn in der Bevölkerung und eine über die nationalen Grenzen hinausragende Werbung für den Nationalpark.

Der Nationalpark ist mit einer Vielzahl an Aufgaben konfrontiert und hierbei den Überblick zu behalten ist – nicht zuletzt aufgrund der stetig steigenden Auflagen – längst zu einem Problem geworden. Auch wenn die Nationalparkorganisationen mit bestem Wissen und Gewissen an der Lösung der Aufgaben arbeiten, so sind die verfügbaren Mittel – sowohl personeller als auch finanzieller Natur – teilweise sehr begrenzt. Vor diesem Hintergrund wird klar, dass eine Professionalisierung des Managements von Schutzgebieten erforderlich wird.

Kurzfristig bringt die Einführung eines Schutzgebietsaudits mit Sicherheit einen Mehraufwand an Arbeit mit sich, doch mittel- und langfristig kann dadurch in den meisten Fällen Arbeit und somit

(meistens) Kosten gespart werden. Selbst in Fällen wo es zu keiner Kostenreduktion kommt bringt die Einführung eines Schutzgebietsaudits positive Effekte für die Koordination von internen Arbeitsprozessen mit sich. Die Organisation „Nationalpark Gesäuse“ kann selbst bestimmen, wie ehrgeizig, ambitioniert Ziele definiert und in welchem Zeitraum sie erreicht werden sollen. Abhängig nur von den gesetzlichen Vorlagen der zu integrierenden einzelnen Instrumente (Natura 2000, ...) und – im Falle einer Zertifizierung – den EMAS-Vorlagen. Das Bausteinprinzip garantiert einen gezielten Einsatz der vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen. Es besteht die Möglichkeit der Durchführung punktueller Aufwertungen von Problembereichen, längerfristiger Sanierungskonzepte oder das Starten eines *„Audit[s] einschließlich eines Monitorings bzw. Umweltmanagementsystems“* (PRÖBSTL ET AL. 2003), das sowohl punktuelle Maßnahmen als auch längerfristige Konzepte mit einschließt. In jedem Fall ist es immer ein Gewinn für die Umwelt. Durch den Schritt III – Umweltziele (siehe Kap. 7.2.3) werden aufgrund der Gewichtung von Zielen (Ordnungsrelation) so genannte Prioritätenlisten erstellt, die der Organisation als Vorlage und Hilfestellung dienen. Nach welchen Kriterien die einzelnen Ziele geordnet werden, hängt ebenfalls – natürlich unter Berücksichtigung der zu integrierenden Instrumente – vom Unternehmen ab.

Die Vorteile für den Nationalpark lassen sich zwecks Überschaubarkeit und Kategorisierung in Gruppen einteilen, wobei die aufgezählten Punkte aufgrund ihrer Mehrfachauswirkung auch in mehreren Gruppen vertreten sein können.

Kosteneinsparung

Ein sehr wichtiger und mittelfristig zu sehender Punkt ist jener der Kosteneinsparung, da zu Beginn durchaus hohe Kosten auf die Organisation Nationalpark Gesäuse zukommen. Die Kosteneinsparungen resultieren vor allem aus der Tatsache, dass Prozessmanagement und Prozesssteuerung die Abläufe im Unternehmen effizienter und somit kostengünstiger machen. Ein weiterer Faktor für Kosteneinsparungen sind die verbesserten Konditionen bei Banken und Versicherungen, sowie die Ersparnis beim Erarbeiten für Genehmigungsverfahren für Unternehmen aufgrund von Verwaltungsvereinfachungen für EMAS-zertifizierte Betriebe. Die transparente Umweltpolitik, eine gute Organisation, die Verringerung des Rohstoff- und Abfallverbrauchs, sowie die damit verbundene Energieeinsparung und eine *„Entlastung bei Umweltabgaben und Ökosteuern“* (GOROKOV 1999-2000) sind ebenfalls Faktoren, die ihren Beitrag für eine nachhaltige Kosteneinsparung leisten.

Wettbewerbsvorteil

Durch die Straffung der Organisation wird automatisch die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gesteigert, da schlankere Unternehmen meist auch kostengünstiger arbeiten. Engagement im Natur- und Umweltschutz wird seitens der Bevölkerung mit Imagegewinn quittiert. Vor allem bei Vorreitern,

die eine umweltorientierte Unternehmenspolitik etablieren, kommt es zu einer Vertiefung der Vertrauensbasis in der Öffentlichkeit (Anrainer, Behörden ...), was für die Akzeptanz des Nationalparks nur förderlich sein kann. Durch diese erhöhte Attraktivität – EMAS ist immerhin ein europaweit gültiges Umweltgütezeichen – und Transparenz verbessert der Nationalpark seine Außenwirkung, übt eine Vorbildwirkung auf andere Betriebe aus und ermöglicht dem Unternehmen, die eigenen Maßstäbe auch bei zuliefernden Betrieben anzuwenden. Dadurch wiederum wird der Nationalpark auch für einen sensiblen Kundenkreis attraktiver und über kurz oder lang sind Kunden immer mehr bereit, dafür auch mehr zu bezahlen.

Verbesserung der Organisation

Die Verbesserung der Organisation ist die Grundlage für ein nachhaltiges Wirtschaften in und mit dem Nationalpark. Optimierte Abläufe im Unternehmen z.B. durch systematische Analysen garantieren eine Erfassung aller umweltrelevanten Auswirkungen ebenso wie eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen in Umweltpolitik und Umweltprogramm. Der Aufbau eines Informationssystems und die Einrichtung eines effizienten Öko-Controllings gewährleistet eine dauerhafte Sicherung des Gebietes. Es ist natürlich wichtig, dass dieses System nicht nur von Experten bedient werden kann, sondern es soll jeder Mitarbeiter einen Beitrag leisten können. Um dies zu bewerkstelligen ist es notwendig, dass beispielsweise Betriebsabläufe in erkennbare, handhabbare Komponenten zerlegt werden (Planung, Umsetzung, Kontrolle, Korrektur und kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung).

Risikoverminderung

Das regelmäßige/permanente Monitoring hat eine Aufdeckung von Schwachstellen zur Folge, was zu einer genauen Kenntnis des Schadenspotentials führt und ein geringeres betriebliches Risiko mit sich bringt. Hierzu gehören auch die nachweisliche Einhaltung der Gesetze und Verordnungen und die damit verbundene Verringerung von straf- und ordnungsrechtlichen Konsequenzen (Rechtssicherheit) durch Nichtbeachtung von Vorschriften. Durch eine gezielte und laufende Schulung der Mitarbeiter werden Fehler z.B. aus Unwissenheit verringert und Organisationsverschuldungen durch klare Festlegung der Verantwortlichen vermieden, was einem Schutz des Kapitals gleichzustellen ist.

Unternehmenskultur

Das aktive Miteinbeziehen der Mitarbeiter aller Ebenen in die Entscheidungsprozesse führt zu einer Erhöhung der Motivation. Die Mitarbeiter identifizieren sich mit „ihrem“ Nationalpark und das hat eine Verbesserung der betrieblichen Kommunikation zur Folge. Dem Nationalpark ist es möglich, Werte zu vermitteln und somit direkt eine seiner Hauptaufgaben zu erfüllen.

Strategische Unternehmensentwicklung im Umweltschutz

Durch das Monitoring und das damit verbundene immer up to date sein muss der Nationalpark nicht unter Zeitdruck reagieren, sondern kann, durch mehr Eigenverantwortung, bei zu erwartenden Veränderungen (z.B. eine Gesetzesänderung) verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten diskutieren. Durch das Öko-Audit befindet sich der Nationalpark in einer dynamischen Entwicklung, die auf dem Kooperationsprinzip basiert und anstatt auf einer „end-of-pipe“ (RICHTER 1998) Strategie auf dem integrierten Umweltschutz aufbaut. Innerhalb des Nationalparks finden auf Konsens ausgelegte Abstimmungen der erforderlichen Maßnahmen statt und auch außerhalb – mit den Behörden, mit den betroffenen Bürgern wird durch die verstärkte Ausübung von partizipativen Planungsverfahren der Konsens gesucht und auf die Vermeidung von Fehlplanungen geachtet.

Die Vorteile von EMAS für den Nationalpark liegen auf der Hand und durch den gesetzlichen Auftrag des Monitorings im Nationalparkgesetz gibt es auch kein vernünftiges Gegenargument. Das effiziente Einsetzen von Steuergeldern, die prinzipiell die Grundlage für das Bestehen jedes Nationalparks, jedes Schutzgebiets sind, kann nur im Interesse der Öffentlichkeit sein. Diese Arbeit kann als Hilfestellung für Betreiber oder Verantwortliche von Nationalparks oder Schutzgebieten dienen. Hier wird ein möglicher Weg aufgezeigt der, ganz im Sinne der EMAS-Verordnung – nicht der einzige – sondern einer von vielen ist. Der größte Vorteil der Einführung dieses Systems ist mit Sicherheit, dass alle Umweltaktivitäten erfasst und aufbereitet werden. Dies ermöglicht – bei ähnlichem Ansatz und ähnlicher Durchführung – eine Vergleichbarkeit von Leistungen untereinander, beispielsweise von Nationalpark zu Nationalpark, was gegenwärtig schon ein interessantes Thema ist, es aber in Zukunft noch viel mehr sein wird.

Mit der Durchführung eines Schutzgebietsaudits werden „Standards“ geschaffen / „Maßstäbe gesetzt“ die anderen Schutzgebieten als Messlatte dienen. Dies ist der Weg für ein auf freiwilliger Basis beruhendes Engagement von privaten Unternehmen für den Umweltschutz mit dem großen Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung und der Professionalisierung des Naturschutzes, aber auch der Startschuss für einen Wettbewerb der Schutzgebiete untereinander, der nicht regional oder national, sondern global stattfindet.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Wirtschaftszweigklassifikation der Europäischen Union.....	7
Abb. 2: Kapitelstruktur und methodische Herangehensweise.....	11
Abb. 3: Schutzgebietskategorien in Österreich, der Steiermark und dem Nationalpark Gesäuse (verändert nach TIEFENBACH, Naturschutz in Österreich, 1998)	22
Abb. 4: Verfahrensablauf nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung (verändert nach PRÖBSTL ET AL. 2003)	48
Abb. 5: EMAS-Kreislauf im Biosphärenpark „Großes Walsertal“ (verändert nach REGIO, Nachhaltigkeitsbericht und Umwelterklärung 2004)	56
Abb. 6: EMAS-Kreislauf der 1. Obermurtaler Brauereigesellschaft Murau (verändert nach BRAUEREI MURAU, Umwelterklärung 2005)	60
Abb. 7: EMAS-Kreislauf im Verbund-Austrian Hydro Power, Werksgruppe Untere Donau (verändert nach VERBUND-AUSTRIAN HYDO POWER, Umwelterklärung 2006).....	62
Abb. 8: EMAS-Kreislauf der VOESTALPINE SCHIENEN GMBH (verändert nach VOESTALPINE SCHIENEN GMBH, Umwelterklärung 2004)	65
Abb. 9: EMAS-Bezug der untersuchten Organisationen.....	66
Abb. 10: Auswertung der Hilfestellung für die Zuordnung der EMAS-relevanten Gesetzgebung)	72
Abb. 11: Untersuchungsablauf der für das Audit zu erhebenden Daten.....	74
Abb. 12: Grundlagendaten beim Auditingprozess im Nationalpark.....	75
Abb. 13: Ausgewählte Untersuchungsbereiche zur Darstellung der Methode.....	77
Abb. 14: Beispiel einer Zielhierarchie zur Entwicklung von Umweltzielen	81
Abb. 15: Beispiel einer Zielhierarchie am Thema Vegetation	82
Abb. 16: Beispiel einer Zielhierarchie am Thema Erholung	83
Abb. 17: Beispiel einer Zielhierarchie am Thema Bildungsprogramm	84
Abb. 18: Entwicklung von Maßnahmen als Beispiel des Kreislaufs der ständigen Weiterentwicklung	86

Abb. 19: Beispiel einer Umsetzung des Schutzgebietsaudits unter Einbeziehung aller Interessensgruppen (verändert nach RAUMUMWELT PLANUNGS-GMBH, Natura 2000-Managementplan Naturpark Schlern-Rosengarten, 2006)	87
Abb. 20: Zu gewichtende Attribute für die Festlegung des Beginns der Maßnahmenumsetzung	88

LITERATURVERZEICHNIS

1. OBERMURTALER BRAUEREIGENOSSENSCHAFT 2002, Umwelterklärung 2002, Murau

1. OBERMURTALER BRAUEREIGENOSSENSCHAFT 2005, Umwelterklärung 2005, Murau

AICHINGER, H. 2006, Product Aspects and Reporting: Key issues for EMAS-Revision, Vortrag auf der "International Conference on Environmental Management and Innovation", Wien.

AUBRECHT, P. 2002, Naturschutzfachlich bedeutende Gebiete in Österreich, S.7, Wien

AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL 2002, Landschaftsleitbild Südtirol, S. 40ff., Bozen

AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL 2002, Landschaftsleitbild Südtirol, S. 103f., Bozen

BIOSPÄRENPAKMANAGEMENT DER REGIONALPLANUNGSGEMEINSCHAFT (REGIO) GROßES WALSER TAL 2004, Nachhaltigkeitsbericht und Umwelterklärung 2004, Thüringerberg.

BRANDENBURG, C., GRIMM, K., PROCKSCH, T., SCHRAMAYER, G., ZWICKER, E. 1996, Der Landschaftsplan – Stand und Empfehlungen, Umweltbundesamt, i. A. des Bundesministeriums für Umwelt, Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT 2004, Umweltgutachterausschuss, Erste Anregungen des Umweltgutachterausschusses (UGA) zur Revision der EMAS-Verordnung, Berlin

BUNDESKANZLERAMT 2008, Rechtsinformationssystem (Stand: 2008-01-09). Online im WWW unter URL: <<http://www.ris2.bka.gv.at/>>. (Entnommen am 2008-01-09)

BUNDESREPUBLIK ÖSTERREICH 2004, Bundes-Verfassungsgesetz (B-Vg), Artikel 15 regelt die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern, BGBl.Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003 – Kundmachungreformgesetz 2004

CIPRA – INTERNATIONALE ALPENSCHUTZKOMMISSION 2003, The EU Eco-Management and Auditing Scheme (EMAS) in the Naturepark Mont Avic (Stand: 2003-01-01). Online im WWW unter URL <<http://www.cipra.org/alpknowhow/bestpractice/ciprabestpractice.2005-12-05.7729492084/?searchterm=Mont%20avic>>. (Entnommen am 2007-05-23)

CIPRA – INTERNATIONALE ALPENSCHUTZKOMMISSION 2006, >>Zukunft in den Alpen<<. Wissen verbreiten – Menschen vernetzen. Zwischenbericht, Schaan

E.C.O. INSTITUT FÜR ÖKOLOGIE 1999, Machbarkeitsstudie Nationalpark Gesäuse, Endbericht i. A. von Land Steiermark, c/o Rechtsabteilung 6, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT 1992, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT 1993, Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 10.July 1993, Nr.: L 168/1-18

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT 2001, Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. April 2001, Nr.: L 114/1 – L 114/29.

EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007, EMAS Statistics - Organisations per one million inhabitants (Stand: 2007-05-25). Online im WWW unter URL: <http://ec.europa.eu/environment/emas/pdf/5_5articles_en.pdf 2007>. (Entnommen: 2007-07-07)

EUROPÄISCHE KOMMISSION 2008, Environmental Statement Library (Stand 2008). Online im WWW unter URL: <http://ec.europa.eu/environment/emas/es_library/library_en.htm>. (Entnommen: 2008-02-22)

ITR INSTITUT FÜR TOURISTISCHE RAUMPLANUNG 2005, Schutzgebietstourismus in Österreich, i. A. des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien

KAGANTCHOUK V. 2000, Das Öko-Audit als Instrument der Umweltpolitik in Europa und Russland. In: GOROKHOV V. (Hrsg.): Jahrbuch des Deutsch-Russischen Kollegs, 1999-2000, S. 329-399, Moskau

KANNING H., Die Bewertung von Umweltauswirkungen – ein komplexes Problem, das kooperative Lösungen verlangt. In: LUTZ U., DÖTTINGER K., K. ROTH (HRSG.), Betriebliches Umweltmanagement, 2001, Kapitel 02-08, S. 7, S. 9f., Düsseldorf.

LAND STEIERMARK 2003, Vereinbarung gem. Art. 15a B-Vg zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Gesäuse, LGBl. Nr. 70/2003

LAND STEIERMARK 2004, Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. März 2004, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Liezen erlassen wird, LGBl. 24/2004

MAINAU GMBH 2004, Umwelterklärung 2004-2007, Insel Mainau.

NACHTNEBEL, H.P. 2003, Studienblätter Wasserwirtschaftlicher Planungsmethoden, Wien

NATIONALPARK GESÄUSE GMBH 2004-2006, Naturraum – Klima (Stand: 2008-03-06). Online im WWW unter URL: <<http://www.nationalpark.co.at/nationalpark/de/naturraum-klima.php>>. (Entnommen am 2008-03-06)

NATIONALPARK GESÄUSE GMBH 2004-2006, Über uns – Leitbild (Stand: 2007-05-16). Online im WWW unter URL: <<http://www.nationalpark.co.at/nationalpark/de/ueber-uns.php?navid=2>>. (Entnommen am 2007-05-16)

NATIONALPARK WATTENMEER 2006, Rahmenkonzept für die Bildungsarbeit in der Nationalparkregion, Tönning

PRÖBSTL, U., ROTH, R., SCHLEGEL, H., STAUB, R. 2003, Auditing in Skigebieten. Leitfaden zur ökologischen Aufwertung, Vaduz

RAUMUMWELT PLANUNGS-GMBH 2006, Natura 2000-Managementplan Naturpark Schlern-Rosengarten, Wien

Reitzig, H.J. 2004, Administrative arrangements for EMAS in Germany, Vortrag auf der Konferenz „Towards Sustainable Production in SME´s“ (2004-02-10 11.20 Uhr), Brüssel: Europäisches Parlament. Online im WWW unter URL <http://ec.europa.eu/enterprise/environment/events/sme_conference/> (Entnommen: 2007-05-21)

RICHTER, E. 1998, Handbuch Öko-Audit, Münster

RIEMLMOSER, R., MÜLLER, A. (HRSG.) 2003, Steiermärkisches Nationalparkrecht – Die rechtlichen Grundlagen des Nationalparks Gesäuse, Graz

SCHACHT, H. 2002 Arbeitsblätter Landschaftspflege und Naturschutz – Naturschutz und Europäische Union (EU), Wien

ROTHER, B. 2007, Planung und Neubau, Grünordnungsplan (2007). Online im WWW unter URL: <<http://www.erlanger-stadt-service.de/html/grunordnungsplan.html>> (Entnommen am 2007-05-25)

TIEFENBACH, M. 1998, Naturschutz in Österreich, Wien

UMWELTBUNDESAMT GMBH 2006, Nationalparks, Naturschutzgebiete & Co. (Stand 2006). Online im WWW unter URL: <<http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/schutzgebiete>>. (Entnommen am 2007-02-23)

UMWELTBUNDESAMT GMBH 2006, Nationalparks, Naturschutzgebiete & Co. (Stand 2006). Online im WWW unter URL: <<http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/naturrecht>>. (Entnommen am 2008-02-25)

VERBAND DEUTSCHER NATURPARKE E. V. (VDN) 2002, Erarbeitung von Naturparkplänen – Ein Leitfaden für die Praxis, S. 5ff., Bisingen

VERBUND AUSTRIAN HYDRO POWER 2006, Umwelterklärung 2006, Werksgruppe Untere Donau, Wien

VOESTALPINE SCHIENEN GMBH 2004, Umwelterklärung 2004, Leoben

WOLF, H. & HASITSCHKA, J. 2002, Nationalpark Gesäuse, S. 1, Graz